



Konferenz-Reader

Hamburg

21./22. Juni 2018

Rudolf Steiner Haus

#10JFinanzkrise
WLAN: "RSH"

INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

21./22. JUNI 2018
HAMBURG | Rudolf Steiner Haus

10 JAHRE FINANZ- KRISE

10 years after the financial crisis

THEMEN / TOPICS

- Immobilienrente / Equity release schemes
- Finanzregulierung seit der Krise / Financial regulation since the crisis
- Bitcoin und Blockchain / Bitcoin and Blockchain
- Nachhaltige Finanzwirtschaft / Sustainable Finance
- Ratenkredite, Restschuldversicherung und Inkasso / Consumer credit, payment protection insurance and debt collection

Mit freundlicher Unterstützung:



Unterstützen Sie uns

DE62 2005 0550 1238 1229 21

Inhalt

Die internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen.....	5
Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff).....	6
Bündnis gegen den Wucher – darum geht es.....	7
Prinzipien zum verantwortlichen Kredit.....	8
Programm und Raumplan.....	10
Beiträge der Referenten.....	12
P1 Finanzregulierung seit der Krise: Ein Schritt vorwärts, zwei zurück	12
Sven Giegold, Mitglied des Europaparlaments, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	12
Dr. Henning Bergmann, Deutscher Derivate Verband	13
Prof. Dr. Georg Ringe, Universität Hamburg.....	15
Christian Stiefmüller, Financewhatch	16
D1.1 Das Niedrigzinsumfeld und die Wirkung auf die Verbraucher	18
Dr. Arno Bäcker, Präsident der Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.....	18
Prof. Dr. Gunther Schnabel, Universität Leipzig.....	19
Niels Nauhauser, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.....	21
D1.2 Immobilienrente - mit Haus zur Zusatzrente	21
Christoph Sedlmeier, Stiftung Liebenau.....	21
D1.3 FA/VuR: Inkassokosten: Ist die Welt schon in Ordnung?.....	23
Prof. Dörthe Busch, HWR Berlin.....	23
Kirsten Pedd, Präsidentin des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)....	25
Birgit Vorberg, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen	26
D1.4 FA/VuR: Ansatzpunkte in der anwaltlichen Prüfung von Kreditengagements.....	28
Dieter Voigt (Sachverständigenbüro Voigt).....	29
André Hink (Hink & Fischer Kreditsachverständige)	30
Bernd Müller (Sachverständigenbüro Müller)	31
D2.1 Öffentliche und private Rente I: Öffentliche Rente stärken!	33
Udo Philipp, BAG Wirtschaft Die Grünen und iff.....	33
Katja Suding, MdB (FDP).....	35
D2.2 Finanzielle Bildung.....	35
Dr. Bettina von Jagow, Geschäftsführerin My Finance Coach Stiftung GmbH	35
Bettina Heine, Schuldnerberatung Charlottenburg-Wilmersdorf, dwstz	36
Dr. Nadine Mayer, Verbraucherzentrale Hessen, Marktwächter Finanzen	37
Holger Oppenhäuser, attac.....	38

Prof. Hartmut Walz, Hochschule Ludwigshafen.....	38
D2.3 FA/VuR: Blockchain-Technologie und rechtliche Fragen.....	39
Dr. Carmen Friedrich.....	39
D2.4 Crowdfunding.....	41
Elisabeth Nanakkal, Verbraucherzentrale Hessen.....	41
D3.1 Öffentliche und private Rente II: Wie kommen wir zu einer effizienten Altersvorsorge in der 2. und 3. Säule?.....	42
Karen Bartel, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	42
Niels Nauhauser, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.....	43
Karl Matthäus Schmidt Quirin Privatbank AG, Berlin, Juni 2018	44
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Weber, Seniorprofessor Universität Mannheim	44
D3.2 FA/VuR: Bitcoin und Blockchain: Anonymes Bezahlen für Verbraucher*innen, Spekulationsfeld und neue Technologie für Finanzdienstleister (Dr. Tiffe).....	45
Dr. Achim Tiffe (Juest & Oprecht).....	45
Frank Christian Pauli, vzbv	46
Dr. Thilo Weichert, Netzwerk Datenschutzexpertise.....	47
D3.3 FA/VuR: Aktuelle BGH-Rechtsprechung und prozessuale Entwicklungen (KapMuG; Musterfeststellungsklage-Entwurf).....	48
Jens Rathmann, OLG Frankfurt am Main.....	48
D3.4 Alternative Tauschsysteme: Können Zeit-Tauschsysteme, Kryptowährungen und Regiogeld den Menschen nützen?	51
Leander Bindewald	51
Dr. Philipp Degens, Universität Hamburg.....	52
Tobias Plettenbacher, WIR GEMEINSAM.....	52
Eine Lösung für die Probleme der Überalterung.....	54
P2 Nachhaltige Finanzwirtschaft: Anforderungen an die europäische und deutsche Politik	55
Ulrike Brendel, Verbraucherzentrale Bremen	55
Martin Koch, Europäische Kommission.....	56
Tim Ockenga, GDV	58
Sarah Ryglewski, MdB (SPD)	60
Antje Schneeweiß, SÜDWIND	60
Georg Schürmann, Triodos	61
F1.1 Weg mit den Schulden oder weg mit den Schulden (Weinhold).....	63
F1.2 Flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen	63
Prof. Dr. Doris Neuberger, Universität Rostock, Moderation.....	63
Prof. Dr. Alexander Conrad, HNEE, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.....	63

Dr. Stefan Gärtner, Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen	64
Franz Füg, Institut für Geographie, Universität Duisburg-Essen.....	65
F1.3 FA/VuR: Die Umsetzung der PSD II in deutsches Recht.....	65
Markus Feck, ROLAND ProzessFinanz AG (Moderator)	65
F1.4 Diskussion zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Udo Reifner - Life Time Contracts/Social Contract Law.....	66
Prof. Dr. Howells (Uni Honkong)	66
Prof. Dr. Wilhelmsson (Uni Helsinki).....	66
Prof. Dr. Klaus (Uni Rostock).....	66
Prof. Dr. Kocher (Moderation) (Uni Frankfurt O.)	66
F2.1 Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung.....	66
Prof. Dr. Susanne Vaudt, HAW.....	66
Pamela Wellmann, Verbraucherzentrale NRW, 11. Juni 2018	67
F2.2 Betriebsrentengesetz.....	69
Manfred Bauer, Produktvorstand MLP	69
Stephanie Heise, Verbraucherzentrale NRW.....	71
Claudia Kampeter, Allianz.....	72
F2.3 FA/VuR: Widerspruch gegen Lebensversicherung.....	73
Kerstin Becker-Eiselen, Verbraucherzentrale Hamburg.....	73
F2.4 Diskussion zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Udo Reifner - Regulation and Economics 73	
Prof. Dr. Cherednychenko (Uni Groningen).....	73
Prof. Dr. Neuberger (Moderation) (Uni Rostock)	73
Prof. Dr. Rott (Uni Kassel)	73
Dr. Ulbricht (iff)	73
P3 Wie steht's um die Zunft? Ratenkredite, Restschuldversicherungen und Inkasso.....	73
Andrea Heyer, Verbraucherzentrale Sachsen	73
Ministerialrat Dr. Erich Paetz, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	75
Dr. Dirk Ulbricht, iff.....	76

Die internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen

Die 13. Finanzdienstleistungs-Konferenz in Hamburg bietet einen Einblick in die aktuellen Diskussionen im Bereich Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz. Es diskutieren miteinander: Vorstände und Vertreter von Banken, Wissenschaftler, Politiker sowie Vertreter der Verbraucherzentralen, Schuldnerberatungen und Kreditsachverständigen und deren Verbände. Begleitet und teilweise von ihnen moderiert wird die Konferenz von Journalisten namhafter Medien.

Das Leitthema der Konferenz am 21./22. Juni 2018 ist „10 Jahre Finanzmarktkrise“: In den letzten Jahren wurde einiges an Regulierung auf den Weg gebracht, um eine Neuauflage der Finanzkrise zu verhindern. Anstatt aber einfache, harte Regeln zu implementieren, wurden detaillierte Normen auf den Weg gebracht, die kaum noch nützen. Angesichts der möglicherweise verheerenden Konsequenzen einer Zinswende sind die Finanzdienstleister strukturell beunruhigend schlecht aufgestellt.

Und: Die Verlierer einer zu wenig passenden Regulierung sind oft noch schutzlos. Die Regulierung der Inkassobranche ist noch nicht zufriedenstellend abgeschlossen, die Restschuldbefreiung bietet noch viel zu wenig Gelegenheit, um die häufig unverschuldet Überschuldeten wieder vollständig in die Finanzwirtschaft zu reintegrieren. Bei den Überschuldungsberatungen wird an der falschen Stelle gespart und die Ökonomisierung der Beratung lässt die soziale Aufgabe der Beratungen in den Hintergrund treten.

Das dreigliedrige Altersvorsorgesystem lässt noch viele Fragen offen. Viele Verbraucher nutzen daher lieber die guten Finanzierungskonditionen, um in Beton vorzusorgen. Woher werden sie aber die fehlenden Renten beziehen?

Hoffnungsschimmer bietet die Musterfeststellungsklage, die den Verbrauchern ein scharfes Schwert in die Hand gibt. Die Digitalisierung macht teure Intermediäre überflüssig und schafft Transparenz. Die neuen vermeintlichen Heilsbringer – wie die Distributed-Ledger-Technologie – müssen sich aber erst noch bewähren. Schließlich nimmt auch die Nachhaltigkeit im Weiteren immer mehr an Fahrt auf – das aber geht nicht ohne eine sachgerechte politische Begleitung auf deutscher und europäischer Ebene.

Im Rahmen des Fachanwaltslehrgangs:

- Inkassokosten
- Ansatzpunkte in der anwaltlichen Prüfung von Kreditengagements
- Blockchain-Technologie
- Aktuelle BGH-Rechtssprechung und Prozessuale Entwicklungen
- PSD II und elektronische Zahlungssysteme
- Widerspruch in der Lebensversicherung

Für die Schuldnerberater speziell:

- Weg mit den Schulden oder weg mit den Schulden
- Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Inkassokosten

- Wucher im Ratenkredit

Das institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff)

Das **institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff, www.iff-hamburg.de)** ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, dass seit über 30 Jahren im Auftrag verschiedener öffentlicher Auftraggeber auf nationaler und internationaler Ebene, Verbraucherverbänden und auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen forscht. Prof. Dr. Ingrid Gröbl und Udo Philipp bilden den Vorstand, Dr. Dirk Ulbricht leitet das Institut.

Das **iff** setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzliche Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbstständige sowie überschuldete Verbraucher. Das Ziel des **iff** sind innovative und transparente Finanzdienstleistungen, die an die individuelle Wirklichkeit jedes einzelnen Verbrauchers anpassbar sind. Außerdem fördert das Institut kompetente Verbraucherberatung und Information über Finanzdienstleister. Nicht zuletzt steht das **iff** auch für eine Kultur regionaler Verantwortung von Finanzinstituten in Europa.

Ein spezifischer Forschungs- und Beratungsansatz zeichnet das **iff** aus: Empirisch feststellbare Probleme und Verbraucherinteressen werden analysiert, um auf Strukturprobleme und Produktmängel aufmerksam zu machen und Anbieter bei der Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen zu unterstützen. Damit steht das **iff** als Mittler zwischen Verbraucher und Produkthanbieter.

Die Kompetenz des **iff** basiert auf der interdisziplinären Zusammenarbeit von Ökonomen und Juristen, Bildungs- und Politikwissenschaftlern etc., eigener Berechnungs-Software und einem speziellen Informationssystem zu Finanzdienstleistungen. Als weitere Erfolgsfaktoren sind die Nähe zu Verbraucherverbänden und Hochschulen zu nennen. Das **iff** verfügt über einen einzigartigen Datensatz, der Dank der kooperierenden Schuldnerberatungen mit Hilfe der **iff** Software **CAWIN**¹ gewonnen wird und auf dessen Grundlage der jährliche Überschuldungsreport erstellt wird.

Wichtige Grundlage des **iff** ist seine internationale Ausrichtung. Sie wird durch ein Netz von Kooperationspartnern, Kompetenz in verschiedensten Sprachen, ausländische Mitarbeiter/innen sowie eine Vielzahl internationaler Projekte dokumentiert.

Zuletzt hat das **iff** ein Projekt zu **Immobilienrenten**² für die Europäische Kommission und die **Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften**³ des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktikendurchgeführt.

Das **iff** bringt sich zusammen mit anderen gemeinnützigen Organisationen ein, um auf Missstände aufmerksam zu machen und Lösungsvorschläge mit zu gestalten. In diesem Rahmen hat das **iff** zusammen mit den Verbraucherzentralen Hamburg und Sachsen, der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. und der Kanzlei Juest & Oprecht. Anfang dieses Jahres das **Bündnis gegen den Wucher**⁴

¹ www.cawin.de/

² www.equity-release.eu/final-project-report/

³ www.iff-hamburg.de/2018/04/19/

[iff-evaluation-zu-inkassogesetz-veroeffentlicht/](#)

⁴ www.iff-hamburg.de/wucher/



Unterstützen Sie uns

gegründet, dem sich mittlerweile viele weitere zivilgesellschaftliche Organisationen angeschlossen haben (mehr dazu auf der folgenden Seite).

Bündnis gegen den Wucher – darum geht es

Für mehr soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft

Das iff hat gemeinsam mit den Verbraucherzentralen Hamburg und Sachsen, sowie der LAG Schuldnerberatung Hamburg den Anfang des Jahres das Bündnis gegen den Wucher gegründet. Mittlerweile sind deutschlandweit weitere zivilgesellschaftliche Organisationen dem Bündnis beigetreten.

Die Reichen werden reicher, die Armen werden ärmer. Überhöhte Zinsen, Gebühren, „Entschädigungen“ und Prämien bei Kredit, Sparen und Versicherungen sind Ausdruck eines marktwirtschaftlichen Prinzips, wonach man Gewinn auch auf Kosten anderer erzielen darf. Die Macht, die Eigentum, Vermögen und Status verleihen, darf danach auch zum Schaden anderer genutzt werden. Der Kapitalismus kann und will auf dies Anreizsystem nicht verzichten.

Doch es gibt Grenzen. Seit Jahrtausenden gilt das Wucherverbot des §291 Strafgesetzbuch, wonach es niemandem erlaubt sein soll, dass er

„die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten 1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen, 2. für die Gewährung eines Kredits, 3. für eine sonstige Leistung oder 4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen“ und „in besonders schweren Fällen ... 1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt, 2. die Tat gewerbsmäßig begeht, ...“

Dies Recht wird nicht angewandt, weil der Wucher zum System geworden ist. Verbraucher werden nicht mehr „ausgebeutet“. Vielmehr verfangen sie sich in wucherischen Systemen, die als solche nicht strafbar sind. Dazu gehören Kombinationsverträge, Inkassogebühren, Zinsen für totes Kapital, Familienmithaftung, Kettenverträge, Umschuldungen und „risikoadjustierte Preissysteme“.

Es gibt im Zivilrecht bereits einen Ansatz gegen den „systemischen Wucher“. Der Bundesgerichtshof hat ein sittenwidriges wucherähnliches Geschäft einer Bank schon dann angenommen, wenn sie sich

„leichtfertig der Einsicht verschließt, dass sich der Darlehensnehmer nur aufgrund seiner wirtschaftlich schwächeren Lage auf die ihn beschwerenden Darlehensbedingungen einlässt“ (Bundesgerichtshof Urt. v. 12.3.1981)

Der Satz ist bei Juristen in Vergessenheit geraten. Gleichwohl erklären Banken, Investmentfonds und Versicherer Armut und Not zu einem persönlichen Merkmal, das als Risiko wucherische Preise rechtfertigt. Inkassobranche und Zwangsvollstreckungsorgane treiben es ein.

Die Gesellschaft wird dadurch immer mehr zerrissen. Ihr unteres Drittel und deren Kinder werden abgekoppelt. Die Politik kuriert die Symptome und verspricht umzuverteilen. Gleichzeitig aber entzieht sie Prozesse der Kontrolle, die systematische Verarmung befördert und Wucherforderungen staatlich eintreiben. Man schöpft Wasser ab statt die Überflutung zu dämmen.

Wir wollen, dass das Wucherverbot ernst genommen, dass die Prozesse der Verarmung transparent gemacht und rechtlicher Kontrolle unterzogen werden. Wo der Wettbewerb

versagt, muss das Recht Grenzen setzen. Solidarität beginnt im Prozess der Verarmung – nicht erst danach.

Prinzipien zum verantwortlichen Kredit

P1: Zugang zu verantwortlichem und sozial angepasstem Kredit muss Allen offenstehen.

- a. Kredit ist eine lebensnotwendige Leistung für die Teilhabe in der Gesellschaft.
- b. Banken dürfen nicht diskriminieren.
- c. Verbraucherkredit und Existenzgründerkredite bedürfen der Aufsicht.

P2: Kreditverträge müssen transparent sein und vom Nutzer verstanden werden.

- a. Es darf im Wettbewerb nur einen Preis für die gesamte Nutzung geben.
- b. Kreditnehmer brauchen einen standardisierten Zahlungsplan.
- c. Verbraucher sollten ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung haben.
- d. Freier Zugang zu unabhängiger Kredit- und Schuldnerberatung.
- e. Finanzielle Allgemeinbildung bildet beide Seiten.

P3: Kreditvergabe sollte über die gesamte Kreditlaufzeit fair, verantwortlich und vorsichtig erfolgen.

- a. Kredite müssen für die Nutzer produktiv sein.
- b. Verantwortliche Kreditvergabe erfordert Information, Beratung und Haftung.
- c. Kein Kreditgeber sollte das Recht haben, die Schwäche, Not, Unerfahrenheit oder Arglosigkeit des Kreditgebers auszunutzen.
- d. Vorzeitige Rückzahlung von Krediten muss zu jeder Zeit ohne strafähnliche Zusatzkosten möglich sein.
- e. Umschuldungen und Zusatzkredite sollten zu keinem Schaden führen.

P4: Die Anpassung von Kreditbeziehungen an veränderte Lebensumstände sollte Vorrang vor Kreditkündigung und Insolvenz haben.

- a. Es besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem Kündigungsschutzrecht bei Verbraucherkrediten.
- b. Kosten im Falle der Zahlungsstörungen sollten adäquat sein und nur den wirklichen Schaden kompensieren.

P5: Verbraucherschutzgesetzgebung muss effektiv sein.

- a. Der Anwendungsbereich einer Richtlinie muss alle Verbraucher umfassen.
- b. Jede gewerbliche Kreditvergabe muss unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst sein.
- c. Der gesamte Prozess der Kreditabwicklung, so wie er sich aus Nutzersicht darstellt, muss erfasst werden.
- d. Regulierung sollte Anreize dafür geben, auf die sozialen und ökonomischen Wirkungen der Kreditvergabe zu achten.

P6: Private Überschuldung sollte als öffentliches Problem angesehen werden.

- a. Gewinnorientierte Systeme bieten in der Regel keine angemessenen Lösungen, um Überschuldeten zu helfen.

- b. Verbraucher sollten das Recht auf Entschuldung haben.
- c. Verbraucherinsolvenzverfahren sollten zur Wiedereingliederung und nicht zur Bestrafung genutzt werden.

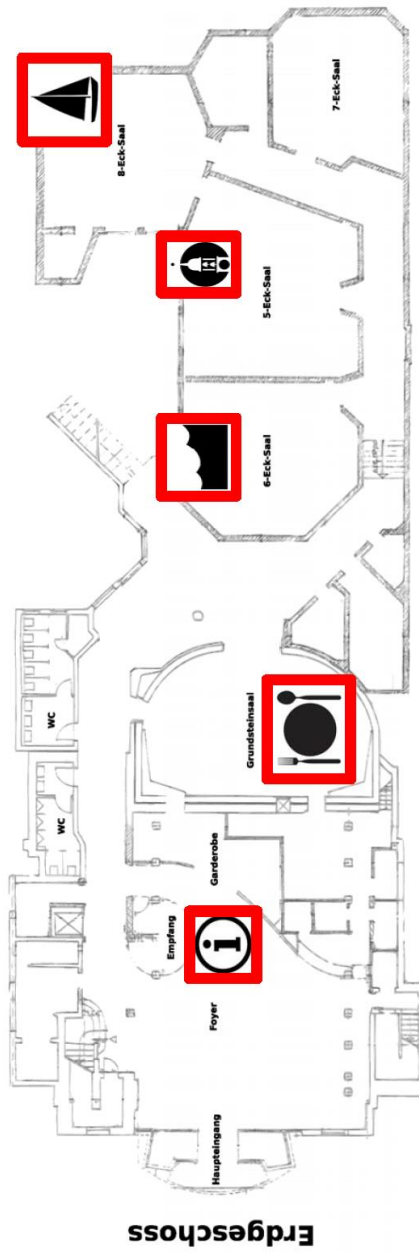
P7: Kreditnehmer müssen angemessene Mittel haben, um ihre Rechte zu vertreten und ihre Probleme frei äußern zu können.

- a. Es sollte angemessene individuelle wie kollektive rechtliche Verfahren geben, um Kreditnehmerrechte durchzusetzen.
- b. Eine kritische Öffentlichkeit ist der Grundstock für die Entwicklung einer fairen und verantwortlichen Kreditvergabe.

Programm und Raumplan

Das Programm			DONNERSTAG		DONNERSTAG		FREITAG	
08:30	Registrierung		08:30	Registrierung		08:30	Registrierung	
09:00	Eröffnung der Veranstaltung Dr. Melanie Leonhard (Hamburger Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration), Dr. Dirk Ulbricht (IFF)		D 2.4	Crowdinvesting Nanaikal (VZfH), Dr. Maronde (Exporo), Müller (Zinoland) Moderation: Harms (Crowdfunding.de)		09:00	Parallele Veranstaltungen	
09:10	Impulsreferat Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen)		15:30	Pause		F 1.1	Weg mit den Schulden oder weg mit den Schulden Weinhold (AG SBV), Dr. Saager (BVR), Pedd (BDIU), Moderation: Moers (BAG SB)	
09:30	Plenum P1 Finanzregulierung seit der Krise: Ein Schritt vorwärts, zwei zurück Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), Moderation: Tenhagen (Finanztip)		16:00	Parallele Veranstaltungen		F 1.2	Flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen Prof. Dr. Conrad (HS Eberswalde), Flig (Uni Duisburg-Essen), Dr. Gärtner (IAT), Moderation: Prof. Dr. Neuburger (Uni Rostock)	
11:00	Pause		D 3.1	Öffentliche und private Rente II: Wie kommen wir zu einer effizienten Altersvorsorge in der 2. und 3. Säule? Nauhauser (VZ BaWü), Prof. Dr. Dr. hc Weber (Uni Mannheim), Barre (GVV), Schmidt (Quirin Bank), Moderation: Gatschke (VZBV)		F 1.3	Die Umsetzung der PSD II in deutsches Recht Görner (Finanzmarktwächter/VZ Sachsen), Bieler (ING-DiBa), Feck (Fachanwalt), Paul (vabv)	
11:30	Parallele Veranstaltungen		D 3.2	Bitcoin und Blockchain: Anonymes Bezahlen für Verbraucher*innen, Spekulationsfeld und neue Technologie für Finanzdienstleister Dr. Weichert (Lehn, Datenschutzbeauftragter SH), RA Zimpich (Friedrich), Dr. Diehl (Bundesbank), Pauli (VZBV), Moderation: Dr. Tiffe (Juest+Oprecht)		F 1.4	Diskussion zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Udo Reifner – „Life Time Contracts/Social Contract Law“ Prof. Dr. Nowells (Uni Monkong), Prof. Dr. Dr. Wilhelmsson (Uni Helsinki), Prof. Dr. Tönnier (Uni Rostock), Moderation: Prof. Dr. Kocher (Uni Frankfurt O.)	
D 1.1	Das Niedrigzinsumfeld und die Wirkung auf die Verbraucher Nauhauser (VZ BaWü), Dr. Bäcker (Bundesbank), Prof. Schmalz (Uni Leipzig), Panowitz (GSPA), Dr. de la Rubia (BSH Nordbank), Moderation: Zietke (dpa)		D 3.3	Aktuelle BGH-Rechtsprechung und prozessuale Entwicklungen (KapMuG; Musterfeststellungsklage-Entwurf) Jens Rathmann (OLG Frankfurt/Main), Lindner (BGH Karlsruhe)		10:30	Pause	
D 1.2	Immobilienrente – mit Haus zur Zusatzrente Sedlmeyer (Stiftung Liebenau), Schwarz (VZ Bremen), Thiele (Deutsche Leberrenten), Moderation: Lemke-Karge (Bild)		D 3.4	Alternative Tauschsysteme: Können Zeit-Tauschsysteme, Kryptowährungen und RegioGold den Menschen nützen? Dr. Degens (Uni HH), Bindevald (Uni Lancaster), Plettenbacher (WIR GEMEINSAM), Moderation: Latsch (Meineta)		11:00	Parallele Veranstaltungen	
D 1.3	Inkassokosten: Ist die Welt schon in Ordnung? Peter (BMV), Vohberg (VZ NRW), Prof. Dr. Busch (BWR Berlin), Pedd (BDIU), Moderation: Prof. Dr. Jahn (NUW)		17:30	Pause		F 2.1	Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung Weinhold (AG SBV), Prof. Vautz (HAW), Wellmann (VZ NRW), Moderation: Peters (HS)	
D 1.4	Ansatzpunkte in der anwaltlichen Prüfung von Kreditengagements BWK – Kreditsachverständige Hink (Hink&Fischer), Müller (Sachverständigenbüro Müller), Volgt (SV Voigt)		17:45	Plenum P2		F 2.2	Betriebsrentengesetz Bauer (MLP), Heise (VZ NRW), Moser (IGBCE), Kampeter (Allianz), Moderation: Meyer (Versicherungsjournal)	
13:00	Mittagessen		P2	Nachhaltige Finanzwirtschaft: Anforderungen an die europäische und deutsche Politik Brenzel (VZfH), Koch (Europäische Kommission), Ryglewski (SPD), Schürmann (Triedos), Schneeweiß (Stadwin), Odenga (GVV), Moderation: Lasker (Spiegel)		F 2.3	Widerspruch gegen Lebensversicherung Becker-Eiselen (VZfH)	
14:00	Parallele Veranstaltungen		19:15	Ende des ersten Tages		F 2.4	Diskussion zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Udo Reifner – „Discussions of the 70th birthday Festschrift for Udo Reifner – Regulation and Economics“ Prof. Dr. Cherednychenko (Uni Groningen), Dr. Ulbricht (IFF), Prof. Dr. Rott (Uni Kassel), Moderation: Prof. Dr. Kocher (Uni Frankfurt)	
D 2.1	Öffentliche und private Rente I: Öffentliche Rente stärken! Suding (FDP, MdB), Philipp (IFF), Schäfer (DGB), Dr. Geyer (DWW), Moderation: Reumer (Finanztest)		19:30	Abendveranstaltung und öffentliche Übergabe Festschrift Udo Reifner		12:30	Pause	
D 2.2	Finanzielle Bildung Prof. Walz (Hochschule Ludwigshafen), Dr. Mayer (VZ Hessen), von Jagow (My Finance Gacht), Heine (SB Charloitenburg/Wilmersdorf), Oppenheimer (tatac), Moderation: Parthum (Geldfrau)		22:00	Ende (ca.)		12:45	Plenum P3 Abschlussveranstaltung	
D 2.3	Blockchain-Technologie und rechtliche Fragen Dr. Friedrich (TU Chemnitz)					P3	Wie steht's um die Zunft? Ratenkredite, Restschuldversicherungen und Inkasso Dr. Tiffe (Juest + Oprecht), Prof. Dr. Reifner (IFF), Heger (VZ Sachsen), Dr. Paetz (BMV), Dr. Ulbricht (IFF), Moderation: Parthum (Geldfrau)	

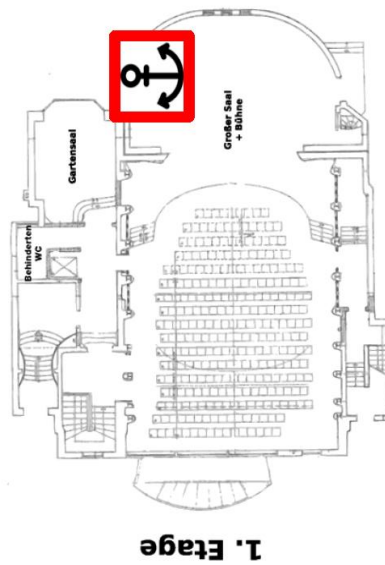
Übersichtsplan Rudolf Steiner Haus



INTERNATIONALE
KONFERENZ
ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

21./22. JUNI 2018

HAMBURG | Rudolf Steiner Haus



Beiträge der Referenten

P1 Finanzregulierung seit der Krise: Ein Schritt vorwärts, zwei zurück

Sven Giegold, Mitglied des Europaparlaments, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Die Finanzmarktreformen seit 2009 waren ein Einschnitt. Nach Jahrzehnten finanzpolitischer Deregulierung kam es zu einer global koordinierten nachholenden Regulierung. Von Anfang an waren die Maßnahmen im Rahmen der G20 und damit auch der EU koordiniert. Sie trugen dazu bei, dass eine protektionistische Eskalation der globalen Finanzkrise vermieden werden konnte. Die Reformen waren global und hielten auch den globalen Kapitalverkehr international offen. Sie waren aber kaum noch komplettierbar, nachdem der Handlungsdruck global abnahm. Die Eigenkapitalanforderungen an die Banken wurden erhöht, Liquiditätsregeln verschärft, die Derivatemarkte transparenter und die Abwickelbarkeit der großen Institute verbessert. In Europa liegt die größte Errungenschaft in der Übertragung der Solvenzaufsicht der Banken auf die EZB und damit die Beendigung des Standortwettbewerbs zwischen den Eurostaaten mit Hilfe laxer Bankenaufsicht. Der mangelnde Mut die Eigenkapitalanforderungen tatsächlich drastisch zu erhöhen, führte zu einer Überbürokratisierung der Bankenregulierung zum Schaden der Finanzstabilität genau wie kleiner, solider Banken.

Dagegen blieben wichtige Ursachenkomplexe hinter der Finanzkrise unbeackert: Makroökonomische Ungleichgewichte in der Weltwirtschaft bleiben global unreguliert und europäisch unwirksam reguliert. Versicherungen und Schattenbanken bleiben unzureichend reguliert. Der Nexus zwischen Staats- und Bankenrisiken ist wegen der fehlenden Begrenzung der Risiken aus Staatspleiten nach wie vor nicht durchbrochen.

Das Finanzsystem kann nach wie vor die Kosten seiner zyklisch auftretenden Krisen auf die Allgemeinheit abwälzen. Ebenso wurden die Kosten der letzten Finanzkrise nicht dem Finanzsektor angelastet. Bankenabgaben blieben bescheiden, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer konnte nicht durchgesetzt werden. Durch den Druck der fast laufend veröffentlichten Steuerskandale mit Beteiligung von Banken kamen die Geschäfte in den Steueroasen zwar unter Druck. Die Ermöglichung von Finanzkriminalität mit Hilfe der Banken wird schwerer, vor allem dank des automatischen Informationsaustauschs zwischen Steuerbehörden. Bis heute aber ausgeblieben, ist eine ernsthafte strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise. Weder musste eine angemessene Zahl von Verantwortlichen aus der Finanzbranche hinter Gitter, noch konnten die Rechtsvorschriften nach den Erfahrungen der Finanzkrise angemessen verschärft werden. Der europäischen Bankenunion fehlt nach wie vor eine gemeinsame und effektive Geldwäscheaufsicht, wie jüngste Skandale zeigen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher wurden bei den globalen Finanzmarktreformen weitgehend ignoriert. In zahlreichen Märkten wurde ihre fortgesetzte Belastung mit hohen Kosten sogar in Kauf genommen, um den Banken das Schultern der Krisenkosten und den Aufbau von Eigenkapitalpuffern zu erleichtern. Bis heute haben viele Normalanleger keinen einfachen Zugang zu den Vorteilen des Kapitalmarkts, ohne durch exzessive Kosten um einen unangemessen hohen Anteil ihrer Erträge gebracht zu werden.

Bei den jetzt laufenden Überarbeitungen der Finanzmarktgesetzgebung zeigt sich der Beginn einer umschlagenden Pendelbewegung. In vielen Details werden gerade verschärfte Regelungen wieder abgemildert. Die Finanzmarktregulierung wird zunehmend wieder zu einem Instrument der Wirtschaftsförderung. Gleichzeitig entwickelt sich mit der Regulierung und Standardisierung von „Green Finance“ ein neues Handlungsfeld für die Finanzmarktpolitik. Während die meisten anderen

Finanzmarktreformen die Profitabilität des Finanzsektors im Durchschnitt senken, eröffnet „Green Finance“ dem Finanzsektor neue Aufgaben und Gewinne. Gleichzeitig kann „Green Finance“ bei vernünftiger Setzung von Standards einen Beitrag zur ökologischen Transformation der Wirtschaft leisten.

Dr. Henning Bergmann, Deutscher Derivate Verband

1. Überblick

„Was der Bauer nicht kennt, das isst er nicht.“ würden Anleger dieser alten Volksweisheit folgen, wären sie in der derzeitigen Niedrigzinsphase dazu verdammt, jeden Tag ein wenig von ihrem hart Erspartem zu verlieren. Für viele Menschen in Deutschland ist dies bedauerliche Realität. Die Wertpapierkultur in Deutschland ist unterentwickelt. Die Finanzbildung vieler Bundesbürger unzureichend. Im Ergebnis sind die Renditen der Kapitalanlagen deutscher Privatanleger im Vergleich zu einigen anderen europäischen Ländern unterdurchschnittlich. Verlustrisiken gelten hierzulande oftmals als unkalkulierbar, alles im Bereich des Möglichen gilt als (gleich) wahrscheinlich.

Die internationale Finanzkrise hat das Vertrauen vieler Anleger in den Finanzmarkt zusätzlich belastet. Von der Politik – so häufig der Vorwurf – würde zu wenig getan. Dabei ist auf regulatorischer Ebene in den letzten 10 Jahren einiges passiert. Die Eigenkapitalregeln für Banken wurden weiter verschärft und ein neues Abwicklungsregime für in Schieflage geratene Banken etabliert. Des Weiteren wurde die Transparenz über Finanztransaktionen – insbesondere auch mit Blick auf Derivate – deutlich erhöht.

Wichtiger noch: Mit der Überarbeitung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II, der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD und der Einführung der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Finanzprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs-Verordnung) wurde insbesondere der Anlegerschutz auf europäischer Ebene noch einmal deutlich gestärkt.

2. Paradigmenwechsel in Anlegerschutzregulierung

Zudem hat bei der Regulierung von Akteuren des Finanzmarkts, einschließlich der Anbieter von Finanzinstrumenten wie Zertifikaten und Investmentfonds, in den vergangenen Jahren ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Der europäische Gesetzgeber ist dazu übergegangen, immer mehr unmittelbar geltende Verordnungen anstelle von national umzusetzenden Richtlinien zu erlassen. Dies hat dazu geführt, dass nun die technischen Details in umfangreichen Durchführungsstandards auf europäischer Ebene geklärt werden müssen. Auf nationale Besonderheiten – auch mit Blick auf die Anleger – kann hier nur bedingt Rücksicht genommen werden. Zusätzlich wurden neue Werkzeuge – insbesondere die Product Governance – zum Schutz des Anlegers geschaffen, welche nicht mehr mittelbar über den Vertrieb, sondern stärker am Produkt ansetzen. Darüber hinaus kann die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA oder eine nationale Aufsichtsbehörde den Vertrieb einzelner Finanzprodukte untersagen.

3. Verbesserte Information der Anleger

Ein wesentliches Ziel der nationalen und europäischen Regulierungen der vergangenen Jahre war es, die Informationen für den Anleger zu verbessern.

Hier ist sicher einiges erreicht worden: Nach kurzen Einführungsschwierigkeiten haben sich zum Beispiel die (nationalen) Produktinformationsblätter in der Praxis sehr bewährt. Nicht zuletzt haben

hier Musterinformationsblätter der Branche zur Standardisierung – und damit Vergleichbarkeit für den Anleger – erheblich beigetragen.

Mit Blick auf die erst kürzlich in Kraft getretene, vergleichbare europäische Vorgabe, ein dreiseitiges Basisinformationsblatt gemäß der PRIIPs-VO bereitzustellen, wurde dieses Ziel leider nur bedingt erreicht. So soll ein Kleinanleger anhand eines siebenstufigen Risikoindikators feststellen können, ob ein Produkt zu seiner persönlichen Risikoneigung passt. Die Risiken selbst werden – abweichend von den zuvor in Deutschland vorgeschriebenen Produktinformationsblättern – jedoch nicht beschrieben. Außerdem: Da die Banken von den strikten regulatorischen Vorgaben insbesondere bei den Berechnungs- und Darstellungsmethoden nicht abweichen dürfen, müssen Emittenten im BIB mitunter Angaben veröffentlichen, die nicht der Realität entsprechen und die mitunter selbst ein erfahrener Anleger nur schwer nachvollziehen kann. Dies gilt insbesondere für die geforderte Darstellung der Performance-Szenarien. Hier sind beispielsweise Zahlen von mehreren hundert Prozent Rendite und mehr bei einem positiven Szenario keine Seltenheit. Mitunter erreichen die Zahlen gar Millionenwerte. Was soll der Anleger damit anfangen? Wie soll der Anleger Vertrauen in die Anlage in Wertpapiere fassen, wenn er in offiziellen Kundeninformationen mit solchen Zahlen konfrontiert wird?

4. Kostentransparenz

Sehr viel wurde auch bei der Kosten- und Zuwendungstransparenz in Deutschland erreicht: Seit Jahren wird in der Anlageberatung deutscher Kreditinstitute konkret über Zuwendungen aufgeklärt. Mit dem „Issuer Estimated Value“ erhielten die Anleger in strukturierten Produkten eine genaue Information über den Wert ihres Produktes – die Kosten, einschließlich der Marge von Emittenten und Vertrieb sind seitdem vollkommen transparent.

Der Wertpapierbereich ist hier sicher Vorreiter gewesen. Mit der MiFID II sind vergleichbare Regelungen jetzt europaweit festgeschrieben worden.

5. Product Governance nach der MiFID II

Die Vorgaben von MiFID II müssen teilweise auch in Kooperation mit dem Vertrieb umgesetzt werden, was bis dato unbekannte Schnittstellen erforderlich macht.

Über die Regelungen zur so genannten „Product Governance“ haben die Emittenten bereits bei Auflegung eines Finanzinstruments umfangreiche Organisations- und Verhaltenspflichten zu beachten. Sie haben ein Produktfreigabeverfahren durchzuführen und sind verpflichtet, den gesamten „Lebenszyklus“ eines Produkts zu beobachten - von der Entstehung des Produkts über dessen Freigabe und darüber hinaus, solange das Produkt vermarktet wird.

Kernstück des Produktfreigabeverfahrens ist die Festlegung eines „Zielmarktes“ für die angebotenen Finanzinstrumente. Der Zielmarkt gibt Auskunft darüber, für welchen Anlegertyp das Produkt generell in Frage kommt. Durch dessen Veröffentlichung unter anderem im Basisinformationsblatt kann sich der Anleger darüber informieren, für welche Zielgruppe der Produkthersteller das Wertpapier vorgesehen hat.

Ein Vertrieb außerhalb des Zielmarktes kann wiederum Folgefragen sowohl für den Vertrieb als auch für den Emittenten aufwerfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Privatanleger, welcher richtigerweise besonders schützenswert ist. Sieht nun zum Beispiel ein Emittent ein Finanzprodukt nicht für einen Privatanleger vor, wird diese Kundengruppe bei der Zielmarktdefinition nicht

berücksichtigt. Dies muss im Umkehrschluss jedoch nicht zwingend bedeuten, dass die Anlage für den Privatkunden grundsätzlich ungeeignet ist. Gleichwohl haben die neuen regulatorischen Vorgaben mitunter zur Folge, dass ein Privatkunde das Finanzinstrument dann trotzdem nicht erwerben kann.

6. Sorgsamer Einsatz des „scharfen Schwerts“ Produktintervention

Ein noch größerer Kollateralschaden der Regulierung könnte bei einem Gebrauch des „scharfen Schwerts“ der Produktinterventionsrechte der Finanzmarktaufsichten entstehen. Die Maßnahme muss ultima ratio bleiben, da dem Anleger von vornherein Anlagemöglichkeiten verwehrt bleiben. Ein eigenverantwortlicher Anleger braucht diese Verbote nicht. Und es besteht noch eine zweite Gefahr: Bei weniger erfahrenen Anlegern könnte der Eindruck entstehen, dass alles, was nicht verboten wurde, für ihn unbedenklich ist. Dies wäre ein Trugschluss, mit dessen negativen Auswirkungen möglicherweise alle Finanzmarktakteure zu kämpfen hätten, Politik und Finanzmarktaufsicht eingeschlossen. Langfristig ist eine Investition in die Finanzbildung der Anleger sicher die zielführendere Variante eines effektiven Anlegerschutzes.

7. Fazit: Was bleibt zu tun?

Die Finanzbranche hatte in den letzten Jahren insbesondere auch mit Blick auf die zahlreichen untergesetzlichen Detailvorschriften einen wahren „Regulierungsorkan“ zu bewältigen. Die Frage ist jetzt: Welche Wirkung hat das in der Praxis auf den Anleger? Erste Anlegerreaktionen nach der Einführung von MiFID II und PRIIPs sind keineswegs nur positiv. Es ist daher nun wichtig, die regulatorischen Vorgaben erstens auf ihre Wirkung und zweitens auf mögliche Wechselwirkungen hin zu überprüfen. Im Zuge dessen muss auch die teilweise nicht aufeinander abgestimmte Informationsflut für den Anleger dringend verringert werden. Der Zeitpunkt ist erreicht, an dem ein Mehr an Regulierung keinen Mehrwert zu versprechen bringt und nicht zuletzt auch den Anleger überfordert.

Darüber hinaus sollten im Interesse eines wirksamen Anlegerschutzes künftig alle Anbieter von Finanzinstrumenten einheitlich reguliert und beaufsichtigt werden. Hier sind zwar erhebliche Fortschritte zu verzeichnen, aber das Ziel ist noch nicht erreicht: Eine Zersplitterung der Aufsicht und Regulierung ist im Hinblick auf ein gleichmäßiges Anlegerschutzniveau kein haltbarer Zustand. Die BaFin kann aufgrund ihrer Aufsichtspraxis und Fachkompetenz eine einheitliche sowie wirksame Kontrolle aller Anbieter von Finanzinstrumenten gewährleisten. Nur so kann ein umfassender und wirksamer Schutz der Anleger gewährleistet werden.

Prof. Dr. Georg Ringe, Universität Hamburg

Viele Banken und auch Derivatemärkte sind auch heute weiterhin unverhältnismäßig groß und es ist immer noch die Ausnahme, dass Geld dort investiert wird, wo es der Wirtschaft und Gesellschaft nützt. Und das systemische Risiko, des erneuten Zusammenbruchs des Bankensystems stellt für die Gesellschaft heute eine noch größere Gefahr dar als im September 2008. Wie kann es sein, dass die „Flut an neuen Finanzvorschriften“ so wenig bewirkt hat? Warum wurden die großen Versprechen der G20 nach der Krise nicht eingelöst?

Im Bereich der Bankenregulierung konzentrierte sich der Großteil der politischen Agenda nach der Krise auf die Verbesserung des mikroprudenziellen Rahmens. Unter anderem durch die europäische Bankenunion, höhere Eigenkapitalanforderungen und den neuen Sanierungs- und Abwicklungsrahmen sind inzwischen zwar einzelne Banken widerstandsfähiger, dennoch verfügensie

im Vergleich zu Unternehmen noch immer über verschwindend wenig Eigenkapital. Was den makroprudenziellen Rahmen angeht, fällt das Fazit jedoch noch schlechter aus. Bei der Bewältigung des systemischen Risikos, das Megabanken aufgrund ihrer Größe, Komplexität und Vernetzung für das gesamte Finanzsystem und auch für die Wirtschaft darstellen, wurden kaum Fortschritte gemacht.

Der Verbraucherschutz ist seit der Krise zwar gestärkt worden, z.B. durch detaillierte Informationspflichten zu den Anlageprodukten, den anfallenden Kosten und deren Auswirkungen auf die Rendite gestärkt (MiFID II). Dass es sich dabei jedoch um ein Bürokratiemonster aus vielen Einzelmaßnahmen handelt, liegt unter anderem daran, dass sich die Finanzbranche vehement gegen eine grundsätzliche Veränderung der Wertpapierberatung gewehrt habe: nämlich gegen das seit Jahren diskutierte Verbot von Vertriebsprovisionen. Auch im Bereich der Riesterverträge und Lebensversicherungen ist der Kunde noch nicht ausreichend vor Verlusten geschützt.

Christian Stiefmüller, Financewhatch

Vor ziemlich genau zehn Jahren brachte der (Beinahe)Zusammenbruch mehrerer systemrelevanter Finanzinstitute das gesamte globale Wirtschaftssystem ins Wanken. Ein Jahrzehnt lang wurde seither darum gerungen, das von den Regierungen der G-20 auf den Krisengipfeln von London und Pittsburgh angestimmte „Nie wieder“ in die Realität umzusetzen. Was haben wir erreicht?

Als erste und wichtigste Zielsetzung ging es darum, das „too big to fail“-Problem zu lösen. Heute beherbergt Europa 12 von insgesamt 30 global systemrelevanten Banken (14 mit der Schweiz). Die Bilanzsumme der 9 größten Banken in Kontinentaleuropa ist ungefähr so hoch wie das BIP der EU-27; bei den vier größten Banken in Großbritannien beträgt das Verhältnis ungefähr 2:1. Dazu kommen etwas hundert weitere Institute, die zumindest auf nationaler Ebene als systemrelevant eingestuft werden. Es gibt sie also nach wie vor, die systemrelevanten Banken – allerdings nun auch offiziell.

Sind unsere Banken heute zumindest krisensicherer als damals? Ja, natürlich, ist die offizielle Antwort. Zum einen sind die Kernkapitalquoten seit der Krise gestiegen und damit die Fähigkeit der Banken, Verluste selbst zu tragen. Zum anderen gibt es seit 2014 detaillierte Regeln, in Form der Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD), wie neben den Aktionären auch die Gläubiger einer notleidenden Bank herangezogen werden können um Verluste mitzutragen.

Was die Kapitalausstattung angeht, sind allerdings Zweifel angebracht, ob die viel gepriesenen Fortschritte mehr sind als die marginale Verbesserung einer nach wie vor unzulänglichen Gesamtsituation. Anfang dieses Jahres veröffentlichte die Federal Reserve Bank von Minneapolis eine Bestandsaufnahme und einen Maßnahmenkatalog. Die Bestandsaufnahme kommt zu dem Schluß, daß das „TBTF-Problem“ nicht gebannt ist – das Systemrisiko durch Großbanken besteht unverändert fort. Als Maßnahmen fordert der Bericht eine Verdoppelung bis Verdreifachung der aktuellen Eigenkapitalerfordernisse für systemrelevante Banken – und wiederholt damit die von zahlreichen Wissenschaftlern und Institutionen seit Jahren propagierten Forderungen.

Auch die Abwicklungsrichtlinie ersetzt nicht eine ausreichende Kapitalausstattung. Das viel diskutierte „bail-in“-Instrument verlagert lediglich die Verlusttragung auf Anleger und andere Gläubiger. Wenn im Institut selbst nicht genug Kapital vorhanden ist um die Verluste zu tragen, werden diese nach wie vor weitergereicht und letzten Endes wiederum der Öffentlichkeit (Sparern, Steuerzahlern) aufgebürdet. In drei von fünf Fällen, die seit 2016 vor dem Europäischen Abwicklungsausschuß (SRB) zur Entscheidung anstanden, wurde das notleidende Institut am Ende mit Steuermitteln saniert oder abgewickelt.

In der Finanzkrise ist für viele zum ersten Mal das Ausmaß der Vernetzung des Finanzsektors zu Tage getreten. Nur wenige hatten bis dahin geahnt, daß der Zusammenbruch einer Immobilienblase in den USA eine deutsche Landesbank in die Pleite treiben würde oder daß dasselbe Ereignis nicht nur einer großen Wall Street-Investmentbank das Genick brechen könnte sondern auch dem größten amerikanischen Versicherungskonzern. Wie der Fall AIG zeigte, reicht diese Vernetzung weit über den Bankensektor hinaus in den Bereich, der als „*shadow banking*“ (Schattenbanken) bekannt ist. Den Beteuerungen von Politik und Aussicht zum Trotz hat dieser Bereich in den vergangenen 10 Jahren nur wenige und äußerst zögerliche regulatorische Eingriffe gesehen, ist aber währenddessen massiv gewachsen – nicht zuletzt auf Kosten der stärker regulierten traditionellen Banken und Versicherungen.

Die regulatorische Tätigkeit der EU seit der Krise ist, wie so oft, ein Spiel aus zwei Hälften. Bis Ende 2014 gab es eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen – davon vieles getrieben von den Initiativen des FSB und des Basler Ausschusses. Basel III war grundsätzlich von dem Wunsch getrieben, die offensichtlichen Mängel von Basel II zu beheben und brachte einige positive Entwicklungen: allgemein höhere Kapitalanforderungen, Sonderregeln für systemrelevante Institute sowie die erstmalige Einführung von Strukturen und Instrumenten um makroprudenzielle Risiken zu überwachen. Ein grundlegendes Überdenken und Infragestellen des Basel II-Regelwerks fand jedoch nicht statt.

Seit 2015 hat sich das Blatt gewendet. Die noch offenen Punkte der Basel III-Agenda wurden immer halbherziger umgesetzt; währenddessen wurden die Stimmen der Finanzindustrie immer lauter, die vor Überregulierung und Wettbewerbsnachteilen warnten. Der Versuch, auf europäischer Ebene ein Trennbankensystem für systemrelevante Institute einzuführen scheiterte. Die Erwartungen an die kurz vor dem Abschluß stehende Novelle der Bankenverordnung und -richtlinie sind bescheiden: was uns ins Haus steht ist wohl eine widerwillige, minimalistische Umsetzung der ohnehin schon verwässerten Basel III-Standards.

Der Prozeß der Finanzregulierung wird von vielen als Zyklus wahrgenommen: auf Phasen der Regulierung folgen geradezu zwangsläufig wieder Phasen der Deregulierung. Damit wird suggeriert, daß sich hier gleich starke gegenläufige Kräfte auf lange Frist glücklich die Waage halten. Was dabei weitgehend ausgeblendet wird, ist die Tatsache, daß am Höhepunkt der Deregulierung eine massive systemische Krise steht, die jedes Mal noch bedrohlichere Ausmaße annimmt. 2008 haben wir bereits, wie Peer Steinbrück es formulierte, „in den Abgrund geschaut“. Dennoch scheinen Politik und Aufsicht seit 2015 wieder in das altvertraute Muster zu verfallen. An warnenden Stimmen mangelt es nicht: so hat der Gouverneur der niederländischen Zentralbank, Klaas Knot, auf einer Konferenz in Brüssel im vergangenen Herbst eindringlich davor gewarnt, das Pendel wieder zurückschwingen zu lassen. Es sieht nicht so aus, als ob diese Warnung Gehör gefunden hätte.

Grundsätzlich fehlt es in der sog. internationalen Finanzarchitektur weiterhin an Verbindlichkeit. So ist beispielsweise die EU seit Dezember 2014 die einzige Jurisdiktion, die vom Basler Ausschuß in einem wichtigen Teilbereich des Basel III-Regelwerks als „nicht konform“ eingestuft wird. Über die Substanz und die Hintergründe dieses Urteils läßt sich streiten – was hier zählt ist, daß auch die EU, die gemeinsam größte Volkswirtschaft der Welt, bei aller Rhetorik über „*rule of law*“ und regelbasierten Welthandel, sich offenbar nicht an gemeinsam mitverabschiedete aber ungeliebte internationale Standards gebunden fühlt, wenn diese nicht rechtsverbindlich und daher nicht einklagbar sind. Man darf Gremien wie dem FSB und dem Basler Ausschuß weder Kompetenz noch guten Willen absprechen. Was aber definitiv fehlt, sind internationale Institutionen mit dem Status

und den Mitteln um sich gegenüber den Einzelinteressen von Staaten und Finanzkonzernen durchzusetzen. Es wäre bedauerlich, wenn wir – nach der nächsten europäischen, wenn nicht globalen Finanzkrise – rückblickend von einer „lost decade“ sprechen müssten.

D1.1 Das Niedrigzinsumfeld und die Wirkung auf die Verbraucher

Dr. Arno Bäcker, Präsident der Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Das vorrangige Ziel des Eurosystems ist, Preisstabilität zu gewährleisten. Das bedeutet: Mittelfristig wird ein jährlicher Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von unter, aber nahe 2 % angestrebt. Zwecks Erreichung seines Stabilitätsziels hat das Eurosystem in den vergangenen Jahren eine Reihe expansiver und zum Teil außerordentlicher geldpolitischer Maßnahmen eingesetzt. Seit März 2015 führen die Notenbanken des Eurosystems ein umfassendes Ankaufprogramm durch, im Rahmen dessen jeden Monat Staatsanleihen und andere Wertpapiere (wie Asset Backed Securities und Unternehmensanleihen) erworben werden.

Diese Maßnahmen haben mit dazu beigetragen, dass die Zinsen an den Kapitalmärkten ungewöhnlich niedrig sind und es zu einer Ausweitung der Kreditvergabe an Unternehmen und Privathaushalte kam. Seit 2017 haben sich die Preissteigerungsraten im Euroraum dem Zielwert des Eurosystems wieder angenähert. An den Finanzmärkten wird seit einiger Zeit mit einem Ende der Netto-Anleihekäufe noch in diesem Jahr gerechnet. Das Ende der Netto-Käufe wäre erst der Anfang einer geldpolitischen Normalisierung, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Gerade deswegen ist es aber auch so wichtig, diese Maßnahmen nicht länger beizubehalten, als dies aus Sicht der Preisstabilität notwendig ist.

Dies gilt umso mehr, als die Wertpapierkäufe mit Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind. So sind die Notenbanken aufgrund der Kaufprogramme die größten Gläubiger der Regierungen der Euroländer geworden. Dadurch droht eine Verwischung der Grenze zwischen der einheitlichen Geldpolitik des Eurosystems und der Fiskalpolitik, die weiterhin in der nationalen Verantwortung der einzelnen Mitgliedsstaaten liegt. Die Anleihekäufe der Notenbanken schirmen die Regierungen außerdem teilweise gegen die disziplinierende Wirkung der Kapitalmärkte ab und können damit den Druck zur Haushaltskonsolidierung und Durchführung erforderlicher Strukturreformen senken. Sie erzeugen mithin eine Tragfähigkeitsillusion der öffentlichen Verschuldung. Zudem belastet das andauernde Niedrigzinsumfeld die Ertragslage der Banken. Hinzu kommt, dass eine erhöhte Risikoneigung seitens der Finanzmarktteilnehmer zu Übertreibungen in einzelnen Vermögensmarktsegmenten führen kann, beispielsweise auf dem Immobilienmarkt.

Die Einschätzung der Auswirkungen der Geldpolitik auf die Einkommens- und Vermögensverteilung ist ein komplexes Thema: Zunächst ist festzustellen, dass die Geldpolitik das dem Gemeinwohl dienende Ziel Preisstabilität verfolgt, das aufgrund seiner Wichtigkeit verfassungsmäßig verankert ist. Verteilungswirkungen dieser Stabilitätspolitik wären wie auch bei anderen politischen Maßnahmen (bspw. Ausstieg aus der Nutzung von Kohle- und Kernenergie) sozialpolitisch zu bewerten. Tendenziell kann man sagen, dass Nettoschuldner und Nettogläubiger unterschiedlich betroffen sind. Das Ankaufprogramm für Wertpapiere trägt zwar zu Preissteigerungen an bestimmten Vermögensmärkten – beispielsweise bei Aktien oder Immobilien – bei, und die niedrigen Zinsen belasten die Sparer. Andererseits werden beispielsweise auch verschuldete private Haushalte entlastet und der Schuldendienst des Staates wird geringer. Der mittel- bis langfristige Effekt auf die

Vermögensverteilung ist allerdings unklar, da dieser wesentlich von den gesamtwirtschaftlichen Anpassungsprozessen in Reaktion auf die geldpolitischen Maßnahmen abhängt. Wenn auch noch weitere Faktoren mit einbezogen werden, zum Beispiel die konjunkturstützende Wirkung der Geldpolitik und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, dann spricht viel dafür, dass die expansive Geldpolitik eher zu einer Reduzierung der Ungleichverteilung der Einkommen beigetragen haben könnte. Da diese Effekte in der Praxis kaum zu quantifizieren sind, ist ein abschließendes Fazit zu den Verteilungswirkungen der aktuellen Geldpolitik schwerlich möglich.

Prof. Dr. Gunther Schnabel, Universität Leipzig

Die Nullzinspolitik der EZB ist ein Fall für den Verbraucherschutz!

Während die Europäische Zentralbank ihre Null- und Negativzinspolitik fortsetzt, verweisen ihre führenden Vertreter stolz auf die historisch niedrige Inflation im Euroland. Diese wird als Beweis dafür gesehen, dass die ultra-lockere Geldpolitik keine Kosten hat. Trotzdem untergräbt die Geldpolitik der EZB aus vier Gründen die Kaufkraft der meisten Bürger.

Erstens verzinsen sich die Ersparnisse nicht mehr. 2,4 Billionen Euro haben die Deutschen bei den Banken eingelegt. Weil die Europäische Zentralbank die Zinsen auf und unter null drückt und in großem Umfang Staatsanleihen kauft, sinkt für die Geschäftsbanken die Marge zwischen Kredit- und Einlagezinsen. Weil damit ihre wichtigste traditionelle Einkommensquelle schwindet, sind die Banken gezwungen die Verzinsung der Bankeinlagen auf null oder sogar ins Negative zu senken. Zudem müssen sie mehr über Gebühren, z.B. für die Kontoführung und dem Verkauf von Anlageprodukten, verdienen.

Da sich langfristige Anleihen, insbesondere Staatsanleihen, viel schlechter oder sogar negativ verzinsen, geraten die privaten Alterssicherungssysteme unter Druck. Z.B. wurde die Garantieverzinsung von Lebensversicherungen – mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundestages – mehrfach von 3,5% in den 1980er Jahren auf heute 0,9% reduziert. Alte Bausparverträge mit hohen Bonusverzinsungen werden gekündigt. Weil die sinkende Verzinsung von Wertpapieren die notwendigen Rücklagen für einkommensabhängige Betriebsrenten dramatisch erhöht haben, hüten sich die Unternehmen für junge Angestellte noch Rentenzusagen zu machen. Bestenfalls gewähren sie Zuschüsse zu eigenen Alterssicherungen der Arbeitnehmer.

Zweitens wirkt die Null- und Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank negativ auf die Lohneinkommen. Zwar sind in den letzten Jahren getragen von einer Immobilien- und Exportblase die Löhne in Deutschland wieder etwas gestiegen. Doch sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass aufgrund des billigen Geldes die Produktivitätsgewinne gegen null gefallen sind. Damit ist die Grundlage für reale Lohnsteigerungen verloren gegangen. Das bekommen vor allem junge Menschen und ehemals Arbeitslose zu spüren, die neu bzw. wieder in das Berufsleben einsteigen. Ihre Löhne liegen deutlich unter dem, was noch vor 10, 20 oder 30 Jahren üblich war. Zudem werden vermehrt nur zeitlich beschränkte Beschäftigungsverhältnisse gewährt, für die nur bedingt Altersrücklagen gebildet werden.

Drittens explodieren getrieben vom billigen Geld der EZB die Aktien- und Immobilienpreise. Seit dem Jahr 2009 sind der DAX um 230% und die Immobilienpreise um über 70% gestiegen. Das freut zwar die reichen und älteren Bevölkerungsschichten, die schon Vermögen gebildet haben. Für die jüngeren Menschen ist es hingegen unmöglich geworden in den wirtschaftlichen Zentren, wo es die meisten Arbeitsplätze gibt, angemessenen Wohnraum zu erwerben. Auch die Mieten für Neuvermietung steigen. Junge Menschen können den Lebensstandard ihrer Eltern nur noch erreichen, wenn beide

Partner arbeiten und sie die Anzahl der Kinder reduzieren. Der Einfluss der Geldpolitik auf die Geburtenzahlen destabilisiert damit auch die öffentlichen Alterssicherungssysteme.

Viertens steigt trotz der Anleihekäufe der EZB die Steuer- und Abgabenlast, vor allem für die Mittelschicht. Schon die erste große Groko unter Angela Merkel hat die Umsatz- und Versicherungssteuer von 16% auf 19% erhöht. Das entsprach mit einem zusätzlichen Umsatzsteueraufkommen von xx Mrd. Euro der größten Steuererhöhung seit 1949. Hinzu kommt die kalte Progression, die bei steigenden nominalen Lohneinkommen den individuellen Grenzsteuersatz nach oben treibt. Die Regierungen haben sich bisher beharrlich geweigert, diese kalte Progression auszugleichen. Seit Einführung des Euros im Jahr 1999 ist das Steueraufkommen um 306 Milliarden Euro gewachsen, die gesamten Staatseinnahmen (einschließlich Sozialbeiträge) um 558 Milliarden Euro.

Während damit die Staatsausgaben seit 1999 um 483 Milliarden Euro gestiegen sind, mögen sich viele Bürger fragen, ob sich die Qualität der öffentlichen Güter entsprechend verbessert hat. Zwar ist das Kindergeld gestiegen, die Zugstrecke München-Berlin ist schneller und das Elterngeld wurde eingeführt. Doch sind die Straßen löchrig, die Staus sind länger und die Pendlerzeiten wachsen. Kindergartenplätze sind Mangelware, Polizisten sind rarer und Einbrüche häufiger. Die Hauptstadt Berlin ist in weiten Teilen heruntergekommen und immer noch werden Zugstrecken stillgelegt. Den Beamten wurde das Weihnachts- und Urlaubsgeld gestrichen. Parkbänke werden über Spenden finanziert, es schrumpfen die bepflanzten Blumenflächen in den Städten, die Zuzahlung bei Medikamenten steigt und früher kostenlose Parkplätze werden gebührenpflichtig.

Es nicht überraschend, dass aufgrund sinkender Zinseinkommen, stagnierender Löhne, sinkender Renten, höherer Steuer- und Abgabenlasten sowie explodierender Immobilienpreise die Menschen sparen. Die Handelsketten reagieren, indem sie bei den Lieferanten die Preise drücken. Aldi hat das vorgemacht. Viele neue Discounter sind entstanden. Der teure Einzelhandel wird vermehrt im Internet umgangen. Neuerdings kann man schon direkt beim Produzenten in China bestellen. Jüngst hat der Handelsriese Edeka den Markenproduzenten Nestlé zur günstigeren Lieferungen gedrängt. Andernfalls würde er die Nestlé-Produkte aus den Regalen nehmen.

Die Produzenten reagieren auf zweierlei Art und Weise. Zum einen werden dank der Globalisierung die Kosten gedrückt. Die Produktion ganzer Produkte oder einzelner Komponenten wird in Billiglohnländer wie China, Indien oder Bangladesch verlagert. Zudem werden bei der Qualität Abschläge gemacht. Die gleichen Verpackungen werden mit schlechterer Qualität befüllt. Manche älteren Bürger mag sich einbilden, dass Obst und Gemüse früher besser waren. Kleidung ist zwar viel billiger als früher, geht aber auch schneller außer Form. Ein Besuch am Flohmarkt verdeutlicht wie sich die Qualität von Kinderspielzeug verschlechtert hat. Wenn die Dinge öfter ersetzt werden müssen, sind sie am Ende teurer.

Viele Dienstleistungen, die früher für uns erbracht wurden, müssen wir heute ohne entsprechende Preisabschläge selbst erbringen. Man denke an das Buchen von Fahrkarten und Flugtickets. In den Hotels holen wir unser Frühstück nun meist selbst an den Platz. In einer wachsenden Anzahl von Schnellrestaurants wie Vapiano, Asia Hung oder Starbucks bedienen wir uns selbst. Bankdienstleistungen erledigen wir selbst im Internet, während die Banken Filialen schließen. Im Internet können die Menschen heute ihre Wohnungen und Autos mit anderen teilen, was sie aber einschränkt.

Fazit: Die offiziell gemessenen Inflationsraten verschleiern den Verlust der Kaufkraft der Bürger über zwei Wege. Die Güter und Dienstleistungen, deren Preise stark steigen – insbesondere Immobilien, öffentliche Güter und Gesundheitsversorgung – sind nicht im Preisindex der EZB vorhanden. Bei den Gütern und Dienstleistungen, die im Preisindex vertreten sind, sind die Preise zwar stabil, aber die

Qualität sinkt in vielen Fällen. Die Geldpolitik der EZB ist deshalb längst ein Fall für den Verbraucherschutz.

Niels Nauhauser, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Zinsumfeld als Rechtfertigung für Kündigungswelle

Die Niedrigzinsphase wird von Finanzinstituten als Rechtfertigung für Verhaltensweisen angeführt, welche das Prinzip der Vertragstreue in Frage stellen. Denn auf vielfältige Art und Weise versuchen Finanzinstitute, Verbraucher aus langfristigen, unter den derzeitigen Bedingungen gut verzinsten Sparverträgen zu drängen oder diese Verträge zu kündigen. Dies zeigt jüngst eine Untersuchung bundesweit erhobener Verbraucherbeschwerden durch das Marktwächterteam der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Zinsumfeld als Rechtfertigung für Negativzinsen

Vereinzelte Kreditinstitute Geschäftsbedingungen verwendet, welche in Verträgen mit Verbrauchern Negativzinsen begründen sollen. Auch in rechtlicher Hinsicht kann das Verhalten der Institute problematisch sein: in einem laufenden Geldanlagevertrag dürfen die vertragstypischen Pflichten nicht auf den Kopf gestellt werden.

Niedrigzinsphase deckt Fehler im Management der Altersvorsorge durch privater Anbieter auf

Die Erfüllbarkeit vertraglicher Zusagen durch private Anbieter ist in Frage gestellt. Aktuell steht ein Drittel der Pensionskassen unter verschärfter Beobachtung der BaFin, bei zehn Prozent der Pensionskassen sei die Lage „sehr ernst“. Die BaFin warnte: „Ohne zusätzliches Kapital von außen werden einige Pensionskassen nicht mehr ihre vollen Leistungen erbringen können“. Einzelne private Versicherer hat die BaFin seit geraumer Zeit in „Manndeckung genommen“. Hintergrund ist auch hier die Erfüllbarkeit vertraglicher Zusagen. Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz hat der Gesetzgeber bereits in 2014 auf das Niedrigzinsumfeld reagiert, da er die Fähigkeit der privaten Lebensversicherungsunternehmen bedroht sah, die den Versicherten zugesagten Zinsgarantien zu erbringen.

D1.2 Immobilienrente - mit Haus zur Zusatzrente

Christoph Sedlmeier, Stiftung Liebenau

Seit 15 Jahren bietet die Stiftung Liebenau bundesweit die Verrentung der eigengenutzten Immobilie für Senioren an. Ein solches Angebot war zunächst am Markt völlig unbekannt, hat aber in den vergangenen Jahren an Bekanntheit dazugewonnen. Entsprechend steigt auch die Nachfrage nach Verrentungen durch die Stiftung Liebenau.

Etliche Banken haben mit der Umkehrhypothek („reverse mortgage“) ein verwandtes Angebot geschaffen – derzeit bietet aber keine Bank eine Umkehrhypothek bundesweit an.

Die Zustifterrente ist ein Verrentungsangebot das Senioren die Möglichkeit eröffnet, lebenslang in ihrer Immobilie wohnen bleiben zu können und gleichzeitig laufende Erträge aus dem in der Immobilie gebundenen Kapital zu erhalten.

Vorbild für die Zustifterrente ist die in den USA seit über 175 Jahren durch weit über 1.500 gemeinnützige Einrichtungen angebotene „gift annuity“. Allerdings werden dort weitgehend liquide Vermögen lebenslang verrentet; lebenslange Nutzungen an Vermögensgegenständen sind die

Ausnahme. In den USA bestehen darüber hinaus eine staatliche Förderung durch Übernahme von Garantien bzgl. der Zahlungen sowie Steuergutschriften für einen „Spendenanteil“. Das Angebot der Gemeinnützigen ist hier also Konkurrent zum (Aufzehr-) Verrentungsplan von gewerblichen Finanzinstituten.

Motivationen der Nachfrager:

- Der Verbleib in der Immobilie ist gesichert.
- Eine Verbesserung der Liquidität; Schuldenabbau oder Aufholen von Verlusten in der Vorsorge-Geldanlage.
- Die Stiftung Liebenau ist ein sicherer und solider Partner und als großer Anbieter von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen in der Altenhilfe ein Experte in Fragen hierzu.
- Die Nachfolge bzgl. der Immobilie ist geregelt.

Der Verkauf der eigengenutzten Immobilie auf Rentenbasis will vom Eigentümer wohl überlegt sein. Dabei ist insbesondere zu betrachten:

- Die dingliche Sicherung des Wohnrechts und der vereinbarten Leistungen.
- Eine Verminderung des Nachlasses.
- Die Kompetenz und Kapazität des neuen Eigentümers bezüglich aller immobilienwirtschaftlichen Fragen.

Gelegentlich wird die Immobilienverrentung, auch von Seiten des Verbraucherschutzes, als „teuer“ bezeichnet. Auch viele Interessenten zeigen sich enttäuscht vom Umfang der vereinbarten laufenden Zahlungen im Vergleich zum derzeitigen Verkehrswert. Bei detaillierter Betrachtung wird deutlich, dass die Einräumung eines unentgeltlichen lebenslangen Wohnrechtes einen guten Teil des Verkehrswertes ausmacht. Da die Vereinbarungen lebenslang unverändert gelten trägt der neue Eigentümer alle Risiken während der bis zu drei Jahrzehnte betragenden Laufzeit, insbesondere Immobilienpreisentwicklung, Zinsentwicklung, und neue/veränderte gesetzliche Vorschriften auf die Immobile bezogen (z.B. EnEV, Rauchmelderpflicht, etc.).

Dennoch wird deutlich, dass die Verrentung kein Finanzierungsmodell ist, das die Erträge aus einer Immobilie optimiert. Gleichwohl bleibt es das mir einzig bekannte Mittel, um (neue) Liquidität aus der lebenslang eigengenutzten Immobilie zu beziehen. Mit anderen Worten bezahlt der Verkäufer eine Prämie für die Tatsache, dass er lebenslang wohnen bleiben kann und gleichzeitig Verkaufserlöse erzielt. Im Falle eines regulären Verkaufs (zu optimalen Bedingungen) fallen zwar zunächst stattliche Erlöse an; das Thema Wohnen und seine Finanzierung bleiben aber offen.

Hat sich ein Senior dazu entschieden, in seiner Immobilie wohnen bleiben zu wollen, kann eine Verrentung ein attraktives Angebot darstellen. Unabdingbar gilt es vor dem Verkauf auf Rentenbasis sicherzustellen:

- Die Erstrangigkeit des Wohnrechts und der Zahlungsbesicherung.
- Keine weiteren Belastungen zugunsten Dritter im Grundbuch (z.B. Bankdarlehen für den Käufer).
- Der Ausschluss einer Weiterveräußerung.
- Die Kompetenz und Kapazität des neuen Eigentümers hinsichtlich der Immobilienverwaltung.

D1.3 FA/VuR: Inkassokosten: Ist die Welt schon in Ordnung?

Prof. Dörthe Busch, HWR Berlin

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken extern evaluieren und dafür eine Studie erstellen lassen. Der zu evaluierende Zeitraum erstreckte sich vom 9. Oktober 2013 bis 31. Oktober 2016. Mit der Studie wurde eine Einschätzung der Wirksamkeit der inkassorechtlichen Regelungen des Gesetzes ermöglicht und zudem ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgezeigt. Schwerpunkte der Evaluierung waren neue Darlegungs- und Informationspflichten (§ 11a Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG, § 43d Bundesrechtsanwaltsordnung), welche eingeführt wurden, um Verbrauchern die Prüfung der Berechtigung einer Inkassoforderung zu erleichtern; Regelungen zur Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten (§ 4 Absatz 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz, RDGEG), wobei sich die Evaluierung in diesem Bereich auf Schlussfolgerungen zu weiteren Regulierungen konzentriert hatte sowie Regelungen zur Verbesserung der Aufsicht über Inkassounternehmen formuliert hat (§§ 13a, 14 Nr. 3, 15b, 20 RDG).

Der Schlussbericht spricht zusammengefasst folgende Empfehlungen wörtlich⁵ aus:

Vor dem Hintergrund der rechtstatsächlichen Untersuchungen und dogmatischen Erwägungen werden folgende Empfehlungen an den Gesetzgeber gerichtet:

I. § 4 RDGEG - Vergütung der registrierten Personen

§ 4 Abs. 6 RDGEG ist wie folgt zu konkretisieren:

„Wenn ein Unternehmen als Gläubiger gegenüber einem Verbraucher erstattungsfähige Inkassokosten geltend macht, dann ist zunächst eine Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG zu erstatten.“

Es wird vorgeschlagen, dass in § 4 RDGEG in einen neuen Absatz 6 eingefügt wird, dass eine Erstattung von Kosten für die Beauftragung und das Tätigwerden eines Inkassounternehmens von einem Unternehmen gegenüber einem Verbraucher erst verlangt werden kann, wenn nach Verzugsbeginn der Schuldner mit zwei Schreiben gemahnt und auf die Einschaltung eines Inkassounternehmens und die damit verbundenen möglichen Kosten hingewiesen worden ist.

Es wird empfohlen, in § 4 RDGEG einen neuen Absatz 7 einzufügen: „Wenn ein Verbraucher als Schuldner Einwendungen gegen die Forderung erhoben hat, kann ein Unternehmen als

⁵ Die Reihenfolge wurde angepasst.

Gläubiger, das ein Inkassounternehmen beauftragt hat, keinen Ersatz der ihm entstandenen Inkassokosten verlangen.“

Ein Unternehmen, das als Gläubiger eines Verbrauchers ein Inkassounternehmen beauftragt hat, kann nur die Titulierungskosten eines Inkassounternehmens verlangen, es sei denn, dass das Unternehmen die Beauftragung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten durfte.

Ebenso ist in § 4 RDGEG festzuhalten, dass ein Unternehmen, das als Gläubiger eines Verbrauchers ein Inkassounternehmen beauftragt hat, zusätzliche Kosten einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes nur verlangen kann, wenn diesem zusätzliche Aufgaben übertragen werden

Mit der Vergütung entsprechend Nr. 2300 VV RVG soll die Erstattung weiterer Kosten abgegolten sein.

Unternehmen, von denen die Forderungsbeitreibung als zumutbare Eigenbemühung verlangt werden kann, können diese Obliegenheit nicht dadurch vermeiden, dass sie die Kosten der Übertragung dieser Inkassoleistung auf ein verbundenes Unternehmen iSd §§ 15 ff AktG den Schuldnern in Rechnung stellen.

II. § 2 UKlaG - Ansprüche bei Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

In § 2 Abs. 2 UKlaG, der den nicht abschließenden Katalog von Verbraucherschutzgesetzen enthält, bei deren Zuwiderhandlung das Unternehmen auf Unterlassung und Beseitigung nach Abs. 1 der Vorschrift in Anspruch genommen werden kann, ist § 4 RDGEG in Nr. 8 zusätzlich zum Rechtsdienstleistungsgesetz aufzuführen. Das gesamte Rechtsdienstleistungsgesetz ist von Nr. 8 umfasst. Zur Rechtsklarheit ist dort ergänzend aufzunehmen, „insbesondere § 11a Rechtsdienstleistungsgesetz“.

III. § 4a UWG - Aggressive geschäftliche Handlungen

Die hier zusammengetragenen und in unserer empirischen Untersuchung als typische Verhaltensweisen festgestellten Praktiken sind unproblematisch als unseriöse Geschäftspraktiken zu erfassen. Auch wenn sie in ersten Entscheidungen zutreffend § 4a UWG zugeordnet worden sind, besteht doch ein beachtliches Dunkelfeld. Dies spricht dafür, dass in § 4a UWG klarstellend die hier dargestellten Fallgruppen beispielhaft zu konkretisieren sind, sodass für den Rechtsverkehr sowie für die betroffenen Schuldner schneller erkennbar ist, dass solche Praktiken unlauter sind und vor allem mit den Möglichkeiten der Verbandsklage eingedämmt werden können.

Dies umfasst folgende drei Fallgruppen:

- unzulässige Drohung mit einem Eintrag bei der Schufa oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei,
- unzulässige Drohung mit einer Strafanzeige oder
- unzulässige Drohung mit einem Hausbesuch.

IV. Aufsicht über Inkassounternehmen

Die Aufsicht sollte auf Bundesebene in einer Bundesbehörde zentralisiert und somit durch Bündelung der Kompetenzen in einer Behörde wahrgenommen werden.

Der Schlussbericht ist vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz online veröffentlicht unter

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2018/041718_Gutachten_Inkasso.html (06.06.2018).

Mitglieder im Projektteam zur Erstellung der Studie waren Prof. Dr. Dörte Busch von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin sowie Prof. Dr. Wolfhard Kohte vom Zentrum für Sozialforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Zuständigkeit für die rechtliche Analyse, während die Projektleitung und empirische Zuständigkeit bei dem Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) Hamburg lag.

Kirsten Pedd, Präsidentin des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) INKASSO-UNTERNEHMEN WAHREN DIE INTERESSEN VON GLÄUBIGERN UND VERBRAUCHERN GLEICHERMAßEN

Inkasso ist eine Rechtsdienstleistung, die nicht nur der Wirtschaft, sondern auch Verbrauchern einen ganz erheblichen Nutzen einbringt. Diese Aussage mag aus Sicht von Verbrauchern auf den ersten Blick vielleicht ungewöhnlich sein, werden sie mit Inkasso doch meistens erst dann konfrontiert, wenn sie mit dem Bezahlen einer Rechnung ins Hintertreffen geraten sind und nun neben der Hauptforderung des Gläubigers auch noch den durch die Beauftragung des Rechtsdienstleisters angefallenen Verzugsschaden erstatten sollen.

Betrachtet man es aus dieser Perspektive, dann nützen Inkassodienstleistungen zunächst den Gläubigern. Das sind immerhin mehr als eine halbe Million Firmen in ganz Deutschland aus allen Wirtschaftszweigen, die ihrerseits gut sechs Millionen Menschen beschäftigen. Deren Arbeitsplätze werden durch Inkasso gesichert. Forderungsverluste sind eine der Hauptursachen, für Unternehmenspleiten. Inkasso hilft, dass aus Forderungsverlusten keine Jobverluste werden.

Verbraucher profitieren aber auch finanziell, wenn Inkassounternehmen Forderungsverluste verhindern – denn täten sie das nicht, wären die betroffenen Firmen dazu gezwungen, den sonst entstehenden Fehlbetrag auf anderen Wegen zu kompensieren. In aller Regel geschieht das über den Preis. Das heißt, der Kunde, der sich regulär verhält und seine Rechnungen pünktlich begleicht, müsste über steigende Kosten für Waren und Dienstleistungen die Ausfälle auffangen, die durch Nichtzahler verursacht werden. Inkasso trägt zur Preisstabilität für alle Verbraucher bei.

Ich finde, man kann diese Tatsache nicht oft genug betonen: Inkassounternehmen wahren die Interessen von Gläubigern und Verbrauchern gleichermaßen. Dazu gehört auch, dass sie Verbraucher, die in Zahlungsverzug sind – oder sagen wir es juristisch: Schuldnerinnen und Schuldner – fair behandeln. Es gilt: Der Schuldner von heute ist der gute Kunde von morgen. Auch unsere Auftraggeber legen daher größten Wert darauf, dass wir als Inkassodienstleister den

Forderungseinzug so durchführen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner nach Bereinigung der Angelegenheit wieder ein gutes Kundenverhältnis zu dem jeweiligen Unternehmen aufnehmen kann.

Mitgliedsunternehmen des BDIU haben sich zudem auf eine redliche, gewissenhafte und ordnungsgemäße Berufsausübung verpflichtet. Das ist ein Markenkern unseres Verbandes. Die Interessen der Verbraucher zu wahren ist ein hohes Gut. Und es ist ein Anspruch, den wir als Branche an uns selbst haben. Der BDIU wird daher die bereits seit Jahrzehnten fest in der Satzung verankerten berufsrechtlichen Richtlinien für Inkassounternehmen novellieren und im Sinne des Verbraucherschutzes ausbauen. Schon seit letztem Jahr arbeiten wir intensiv an einem erweiterten Code of Conduct für das Forderungsmanagement. Dieser Code entsteht im Dialog zwischen Inkassowirtschaft, Verbraucherschutz, Schuldnerberatung, Politik und Wirtschaft. Ziel ist eine weitere Qualitätssicherung der Rechtsdienstleistung Inkasso.

Die Tätigkeit der Inkassounternehmen ist wichtig für die Volkswirtschaft. Der BDIU als Interessenvertretung und Sprachrohr der Branche stellt sich dem Dialog, um diese Rechtsdienstleistung im Sinne aller Betroffenen weiterzuentwickeln und anhand klarer Qualitätsmaßstäbe abzusichern.

In diesem Sinne freue ich mich auf den Austausch bei der Konferenz des iff am 21. und 22. Juni in Hamburg.

Folgen Sie uns auf Twitter!

@KirstenPedd

@BDIU_inkasso_de

Birgit Vorberg, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Auf die Frage, ob die Welt der Inkassokosten *schon* in Ordnung ist, lautet die Antwort: Nein, wir stehen erst am Anfang. Es ist dringend notwendig, ordnend auf eine Branche einzuwirken, die sich bisher weitgehend unbehelligt von gesetzgeberischen und gerichtlichen Regelungen entwickelt hat.

Sehr zum Nachteil des Verbrauchers wurden dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte an erste Stelle gesetzt. Dies zeigt sich gerade auch an den üblicherweise in Rechnung gestellten Inkassokosten.

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (GguG) wurden 2013 speziell auf das Inkasso zugeschnittene Gesetzesregelungen verabschiedet. Diese zielten insbesondere darauf ab, die schwarzen Schafe der Branche zu treffen, die versuchen, im großen Stil tatsächlich oder rechtlich nicht existierende Forderungen nebst hohen Kosten einzutreiben und dabei teils erheblichen Druck anwenden. Die Opfer dieser Anschreiben oder E-Mails sollen aus Angst vor angedrohten einschneidenden Maßnahmen – wie etwa einer

„Kontosperre“ - zahlen, obwohl sie wissen oder zumindest argwöhnen, dass die geforderte Zahlung nicht rechtmäßig ist.

Keine Frage, dass Verbraucher vor solchen Praktiken wirksam geschützt werden müssen. Darüber hinaus muss aber die gesamte Branche in den Blick genommen werden. Denn es haben sich insgesamt einige unseriöse, zumindest aber fragwürdige und den Verbraucher stark benachteiligende Handlungsweisen herausgebildet. Diese werden durch die Regelungen des GguG kaum oder gar nicht berührt.

Vereinbarung von Inkassokosten zu Lasten des Schuldners

Vor allem die Inkassokosten werden von der Branche einseitig festgelegt. Sie sind viel zu hoch. Während man üblicherweise darauf baut, dass die Kräfte des Marktes, von Angebot und Nachfrage, den Preis einer Dienstleistung regeln, trifft dies beim Inkasso nicht zu. Denn hier haben wir es mit einem Dreiecksverhältnis zu tun: Der Preis der Leistung wird zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen vereinbart. Zahlen soll ihn hingegen ein Dritter, der säumige Schuldner. Dieser ist in die Einigung über den Preis überhaupt nicht eingebunden. Er hat auch keinerlei Einfluss darauf, welches Inkassounternehmen beauftragt wird.

Das Gesetz schützt ihn nur durch eine Deckelungsnorm: mehr, als ein Rechtsanwalt berechnen dürfte, muss er auch an das Inkassounternehmen nicht zahlen. Was dies im Einzelnen bedeutet, darüber besteht zwischen Inkassobranche und Verbraucherschutz viel Streit.

Inkassokosten als Schadensersatz

Schaut man sich Inkassoschreiben an, fällt außerdem auf, dass dort zur Begründung der geltend gemachten Inkassokosten gar nicht Bezug genommen wird auf die Vereinbarung zwischen Inkassounternehmen und Gläubiger. Die Schadensposition „Inkassokosten“ wird nicht damit begründet, dass der Gläubiger diesen Betrag für die Forderungseintreibung zahlen musste. Stattdessen werden unter Berufung auf die Kostenregelungen der Rechtsanwälte Pauschalbeträge in Rechnung gestellt.

Für den betroffenen Schuldner – und für seine Interessenvertreter bei den Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen – bleibt völlig offen, ob und in welcher Höhe vom Gläubiger tatsächlich Zahlungen an das Inkassounternehmen für die Inkassoleistung in einem konkreten Fall geflossen sind.

Keine Anwendbarkeit des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für Inkassobüros

Aber abgesehen davon, dass die Berufung auf die Gebührensätze der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die Darlegung eines konkreten Schadens nicht ersetzen kann, ist sie nach der aktuellen Gesetzeslage gar nicht zulässig (so u. a. Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2017, 12 O 227/16). Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt ausschließlich für die anwaltliche Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (§ 1 Abs. 1 RVG) und ist für Inkassounternehmen auch nicht analog anwendbar. Denn § 4 Abs. 5 RDGEG, die entscheidende Norm zu den Inkassokosten für die außergerichtliche Eintreibung

einer nicht titulierten Forderung, ist *keine Anspruchsgrundlage*. Sie besagt gerade nicht, dass das RVG – oder Teile hiervon – für Inkassounternehmen anwendbar sind, sondern begrenzt lediglich die Höhe dessen, was ein Schuldner dem Gläubiger höchstens an Kosten für die außergerichtliche Eintreibung einer nicht titulierten Forderung zu ersetzen hat. Damit handelt es sich um die Ausformulierung eines Grundsatzes, der bereits aus der im BGB verankerten Schadensminderungspflicht des Gläubigers abgeleitet wurde. Der Schuldner muss dem Gläubiger nur die Kosten zweckentsprechender und kostengünstiger Maßnahmen ersetzen. Berechnet das Inkassounternehmen höhere Kosten als ein Rechtsanwalt, muss sich der Gläubiger vorhalten lassen, dass er nicht einen – kostengünstigeren, aber mindestens ebenso effektiven – Anwalt beauftragt hat. Der Schuldner muss dann nur dessen niedrigeren Kostensatz erstatten.

Inkassounternehmen leiten aus der durch das GguG eingeführten Deckelungsnorm des § 4 Abs.5 RDGEG jedoch ab, dass das RVG auch für sie anwendbar ist und dass sie Kosten in derselben Höhe in Rechnung stellen dürfen wie ein Rechtsanwalt. Nicht überraschend kommt das Gutachten, das das iff zur Evaluation erstellt hat, dann auch zu dem Schluss, dass die Kosten, mit denen Schuldner durch die Inkassobranche belastet werden, seit der Umsetzung des GguG *deutlich gestiegen* sind (iff – institut für finanzdienstleistungen e.V., Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, S. 7, 23 ff).

Höhe der Inkassokosten

Auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es nicht gerechtfertigt, für die im Masseninkasso betriebene, kaufmännische Forderungseintreibung einer unbestrittenen Forderung Kosten in einer Höhe in Rechnung zu stellen, die für die rechtsberatende- und vertretende Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in einer komplexen, rechtlich und tatsächlich streitigen, Angelegenheit angemessen sind.

Fazit

Es ist dringend notwendig, für den im Masseninkasso betriebenen Forderungseinzug Kostensätze gesetzlich festzulegen, die ein Schuldner im Zahlungsverzug dem Gläubiger ersetzen muss. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die Inkassodienstleistung von einem Inkassobüro oder einem Inkassosanwalt durchgeführt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass eine unstreitige Forderung außergerichtlich im Masseninkasso geltend gemacht wird. Vorstellbar wäre es, im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz einen Gebührentatbestand für Masseninkasso einzuführen und diesen auch auf Inkassounternehmen auszudehnen.

D1.4 FA/VuR: Ansatzpunkte in der anwaltlichen Prüfung von Kreditengagements

Häufig beginnt die anwaltschaftliche Beratung von Kreditnehmern erst dann, wenn Leistungsstörungen das Verhältnis zum Kreditgeber getrübt haben.

In der Regel beschränkt sich dann die anwaltliche Prüfung auf die vertragliche Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung und die Zulässigkeit bzw. Abwehr von Verfahrensschritten des Kreditgebers wie zum Beispiel Kreditkündigung, Zwangsverwertung usw.

Viel zu selten werden die geforderten Salden in Frage gestellt und über Jahre rückwirkend überprüft. Dies gilt ebenso für Kreditverhältnisse ohne erkannte Störungen. Häufig ergeben sich hier erhebliche Rückforderungsansprüche, die auch Ansprüche auf Nutzungsentschädigungen begründen. Gegen den hiergegen vorgetragenen Verjährungseinwand können unter anderem die Aufrechnung unter Verweis auf §215 BGB oder die Freistellung nach §821 BGB (eingehen einer Verbindlichkeit ohne Rechtsgrund) entgegengehalten werden.

In der Folge wird aufgezeigt, dass es grundsätzlich ratsam ist, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der über einschlägige Erfahrung und entsprechende Software verfügt und dem Anwalt damit wertvolle Ansatzpunkte und Argumente liefern kann.

Dieter Voigt (Sachverständigenbüro Voigt)

Ermittlung von Ansprüchen bei Kontokorrentkonten und variabel verzinsten Darlehen

1a. Gebühren bei Verbraucherdarlehen

mit Urteil vom 13.05.2014 hat der BGH eine Vielzahl von Gebühren bei Verbraucherkrediten für unzulässig erklärt. Es gilt die 3-jährige Regelverjährung.

1b. Gebühren im gewerblichen Kreditverkehr

Mit Urteil vom 17. Juli 2017 urteilte der Bundesgerichtshof, dass Unternehmer nicht minder schutzwürdig als Verbraucher sind. Bezahlte Bearbeitungsgebühren können daher ebenfalls zurückgefordert werden. Es gilt auch hier die 3-jährige Regelverjährung.

2. Ansprüche aus fehlerhafter Wertstellung

In der Prüfung von Kreditkonten wird trotz der BGH-Entscheidung vom 06.05.1997 selten, aber doch immer wieder festgestellt, dass Wertstellungen zum Nachteil des Kreditnehmers gebucht werden.

Fehlerhafte Wertstellungen wirken sich durch den Zinseszinsseffekt auf den gesamten Darlehensverlauf aus.

3. fehlerhafte Zinsberechnung

Fehlerhafte Eingaben in der EDV wirken sich auf die Zinsberechnung aus.

So wird selten aber doch immer wieder festgestellt, dass nicht mit dem ausgewiesenen Zinssatz abgerechnet oder das Kreditlimit nicht in der vereinbarten Höhe eingebucht wurde.

4. Fehlerhafte Zinsanpassungen

Neben fehlerhaften Eingaben sind als Dauerbrenner nach wie vor fehlerhafte Zinsanpassungen auszumachen.

So sind die Konditionen variabel verzinst, also Kontokorrentkonten, aber auch variabel verzinsten Darlehen, regelmäßig dem aktuellen Marktzins beziehungsweise den Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank anzupassen.

In den Kreditverträgen hieß es dann bis 2009 : die Bank ist berechtigt den Zinssatz nach billigem Ermessen, nach Marktlage (oder ähnliche Formulierungen) - anzupassen.

Dies sahen Banken häufig als Freibrief, die Zinsen nach Gutdünken fest zu legen.

Allerdings widersprach diese Praxis der Rechtsprechung:

Danach ist der Zinsabstand, wie er bei Vertragsabschluss zwischen dem Vertragszins und dem vergleichbaren Marktzins bzw. den Refinanzierungskosten der Bank vereinbart wurde, stets beizubehalten. Eine Anhebung der Zinsen über die Änderung des entsprechenden Referenzzinssatzes hinaus oder die Senkung der Zinsen unterhalb der Entwicklung des Referenzzinssatzes zugunsten der Bank, ist nicht gerechtfertigt.

André Hink (Hink & Fischer Kreditsachverständige)

Ansätze zur Lösung von Problemstellung bei der „unechten Abschnittsfinanzierung“ als häufigste langfristige Finanzierungsform

Langfristige Darlehen mit mehreren Zinsvereinbarungen innerhalb der Vertragslaufzeit, sogenannte „unechte Abschnittsfinanzierungen“, waren schon oft Thema der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Literatur.

Schwerpunkt ist dabei immer, dass vom ursprünglich vereinbarten Preis-Leistungsverhältnis abgewichen wurde.

Konkrete Lösungen sind jedoch bis heute nicht gefunden und eine Durchsetzung der Ansprüche scheitert.

Ansatzpunkte und Zusammenhänge, die sich aus Rechtsprechung ableiten lassen, müssen verfolgt werden um Rechtssicherheit zu schaffen und Darlehensnehmern den vereinbarten Preis unter Berücksichtigung der Marktentwicklung auch für die gesamte Vertragslaufzeit zu sichern.

Der Begriff „Kapitalnutzungsrecht“ als Recht der Darlehensnehmer, ist konkret zu definieren, um auch die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung umsetzen zu können.

Regelmäßig enthalten die verwendeten Darlehensverträge unwirksame Zinsanpassungsklauseln, dies betrifft jedoch nicht nur die, wie es bisher im Fokus der Judikatur steht, variablen Zinsanpassungen, sondern auch Darlehen mit unterschiedlichen Festzinsvereinbarungen.

Ansatzpunkte, wie diese Problemstellungen zu lösen sein könnten, gibt es. So dürfen Bestandskunden nicht schlechter behandelt werden als Neukunden, zudem sollen nur dann keine neuen Widerrufsbelehrungen erteilt werden müssen, wenn der Zinssatz entsprechend an die Marktentwicklung angepasst wurde.

Sogar von Seiten der BAFIN wurde bereits im Merkblatt -Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäfts – aus dem Blickwinkel des KWG dargelegt wann es sich um eine unechte Abschnittsfinanzierung handelt, mithin unter welchen Voraussetzungen der Darlehensgeber ein Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG betreibt.

Bernd Müller (Sachverständigenbüro Müller)

Die Vorfälligkeitsentschädigung (VfE) bei Darlehenskündigungen – aktuelle Entwicklungen aus Sicht eines Kreditsachverständigen

1. VfE beim Verbraucherdarlehen

Seit Inkrafttreten der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WoImmoKRL) zum 31.03.2016 ergeben sich Neuregelungen, die auch die VfE betreffen. Die weitergehende Ausgestaltung dieser Richtlinie sollte einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. Zu diesem Zweck wurden vom Bundesjustizministerium und dem Bundesfinanzministerium eine „Arbeitsgruppe Vorfälligkeit“ installiert, in der auch unser Bundesverband BVKK e.V. integriert war. Ein gemeinsamer vorläufiger Abschlussbericht wurde vor kurzem an die Auftraggeber geschickt. Dieser Bericht wurde bislang noch nicht veröffentlicht. Im Ergebnis wurde das Ziel, ein vernünftiges Konzept für die gesetzliche Normierung von Zinsentschädigungen zu formulieren, nicht erreicht.

Grundsätzlich galt beim Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ schon bisher ein außerordentliches Kündigungsrecht des Verbrauchers gegen den Ersatz einer VfE. Seit Inkrafttreten der WoImmoKRL ergeben sich Neuregelungen, u.a. wird die Frage des „berechtigten Interesses“ des Verbrauchers deutlich ausgeweitet.

So wird beispielsweise ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Fälle von Arbeitslosigkeit und Ehescheidung formuliert. Hier stellt sich die Frage nach einer fundierten Präzisierung des Begriffes, was von der „Arbeitsgruppe Vorfälligkeit“ formuliert wurde.

Nach § 494 Abs. 5 BGB hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer zu unterrichten, sobald dieser seinen Ablösungswunsch äußert, ob er überhaupt rückzahlungsbefugt ist. Ist das der Fall, hat der Darlehensgeber den Rückzahlungsbetrag und die Höhe der VfE mitzuteilen. Eine Bearbeitungsgebühr für diese Berechnung darf der Darlehensgeber nicht mehr verlangen.

Nach einem BGH – Urteil vom 19.01.2016 schuldet ein Verbraucher im Fall eines bankseitig gekündigten Darlehens keine VfE.

Seit Geltung der WoImmoKRL dürfen für Immobiliardarlehen in weiteren Fällen keine VfE mehr verlangt werden:

- wenn die Rückzahlung des Darlehens durch eine für diesen Zweck im Darlehensvertrag vereinbarte Versicherung fällig wird (beispielsweise durch Risiko- oder Kapitallebensversicherung), oder
- Der Darlehensvertrag unzureichende Angaben enthält
 - zur Laufzeit des Darlehens,
 - zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder
 - zur Berechnung der VfE und
 - die erforderliche Kreditwürdigkeitsprüfung nicht oder mangelhaft durchgeführt wurde. In diesem Fall wird der vertraglich vereinbarte gebundene Sollzinssatz auf ein Niveau abgesenkt, das dem von Hypothekendarlehen und öffentlichen Anleihen gleicher Zinsbindungsfrist entspricht bzw. ein variabler Sollzinssatz auf das Niveau des 3-Monats-EURIBOR herabgesetzt wird.

Eine weitere Ausnahme für den Verbraucher stellt sein Widerrufsrecht gem. § 495 BGB dar („Widerrufsjoker“). Für Immobiliendarlehensverträge, die in der Zeit vom 1. September 2002 bis zum 10.06.2010 geschlossen wurden, ist der Widerruf definitiv „verjährt“. Das wurde mit der am 21.03.2016 in Kraft getretenen Übergangsregelung des Art. 229 § 38 Abs. 3 S.1 EGBGB gesetzlich verankert. Später abgeschlossene Verträge können unter Umständen noch heute widerrufen werden.

Sofern kein „berechtigtes Interesse“ vorliegt, kann der Darlehensgeber die vorzeitig gewünschte Rückzahlung durch den Darlehensnehmer ablehnen, oder aber – so die regelmäßige Praxis – zustimmen. Diese Zustimmung führt zur Aufhebung des Darlehensvertrages, dafür wird dann in der Regel ein „Vorfalligkeits – Entgelt“ berechnet, das bis zur Sittenwidrigkeit vom Darlehensnehmer verlangt werden darf. Es handelt sich dabei um „einen vom tatsächlichen Schadenersatz losgelöster Preis“ des Darlehensgebers.

Es gibt aber auch neue Möglichkeiten für den Darlehensgeber, VfE zu berechnen:

- Immobiliendarlehensverträge, die zu Bedingungen vereinbart wurden, die für grundpfandrechtlich besicherte Darlehen unüblich sind

oder

- die nicht grundpfandrechtlich besichert sind, aber dem Erwerb oder dem Erhalt von Eigentumsrechten an Grundstücken, bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten dienen.

Die Zulässigkeit negativer Wiederanlagerenditen, die sich seit einiger Zeit in den VfE - Berechnungen der Kreditinstitute finden, können in Frage gestellt werden mit Blick auf die Vorschrift des Art. 25 Abs. 1 S 2 der WoImmoKRL:

- Wenn ein Verbraucher sein Recht auf vorzeitige Darlehensablösung nutzt, hat er ..., „das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrages richtet.“

Eine Entschädigung darf demnach nicht höher ausfallen als die Summe aller künftig noch vom Darlehensnehmer nach dem Vertrag noch zu leistenden Beträge. Hier bedarf es der gutachterlichen Prüfung, ob die negativen Wiederanlagerenditen die Zinsentschädigung größer werden lassen als die Summe der künftig zu leistenden Zahlungen.

- Positive Wiederanlagezinssätze führen dazu, dass sich im Rahmen einer Abzinsung die künftigen Zahlungen reduzieren. Marktgerechte Negativrenditen zur Kalkulation von Zinsentschädigungen wären damit nicht grundsätzlich unzulässig, sie können helfen, die VfE sauber zu kalkulieren. Allerdings ist hier der Blick auf die Gesamtkosten zu empfehlen.

2. VfE beim Nichtverbraucherdarlehen

Mit Urteil vom 20.02.2018 hat der BGH entschieden, dass ein Nichtverbraucher bei bankseitiger Kündigung eine VfE schuldet. Gleichzeitig wurde die Frage nach dem Stichtag der Berechnung der VfE beantwortet und die Abgrenzungskriterien präzisiert, wann ein Immobiliendarlehen noch als Verbraucherdarlehen zu klassifizieren ist.

Bankseitig gekündigte Verbraucherdarlehen und Nichtverbraucherdarlehen sind damit wirtschaftlich komplett unterschiedlich zu behandeln im Rahmen der VfE – Berechnung. Daher kommt der Frage,

ob ein Darlehen ein Verbraucherdarlehen oder ein Nichtverbraucherdarlehen ist, entscheidende Bedeutung zu.

In diesem Urteil weist der BGH darauf hin, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung die Verwaltung eigenen Vermögens grundsätzlich keine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen einer privaten und einer berufsmäßigen Vermögensverwaltung sei der Umfang der dabei getätigten Geschäfte.

D2.1 Öffentliche und private Rente I: Öffentliche Rente stärken!

Udo Philipp, BAG Wirtschaft Die Grünen und iff

Die gesetzliche Rente (GRV) hat drei besonders große Probleme: Menschen mit niedrigen Löhnen sind im Alter zwangsläufig auf Sozialhilfe angewiesen, zu viele Menschen sind überhaupt nicht versichert und die demographische Entwicklung ist besorgniserregend.

1. Menschen mit niedrigen Löhnen

Man muss etwa 1.850 Euro pro Monat ohne Unterbrechung für 45 Jahre verdienen, um im Alter mehr Rente als Sozialhilfe („Grundsicherung im Alter“) zu erhalten. Sehr viele Menschen verdienen weniger und sehr viele schaffen es nicht, 45 Jahre ohne Unterbrechung zu arbeiten. Ein System, in dem so viele Menschen begründete Sorge haben, trotz lebenslanger harter Arbeit im Alter Sozialhilfe beantragen zu müssen, ist entwürdigend und zerstört die Legitimität der gesetzlichen Rente.

Die Ursache ist das strikte Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung. Vereinfacht gesprochen führt ein Euro Beitrag auch zu einem Euro Rente. Wer wenig verdient, kann nur geringe Beiträge leisten und erhält daher eine geringe Rente. In den meisten anderen Ländern der OECD gibt es dieses strikte Äquivalenzprinzip nicht. Menschen mit niedrigen Löhnen erhalten etwas mehr Rente, als sie an Beiträgen einbezahlt haben, und Menschen mit hohen Löhnen erhalten etwas weniger Rente, als sie einbezahlt haben. Dies führt dazu, dass Deutschland zusammen mit Mexiko das niedrigste Rentenniveau in der OECD für Geringverdiener hat. In Bezug auf Altersarmut geht die Diskussion über eine Stabilisierung des deutschen Rentenniveaus also komplett am Thema vorbei: Das Ziel kann nicht eine Stabilisierung bei 48% sein, wenn der Durchschnitt der OECD bei 65% liegt. Und eine Anhebung auf 65% für alle wäre uferlos teuer.

Die einzige Lösung ist also, Menschen mit niedrigen Löhnen etwas mehr Rente auszubezahlen als sie Beiträge einbezahlt haben. Man könnte zum Beispiel allen Menschen, die den größten Teil ihres Lebens erwerbstätig waren, ein Rentenniveau oberhalb der Grundsicherung garantieren. Wichtig dabei ist, dass es sich um eine echte Rente und keine Sozialleistung handelt. Das heißt, die Zahlung muss automatisch und ohne Bedürftigkeitsprüfung von der GRV ausbezahlt werden, so wie jede andere normale Rente auch. Zusätzliche Arbeits Einkünfte dürfen genauso wie private oder betriebliche Altersvorsorge auf diese Garantierente nicht angerechnet werden und zusätzliche Rentenbeiträge müssen auch zu einer höheren Rente führen. Da es bei dieser Besserstellung der Rentenbeiträge von Geringverdienern um eine versicherungsfremde Leistung handelt, muss diese aus Steuermitteln finanziert werden.

2. Zu viele Menschen fallen durch den Rost

Deutschland ist das einzige Industrieland weltweit, in dem nur Arbeitnehmer für die Rente abgesichert sind. In vielen Ländern bekommen alle Bürger Rente, selbst wenn sie nicht gearbeitet haben, und in den anderen Ländern erhalten alle Erwerbstätigen Rente. Nur in Deutschland ist die große Gruppe der Selbständigen nicht abgesichert. Die antiquierte Ständegesellschaft in der

deutschen Rente führt dazu, dass unter Selbständigen Altersarmut besonders stark verbreitet ist und, dass ein Wechsel zwischen verschiedenen Tätigkeiten oft problematisch ist. Außerdem ist kaum ein Thema in der Rente so emotional besetzt, wie die hohen Pensionen der Politiker und Beamten.

In einem ersten Schritt sollten daher alle Selbständigen obligatorisch für ihr Alter abgesichert werden. In einem zweiten Schritt sollten wir eine Bürgerversicherung einführen, in die alle erwerbstätigen Personen in Deutschland in gleicher Weise einbezahlen, völlig unabhängig von ihrem Status, also Beamte genauso wie Politiker, Selbständige und Angestellte.

3. Die demographische Aussicht ist besorgniserregend

Bis in die 1990er Jahre gab es vier Personen im erwerbsfähigen Alter auf einen Rentner. Heute sind es nur noch drei. Ab Mitte der 2020er Jahre wird sich mit dem Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge die Situation drastisch verschärfen. Dies führt dazu, dass das Rentenniveau bis 2030 von heute 48% auf etwa 43% sinken wird, während die Beiträge von heute 18,7% auf etwa 22% steigen werden.

Bei der Betrachtung der demographischen Situation sind folgende Punkte wichtig:

- Momentan und in den nächsten Jahren leben wir noch in einer relativ entspannten Situation. Das Versprechen der großen Koalition, das Rentenniveau in dieser Legislaturperiode bei 48% stabil zu halten, ist nicht schwierig. Die demographischen Probleme verschärfen sich erst in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre.
- Wir haben kein vorübergehendes Problem vor uns. Die demographische Situation wird sich auch nach 2030 weiter verschlechtern und solange nicht die Geburtenrate drastisch ansteigt, wird die Bevölkerungspyramide in Deutschland weiter auf dem Kopf stehen.

Die Forderungen, das Rentenniveau trotz dieser demographischen Entwicklung langfristig zu stabilisieren oder gar anzuheben, klingen zwar gut. Für sich allein genommen sind sie aber nicht nur populistisch, sondern unsozial. Für Menschen mit niedrigen Einkommen macht es keinen Unterschied, ob das Rentenniveau stabilisiert wird oder absinkt. Sie sind im Alter sowieso auf Sozialhilfe angewiesen.

Noch gravierender aber ist: Wenn ein höheres Rentenniveau über höhere Rentenbeiträge finanziert wird, profitieren davon nur die Besserverdienenden. Menschen mit niedrigen Einkommen und Frauen mit ihren unterbrochenen Erwerbsbiographien bekämen im Alter keinen Cent mehr als die Grundsicherung, müssten aber trotzdem während ihres Berufslebens deutlich höhere Rentenbeiträge zahlen. Die höheren Beiträge zur Rentenversicherung sind für sie also komplett wertlos. Sie entlasten lediglich die Besserverdienenden.

Das heißt aber nicht, dass man tatenlos zuschauen muss, wie das Rentenniveau immer weiter sinkt. Spürbare und gut in den Arbeitsmarkt integrierte Zuwanderung, eine deutlich höhere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, höhere Löhne und weniger prekäre Beschäftigung sowie die Integration von Beamten und Selbständigen in die gesetzliche Rente würden helfen, das Rentenniveau ohne Beitragserhöhung zu stabilisieren. Und besonders wichtig ist, populistische Wahlkampfgeschenke wie z.B. die Mütterrente konsequent über Steuern zu finanzieren. Versicherungsfremde Leistungen haben nichts im Rentensystem zu suchen.

Katja Suding, MdB (FDP)

Der Demografische Wandel verändert unsere Lebenswelt: Wir sind länger fit und aktiv und können uns über eine hohe Lebenserwartung freuen. Viele Ältere Menschen möchten ihren Erfahrungsschatz auch im höheren Alter in die Berufswelt einbringen oder etwas Neues ausprobieren. Sie wünschen sich, den Übergang vom Arbeitsleben in die Rente schrittweise zu gestalten. Andere Menschen können oder wollen im Alter nicht mehr arbeiten. Ein flexibler Renteneintritt ist daher zeitgemäß und schafft Freiraum. Ab 60 Jahren muss jeder selbst entscheiden dürfen, wann er in Rente geht. Für die Menschen, die nicht von einem auf den anderen Tag mit dem Arbeiten aufhören möchten, dürfen keine Rentenkürzungen drohen. Ein modernes Rentensystem muss es ermöglichen, Teilrente und Teilzeitarbeit zu kombinieren. Hinzuverdienstgrenzen hingegen nehmen uns diese Flexibilität. Der demografische Wandel bedeutet auch: Wir werden nicht nur immer älter, sondern auch immer weniger. Wenn aber immer weniger junge Menschen die Rentenbezüge von immer mehr Älteren sichern müssen, funktioniert unser bisheriges soziales Sicherungssystem nicht mehr. Entweder die Renten schrumpfen immer weiter oder aber die jüngere Generation muss die nach 2020 drohende Finanzierungslücke ausgleichen. Was wir brauchen, ist ein Rentensystem mit Weitsicht, das sich an die Veränderungen unserer Lebens- und Arbeitswelt anpasst. Die gesetzliche Rente allein wird als Alterssicherung unseren Lebensstandard künftig nicht mehr sichern können. Bessere Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen privaten und betrieblichen Altersvorsorge sollen die gesetzliche Rente ergänzen und unterschiedliche Elemente der Vorsorge kombinierbar machen. Geförderte Möglichkeiten der Investition in Infrastruktur, Aktien und Unternehmensbeteiligungen können die private Vorsorge vereinfachen. Neben Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur verändert sich auch unsere Arbeitswelt: Die Berufsbiografien der Menschen werden bunter, weil sie öfter zwischen Voll- und Teilzeit, Anstellung und Selbständigkeit oder dem In- und Ausland wechseln. Daher muss unsere Rente als System neu gedacht werden. Wir brauchen Lösungen, die zum einen flexibler sind und zum anderen Transparenz in der Planung schaffen.

D2.2 Finanzielle Bildung

Dr. Bettina von Jagow, Geschäftsführerin My Finance Coach Stiftung GmbH

1. Ziele von MFC:

Die My Finance Coach Stiftung ist Deutschlands größter gemeinnütziger Anbieter für ökonomische Bildung. Wir verbinden Schule und Wirtschaft durch innovative Lern- und Lehrformate und gestalten Hand in Hand die digitale Transformation. Unser Ziel ist es, Jugendliche und Pädagogen mit nachhaltiger Wirkung weiterzubilden und kompetentes ökonomisches Verhalten langfristig zu stärken.

2. Inhalte von MFC:

Die My Finance Coach Stiftung setzt auf Peer-to-Peer-Learning und interaktive Lernformate. Mit praxisnahen Beispielen aus der Welt der Jugendlichen wird über Formate wie Unterrichtseinheiten, Projekttagen, Planspielen und Wettbewerben das Verständnis für ökonomische Zusammenhänge und kompetentes wirtschaftliches Handeln gestärkt.

3. Haltung von MFC:

In bewährten pädagogischen Formaten bietet die My Finance Coach Stiftung Jugendlichen und Lehrkräften ein breites Angebot lebensnaher ökonomischer & digitaler Grundbildung. Die Qualität

unserer Inhalte wird durch einen Fachbeirat und ein breites Netzwerk an Spezialisten aus Schule, Wissenschaft und Wirtschaft sichergestellt. Unsere Angebote sind kosten- und werbefrei – das macht uns als Marktführer einzigartig in der Arbeit zwischen Schule und Wirtschaft. Wir haben uns der Initiative Transparency International angeschlossen.

4. Erfahrungen von MFC:

MFC Dashboard 2010-2018:

- ☑ Mehr als 1,5 Mio erreichte Schüler deutschlandweit über alle Formate
- ☑ Mehr als 5.000 fortgebildete Lehrer deutschlandweit
- ☑ Knapp 1.000 kooperierende Schulen deutschlandweit mit einer retention rate von mehr als 70%
- ☑ Knapp 3.000 Freiwillige unserer Partnerunternehmen und größtes skills-based CSR-Netzwerk deutschlandweit
- ☑ 2 voll randomisierte wissenschaftliche Studien zum impact der MFC Klassenbesuche, eine wissenschaftliche Wirkungsstudie zum Bundeswettbewerb Finanzen – beide mit positiven Ergebnissen

Bettina Heine, Schuldnerberatung Charlottenburg-Wilmersdorf, dwstz

Akteure, Herausforderungen, Ziele

Ich arbeite in verschiedenen Settings mit dem Thema. Abhängig von der/den Zielgruppen ist die Zielsetzung angepasst. Für den Workshop beantworte ich die Fragen orientiert an der Arbeit mit der „Geldkunde“.

1. Welche Ziele haben die unterschiedlichen Anbieter ökonomischer Bildung - also Sie?

Ziel der „Geldkunde“ ist die Vermittlung elementarer Grundlagen zum Umgang mit den eigenen Finanzen für Schüler und Schülerinnen allgemein bildender Schulen in der Sekundarstufe I vorrangig in der Klassenstufe 9 und 10.

Als Schwerpunkt wird hierbei die Unterstützung einer gelingenden finanzwirtschaftlichen Gestaltung des eigenen Haushaltes junger Erwachsener beim Übergang in die wirtschaftliche Selbstständigkeit mit Erreichen der Volljährigkeit gelegt.

Mittels der eingesetzten Materialien sollen die Teilnehmer durch Medieneinsatz (animierte Präsentation) zusätzlich für das Thema motiviert werden.

Schneller Einstieg der Lehrkraft / Moderators in die Thematik durch einfach zugängliche Materialstruktur und deren Inhalte.

2. Welche Inhalte vermitteln Sie?

Die Geldkunde umfasst vier Lehr-Lerneinheiten. Diese lassen sich in einigen Leitsätzen zusammenfassen:

- Positionierung der Teilnehmer zu Geldthemen,
- Aufzeigen von Handlungsalternativen beim Haushalten/Wirtschaften,
- Erkennen des Mehrwerts durch eigene Leistungsanteile,
- Motivation zu unternehmerischem Denken,
- Grundlagenvermittlung zu risikobehaftetem Verhalten im Geschäftsverkehr.

3. Welche Haltung steht hinter den vermittelten Inhalten?

Die Lernmodule entstanden unter Zielbestimmungen, die sich weitgehend aus der Erfahrung in der praktischen Präventionsarbeit entwickelt haben. Das bedeutet, die Vermittlung ökonomischer Kompetenzen sollte die Adressaten vor allem im Kontext ihrer Privathaushalte als Akteure ihrer Lebenswelt sehen. Abstrakte Wissensvermittlung ohne Alltagsbezug sollte vermieden werden. Das Bild der klassischen Wirtschaftsordnung, abgebildet im sogenannten Wirtschaftskreislauf eignet sich nicht zur Darstellung einer aktiven und dynamischen Rolle, die dem Individuum auch in seinem Haushalt zukommt. Die Reduzierung des Akteurs auf reines Konsumentenverhalten widerspricht den Bedürfnissen von Umwelt, Natur und Gemeinschaftsgedanken.

4. Wie sind Ihre Erfahrungen?

Die Arbeit mit der „Geldkunde“ wurde über Jahre wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Mittels Vergleichstests über Kontrollgruppen konnte die Wirksamkeit der Materialien im Unterrichtseinsatz nachgewiesen, eine deutliche Kompetenzsteigerung gemessen und dokumentiert werden.

Dr. Nadine Mayer, Verbraucherzentrale Hessen, Marktwächter Finanzen

Verbraucher verlieren durch Investitionen am Grauen Kapitalmarkt jährlich immense Summen Geld. Jüngste Beispiel: Die P&R-Pleite, bei der von 3,5 Mrd. Euro die Rede ist. Für Investitionen an einem wenig bis gar nicht regulierten Markt klingt das zunächst nicht ganz überraschend. Schließlich zeichnen sich die angebotenen Anlageprodukte, z.B. Beteiligungen, Genussrechte, Nachrangdarlehen oder auch geschlossene Fonds, zumeist durch hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust und lange Laufzeiten in Kombination mit einer geringen bis gar nicht vorhandenen Handelbarkeit aus.

Langjährige Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen legen jedoch den Schluss nahe, dass sich Verbraucher insbesondere des Totalverlustrisikos bei Vertragsschluss häufig nicht bewusst waren und die erworbenen Produkte nicht richtig verstanden. Oft entstand bei den Beratern sogar der Eindruck, dass die Verbraucher „aus allen Wolken fielen“, als sie vom eingetretenen Schaden erfuhren.

Um die Hintergründe und Umstände derartiger Schadensfälle genauer zu beleuchten, führte das Marktwächter Finanzen-Team der Verbraucherzentrale Hessen seit 2016 zwei Untersuchungen durch.

Hierbei wurden zunächst quantitativ und darauf aufbauend qualitativ Fälle analysiert, in denen Verbraucher finanzielle Schäden auf dem Grauen Kapitalmarkt erlitten hatten und deswegen in die Beratung der Verbraucherzentralen kamen.

In beiden Untersuchungen zeigte sich, dass für die Verbraucher die Anlagemotive „sichere Anlage“ bzw. „Werterhalt“ für die „Altersvorsorge“ oder zur Schaffung eines finanziellen Polsters maßgeblich bei der Anlageentscheidung waren. Gerade die hohen Verlustrisiken stehen diesen Anlagemotiven jedoch diametral entgegen. Dennoch entschieden sich die befragten Verbraucher für diese Art der Geldanlage und investierten erhebliche Summen von im Durchschnitt 25.000 €. ⁶

Um die Beweggründe der Verbraucher für derartige Investitionsentscheidungen besser zu verstehen und gegebenenfalls gemeinsame Muster zu erkennen, wurden in der qualitativen Untersuchung die kontextuellen und situativen Rahmenbedingungen der Investitionsentscheidungen beleuchtet. Von

⁶ Verbraucherzentrale Hessen, (2017), Schadensfälle auf dem Grauen Kapitalmarkt.

besonderem Interesse waren dabei die sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Verbraucher, wie etwa gravierende Änderungen der Lebenssituation (wie z.B. der Tod des Ehepartners) oder die Beziehung zum Anlagenvermittler, die oft schon lange bestand und sehr persönlich war, wenn der Anlagenvermittler aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis stammte. Insbesondere waren aber auch Denkmuster und Daumenregeln interessant, die bei der Investitionsentscheidung zur Anwendung kamen. Die Ergebnisse der Untersuchung liefern auch Ansatzpunkte zur Verbesserung der finanziellen Bildung von Verbrauchern.

Holger Oppenhäuser, attac

Unter dem Motto "Wirtschaft demokratisch gestalten lernen" veröffentlicht das globalisierungskritische Netzwerk Attac Bildungsmaterial, das in Schulen (Sekundarstufe I und II), Gewerkschaften und NOGs eingesetzt werden kann. Ziel dabei ist es, Wirtschaft als politisch gerahmt und damit demokratisch gestaltbar zu thematisieren. Besonderes Gewicht wird dabei auf Partizipations- und Gestaltungsspielräume in sozialen Bewegungen gelegt.

Bisher erschienen folgende Titel:

- Globalisierte Finanzmärkte. 10 Jahre nach Beginn der großen Krise.
- Kapitalismus oder was? Über Marktwirtschaft und Alternativen.
- TTIP und Co.: Handelsvertrag sticht Demokratie?
- Europa nach der Krise?

Darin werden jeweils eine Vielzahl von Einzelthemen behandelt, zum Beispiel Geldpolitik, komparative Kostenvorteile, Fiskalpolitik oder Wertpapierhandel.

Die Materialien orientieren sich am Prinzip "Kontroversität durch Kritik". In wirtschaftstheoretischer Hinsicht wird der neoklassische Mainstream mit keynesianischen, marxistischen, feministischen, ökologischen und anderen heterodoxen Ansätze konfrontiert. Damit verbunden ist die Thematisierung von sozialen Ungleichheiten sowie von Interessengegensätzen, Machtasymmetrien und systemischen Zwängen.

Prof. Hartmut Walz, Hochschule Ludwigshafen

1. Welche Ziele haben die unterschiedlichen Anbieter ökonomischer Bildung - also Sie?

Antwort HW:

Anbieter: Hochschule Ludwigshafen a. Rh.

Anmerkung: Spezifische Studiengänge für Finanzwirtschaft und Corporate Finance sollen hier nicht thematisiert werden, da spezielle Berufsausbildung, damit außerhalb der Thematik.

Ziele für alle Studierenden (also Nicht-Spezialisten):

- (1) Information über zentrale Vehikel von Geldanlage und Altersvorsorge sowie Risiken und versteckten Kosten.
- (2) Aufdecken von Fehlinformationen und Manipulationen der an der Hochschule höchst aktiven Finanzdienstleistungsvertriebe („irreführende Verpackungen“, „Lockvogelangebote“, Kombi-Produkte)

2. Welche Inhalte vermitteln Sie?

Antwort HW:

Konkretes Verbraucherwissen rund um Finanz- und Vorsorgedienstleistungen, welches verhindert, dass (gerade) junge Menschen zum Leicht erreichbaren Opfer (LeO) werden. Beispiele: Funktionsweise von Diversifikation und Cost-Averaging und deren Anwendung durch kostengünstige ETF-Sparpläne, kritische Hinterfragung intransparenter und kostenintensiver Finanzprodukte durch die Siebeneck-Prüfung, Vermeidung unbezahlter Risiken (Anlagezertifikate)

3. Welche Haltung steht hinter den (von mir) vermittelten Inhalten?

Antwort HW:

Der Privatkunde soll kein Leicht erreichbares Opfer (LeO) sein. Er benötigt neutrale und unabhängige Finanzinformationen.

Bild des mündigen Selbstentscheiders (so er nur adäquate Informationen hat), Verbraucherschutzgedanke, Selbstverantwortlichkeit statt „Nudging“

4. Wie sind Ihre Erfahrungen?

Antwort HW:

Es ist ein „hartes Brot“. Problem ist nicht nur Uninformiertheit, sondern sachlich völlig falsche Vorinformation/Desinformation und „legaler Betrug“ durch extrem aktive Lobby von Banken, Versicherern und Finanzvertrieben.

Häufig Ignoranz und Gleichgültigkeit der Hochschulleitungen gegenüber der FD-Lobby.

Lassen „Informationsstände“ und –veranstaltungen mit klarer Akquisitionsabsicht gegen kleine „Gefälligkeiten“ (Standmieten, Sponsoring) zu.

D2.3 FA/VuR: Blockchain-Technologie und rechtliche Fragen

Dr. Carmen Friedrich

Blockchain – eine Technologie, die unsere Zukunft verändern wird.

Die Wissenschaft muss ihren Beitrag dazu leisten.

Das *Internet der Informationen* mit E-Mails, Chats und dem World Wide Web ist für uns inzwischen selbstverständlich. Es ermöglicht den Zugang zu Informationen und Service, der auf Informationen basiert. Darüber hinaus erfährt das *Internet der Dinge*⁷ seit einigen Jahren eine intensive Entwicklung. Die Gegenstände, auch *smarte Objekte* genannt, können miteinander kommunizieren, selbständig über drahtlose Sensoren ihre Umwelt erkunden, unabhängige Entscheidungen treffen sowie einen Material- oder Produktionsfluss festlegen. Für beides, d.h. sowohl für das *Internet der Informationen* als auch für das *Internet der Dinge* gilt, dass die Software änderbar ist und die Softwareentwickler damit auf Softwarefehler und insbesondere auf Weiterentwicklungen von Technologien sowie auf Sicherheitsbedürfnisse reagieren können. Die Änderungen werden über Releases/Updates in die Praxis überführt.

⁷ Deutscher Bundestag: Wissenschaftliche Dienste, Nr. 23/16, 26. September 2016: <http://www.dieterstier.de/cms/wp-content/uploads/2013/06/industrie-4-0-data.pdf>, Zugriff 19.05.2018

Die *Blockchain-Technologie* zeichnet sich hingegen grundsätzlich durch die Unveränderbarkeit der von einer Anwendung – *Blockchain* genannt - produzierten Daten und der einmal im sog. *Blockchain-Protokoll* (vgl. Glossar) festgelegten und gespeicherten Regeln aus. So beinhaltet beispielsweise das *Blockchain-Protokoll* Regeln zu der jeweiligen *Kryptowährung* (vgl. Glossar)⁸, zu *smart contracts* (vgl. Glossar)⁹ und auch zur Arbeitsweise von *autonom tätigen Organisationseinheiten* (*DAO*, *Dezentrale Anonyme Organisationen*). In eine *Blockchain*, die einmal läuft, kann nicht mehr eingegriffen werden. Dies ist eine der Stärken der *Blockchain-Technologie*. Die Folge sind u.a. der Ausschluss von Datenmanipulationen und der Transfer von Werten zwischen Nutzern des Netzwerkes auf direktem Wege, ohne dass der Nutzer über Informationen zur Vertrauenswürdigkeit seines Geschäftspartners verfügt.

Es drängt sich jedoch die Frage auf: Ist diese „Unveränderbarkeit“ nicht auch eine Schwäche der *Blockchain-Technologie*?

So bleibt beispielsweise das Thema der *51%-Attacke*¹⁰ für die *Bitcoin-Blockchain* für immer bestehen, da in dieser *Blockchain* für solche Situationen keine Regelung getroffen wurde. Das heißt, wenn es ein Angreifer schaffen würde, über 50% der Rechenkraft des Netzwerkes aufzubringen, kann dieser Angreifer bestimmen, welche Transaktionen im Netz durchgeführt werden. Ein weiteres prominentes Beispiel war ein Fehler in einem *smart contract* des *The DAO* Crowdfunding - Projekts¹¹, der bei einigen Investoren zu einem Verlust von 50 Mio. USD geführt hat. Die Rettung der restlichen 100 Mio. USD war nur möglich, weil eine deutliche Mehrheit der ca. 20.000 *Knoten* (Einzelcomputer)¹² des Netzwerkes freiwillig ein Softwareupdate durchgeführt hat. Da die *Knoten* anonym waren, erfolgte ein Aufruf zum Update über soziale Netzwerke. Die Investorengruppe hatte sich damals gespalten. Ein Teil verweigerte die Zustimmung zum Update und hat damit das investierte Kapital verloren. Grundsätzlich bedeutet ein Softwareupdate in einer *Blockchain* das „Auftrennen“ der Chain/Kette und deren Neuberechnung/Zusammensetzung. Dies ist grundsätzlich mit einem unvermeidbar hohen Rechenaufwand verbunden, *The DAO* war eine Ausnahme. *Knoten*, die sich dabei nicht einbringen, tragen zur Spaltung der *Blockchain* bei, wie aus dem vorherigen Beispiel ersichtlich wurde. Weiterhin kann zur Gefährdung einer *Blockchain* beispielsweise eine deutliche Erhöhung der Rechenleistung von *Knoten* des Netzwerkes durch Nutzung von Quantencomputern¹³ führen, indem die für die Verschlüsselung der Blöcke von Anfang an festgelegten und zu lösenden *Hash-Puzzles* (vgl. Glossar)¹⁴ keine Herausforderung für solche *Knoten* mehr darstellen. Die Wissenschaft vermutet, dass dabei sogar aus dem *Hash-Wert* (vgl. Glossar)¹⁵ auf die verschlüsselten Daten geschlossen werden kann¹⁶, was derzeit nicht möglich und auch in Zukunft nicht gewünscht ist. In diesen Fällen würden der Einbau eines neuen *Hash-Puzzles* bzw. einer neuen *Hash-Funktion* (vgl. Glossar) in eine laufende *Blockchain* anstehen, was an sich ausgeschlossen ist, da die *Hash-Funktion* und das *Hash-Puzzle*

⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Kryptow%C3%A4hrung>, Zugriff 19.05.2018

⁹ H. Diedrich (2016), *Ethereum*, 2. Auflage, Wildfire Publishing, S. 22 - 24

¹⁰ P. Giese, M. Kops, S. Wagenknecht, D. de Boer, M. Preuss (2017), *Die Bitcoin-Bibel*, 2. Auflage, BTC-ECHO, S. 93, 95

¹¹ <https://www.gruenderszene.de/allgemein/ethereum-dao>, Zugriff 19.05.2018

¹² Drescher (2017), *Blockchain Grundlagen*, 1. Auflage, Frechen, S. 34, 42

¹³ <https://www.weltderphysik.de/gebiet/technik/quanten-technik/einfuehrung-quantencomputer/>, Zugriff 19.05.2016

¹⁴ D. Drescher (2017), S. 101

¹⁵ D. Drescher (2017), S. 89 – 91

¹⁶ J. Schütte, G. Fridgen, W. Prinz u.a. (2017), *BLOCKCHAIN Technologien, Forschungsfragen und Anwendungen*, https://www.aisec.fraunhofer.de/content/dam/aisec/Dokumente/Publicationen/Studien_TechReports/deutsch/FhG-Positionspapier-Blockchain.pdf, S. 9, Zugriff 05.05.2018

unveränderbar seit dem Entstehen einer *Blockchain* festgelegt sind und die *Blockchain* auf dieser Basis arbeitet.

Vom Fraunhofer Institut¹⁷ wurden diese und andere Probleme bereits erkannt und deshalb Lösungen gefordert. Man spricht von *Kryptoagilität von Blockchain-Protokollen*, von der *Widerstandsfähigkeit von Hash-Funktionen* in Bezug auf Quantencomputer, um nur einige dieser Anforderungen zu nennen.

Da die *Blockchain-Technologie* den Transfer von Rechten und Werten ermöglicht und die Anwendungen/die *Blockchains* somit einen wesentlichen Einfluss auf die Volkswirtschaft sowie Finanzmärkte in Zukunft haben werden, sind Lösungen zu schaffen, die es unter definierten Bedingungen ermöglichen, in diese Systeme einzugreifen und Änderungen in *Blockchains* durchzuführen sowie nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei dürfen die Stärken der *Blockchain-Technologie* grundsätzlich nicht abgeschwächt oder gar zerstört werden. Die Autorin vertritt die Meinung, dass mit dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand bereits Kriterien erarbeitet werden können, die *Blockchains* in dieser Hinsicht zu erfüllen haben, wenn sie das Labor verlassen und einem breiten Kreis zur Nutzung frei gegeben werden unabhängig davon, ob die Nutzer Verbraucher oder Unternehmen sind. Diese Art der *Zertifizierung* könnte von neutralen Stellen, zum Beispiel ausgewählten Forschungseinrichtungen erfolgen.

Glossar:

Blockchain: Anwendung der *Blockchain-Technologie*, Software.

Blockchain-Protokol: Festgelegte und gespeicherte Regeln einer Blockchain, Software.

Hash-Funktion: Computerprogramm, das beliebige Daten als eine Zahl mit fester Länge abbildet. Es erzeugt auf Grundlage der Bits und Bytes des jeweiligen Datensatzes einen *Hash-Wert*.

Hash-Puzzle: Rechenaufgabe, für deren Erledigung aufwendige Berechnungen durchgeführt werden müssen. Es darf nicht möglich sein, diese Rechenaufgaben auf Grund von Wissen oder gespeicherten Daten oder durch einfaches Schlussfolgern zu lösen.

Hash-Wert: Ergebnis der Anwendung einer *Hash-Funktion* auf Daten.

Kryptowährung: Digitales Zahlungsmittel, das mit Prinzipien der Kryptographie erstellt und transferiert wird.

Smart contracts: Verbindliche Verträge, die an Hand fester Regeln Informationen und Werte transportieren können, Software.

D2.4 Crowdfunding

Elisabeth Nanakkal, Verbraucherzentrale Hessen

Crowdfunding über Internetplattformen verspricht Anlegern zum Teil hohe Renditen die mit großen Risiken bis hin zum Totalverlust verbunden sind. Die Beteiligung übers Internet ermöglicht Verbrauchern einen einfachen Einstieg auch mit kleineren Summen. Für Unternehmen gelten bei dieser Finanzierungsform Sonderregelungen: Sie müssen keinen umfangreichen Verkaufsprospekt erstellen, sondern lediglich ein dreiseitiges Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB). Für Verbraucher können diese reduzierten Informationspflichten jedoch problematisch sein, wenn sie beispielsweise bei einer Anlageentscheidung keine ausreichenden oder widersprüchliche Informationen erhalten.

Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Hessen im Rahmen des Projekts Marktwächters Finanzen aus dem Jahr 2017 zeigt, dass sich Anleger bei Crowdfunding-Projekten anhand der

¹⁷ J. Schütte, G. Fridgen, W. Prinz u.a. (2017), S. 8 ff.

vorgeschriebenen Unterlagen über ein Investitionsprojekt oftmals nur unzureichend informieren können. Die Marktwächterexperten prüften bei 33 Internetplattformen Unterlagen (Verträge und VIBs) von insgesamt 83 Crowdfunding-Projekten im Hinblick darauf, ob die Unterlagen die für Verbraucher wichtigen Informationen enthielten und ob diese in beiden Dokumenten übereinstimmten.

Die Angaben zum Anlageobjekt, mit denen das Investitionsprojekt im VIB näher beschrieben werden muss, waren in über 51 der 83 untersuchten Fälle nicht konkret. So fanden sich hier vielfach Allgemeinplätze und Standardformulierungen. In fast der Hälfte der Fälle fanden die Marktwächterexperten widersprüchliche Angaben zwischen VIB und Vertrag zum Laufzeitende des Darlehens. Die Untersuchungsergebnisse zeigen außerdem: Einmalig anfallende Kosten und Provisionen, wie beispielsweise die Vermittlungsgebühr, die die Emittenten an die Plattform entrichten, lagen bei den untersuchten Projekten in mehr als der Hälfte der Fälle zwischen rund sechs und elf Prozent der Darlehenssumme. Ein nicht unerheblicher Anteil des eingeworbenen Kapitals fließt somit nicht in das eigentliche Vorhaben. Im Zusammenhang mit der Untersuchung wurde in einem ergänzenden Gutachten die Wirksamkeit von Nachrangklauseln von 28 Plattformen geprüft mit dem Ergebnis, dass mehrere Nachrangklauseln unwirksam sind.

D3.1 Öffentliche und private Rente II: Wie kommen wir zu einer effizienten Altersvorsorge in der 2. und 3. Säule?

Karen Bartel, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Eine kapitalgedeckte Altersvorsorge ist prinzipiell für alle Bürger relevant. Durch die rasche Alterung der Gesellschaft stößt das Umlageverfahren der gesetzlichen Rente an seine Grenzen. Eine Kombination aus umlagefinanzierter und ergänzender kapitalgedeckter Altersvorsorge verspricht die größte finanzielle Sicherheit im Alter.

Dabei gibt es die „eine“ Altersvorsorge, die auf alle Verbraucher perfekt passt, nicht. Denn jeder Verbraucher hat andere Bedürfnisse und Präferenzen, z.B. bei der Höhe der Garantien oder dem Anlageschwerpunkt. Derzeit werden sichere festverzinsliche Anlagen vergleichsweise niedrig verzinst. Verbraucher haben aber die Möglichkeit, Produkte mit höherer Renditechance auszuwählen, z. B. fondsgebundene Versicherungen. Dies ist aber auch immer mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei der Riester-Rente und in der „klassischen“ betrieblichen Altersversorgung außerhalb möglicher, künftiger Sozialpartnermodelle sind Garantien gesetzlich vorgeschrieben. Wenn hier mehr in Aktien investiert werden soll, müsste dafür zunächst der gesetzliche Rahmen flexibilisiert werden. Dies darf aber am Ende nicht dazu führen, dass ein Aktiencrash kurz vor Renteneintritt die Ruhestandsplanung zerstört, so wie es in den USA vor einigen Jahren mit der Finanzkrise der Fall war. Umfragen zeigen zudem immer wieder, dass Verbraucher grundsätzlich den Wert von Garantien und Sicherheit in der Altersvorsorge schätzen.

Die entscheidende Frage ist im Übrigen, wie die Altersvorsorge zu denjenigen kommt, die sie benötigen. Dabei können digitale Prozesse helfen. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass sich viele Menschen nicht gerne mit den Fragen ihrer Altersabsicherung beschäftigen. Auch zukünftig wird es daher auf die individuelle Ansprache und Beratung von Verbrauchern ankommen. Hierzu muss die Beratung als Dienstleistung angemessen vergütet werden. Unabhängig hiervon haben viele

Marktteilnehmer in den letzten Jahren – insbesondere seit dem Inkrafttreten des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) – große Anstrengungen unternommen, um die Abschlusskosten zu verringern. Dabei haben sie – und das ist wichtig – die Vergütungssysteme umgestellt und die laufende Betreuung der Kunden besser vergütet. Denn entscheidend ist, dass die Altersvorsorge immer wieder an die jeweiligen Lebensumstände angepasst wird.

Niels Nauhauser, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

politischer Wille: Altersvorsorge über Kapitalmarkt

Der Gesetzgeber wollte gemäß Gesetzesbegründung zum Altersvermögensgesetz mit dem „Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge“ die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage stellen, die es ermöglicht, die „Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten“. Inzwischen ist jedoch evident, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, unter anderem weil Verbraucher Altersvorsorgeverträge, die ausschließlich an ihrem Bedarf ausgerichtet sind, nicht erhalten. Verbrauchern bleibt es verwehrt, mit gegebenem Kapitaleinsatz eine höchstmögliche zusätzliche Altersrente aufzubauen.

Rendite und Risiko sind zwei seiten derselben Medaille

Eine Geldanlage ohne Risiko gibt es nicht. Sicherheit wird nicht dadurch erzeugt, dass ein Anbieter eine Garantie ausspricht, sondern ausschließlich über die Vermögensaufteilung auf verschiedene Anlageklassen und Produkte. Bei solide diversifizierten Portfolios zieht jede beliebige Form der Risikoreduktion stets eine Renditereduktion nach sich. Das jeweilige Maß an Risiko und Rendite muss sich an der individuellen Risikobereitschaft des Vorsorgespargers ausrichten.

Bedarfsgerecht in Anspar- und Auszahlphase

Kapitalgedeckte Altersvorsorge muss individuell bedarfsgerecht sein. Dies gilt sowohl für die Anspar- als auch die Auszahlphase. Gegen eine „Verbindung“ der Anspar- und Auszahlphase spricht nichts, wenn die kapitalgedeckte Altersvorsorge bedarfsgerecht ist.

Der Vertrieb ist das Problem, nicht die Lösung

Verkauft wird, was Gewinn einbringt. Finanzinstitute haben keine soziale Funktion. Die Gewinnmaximierung auch im Vertrieb von Altersvorsorgeprodukten ist zwar ein legitimer Unternehmenszweck. Die derzeit am Markt verlangte Entgelte in Höhe von ein bis drei Prozent des von Anbietern verwalteten Kapitals (jährliche Renditeminderung) reduzieren aber die erzielbare Altersrente um rund die Hälfte. Ist eine derartige Reduktion des Lebensstandards zu Gunsten der Erträge von Finanzinstituten und Versicherern politisch gewollt? Dies wird die anstehende Diskussion um die Einführung eines Standardprodukts zeigen. Mit dem Vorsorgefonds hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bereits 2012 eine Alternative zur Diskussion gestellt, welche sich an den Interessen der Verbraucher ausrichtet. An den Kernelementen Kostengünstigkeit und Diversifikation sollte sich die weitere Diskussion um eine Reform der privaten Altersvorsorge ausrichten.

Karl Matthäus Schmidt Quirin Privatbank AG, Berlin, Juni 2018

Altersvorsorge und Kapitalmarkt

Klassische Altersvorsorgeprodukte sehen sich derzeit durch niedrige festverzinsliche Erträge und vergleichsweise hohe Kosten herausgefordert. Für alle Anleger bedeutet dies, dass ein Erreichen der vorgesehenen Altersvorsorgeziele – sprich beabsichtigter Einkommensströme in der Rentenphase – mit den genannten Produkten enorm erschwert, wenn nicht in vielen Fällen unmöglich geworden ist. Es gilt also, für die Anspar- wie auch für die Auszahlungsphase Anlageprodukte zu entwickeln, die beide Hürden – niedrige Erträge und hohe Kosten – überwinden.

Durch ein Engagement am Kapitalmarkt lässt sich grundsätzlich die Niedrigzins-Falle vermeiden. Dies allerdings für eine zielgerichtete Altersvorsorge nur dann, wenn bei dieser Anlage am weltweiten Aktien- und Anleihemarkt alle nicht-systematischen Risiken ausgeschlossen werden und auf wissenschaftlicher Basis weltweit diversifiziert investiert wird. So entsteht ein Altersvorsorge-Portfolio, das in einem naturgemäß langfristigen Kontext verlässlich die benötigten Renditen erzielen kann. Umgesetzt werden muss ein solcher Ansatz mit kostengünstigen Anlageprodukten – auch das ist in der klassischen (fondsgebundenen) Altersvorsorgelandschaft bislang kaum der Fall.

Auch in der durch steigende Lebenserwartung immer länger werdenden Auszahlungsphase sollte – bei deutlich geringerer Risikoquote – das Kapitalmarktengagement erhalten bleiben. Trotz zu erwartender Schwankungen lassen sich hier mit langfristig orientierten intelligenten Konzepten verlässliche Einkommensströme ohne teure Garantien erzielen. Hierbei können Aktieninvestitionen als Renditebringer genutzt und gleichzeitig andere Vermögensteile schwankungsarm als Einkommensgaranten verwendet werden. Zu jeder Zeit – insbesondere auch in der Auszahlungsphase – bleibt der Vorsorgesparer dabei Eigentümer seines Vermögens. Auch aus diesem Grund ist ein solches kapitalmarktorientiertes Altersvorsorgekonzept letztlich aus Verbrauchersicht den klassischen Modellen vorzuziehen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Weber, Seniorprofessor Universität Mannheim

Die Wichtigkeit der zusätzlichen Altersvorsorge steigt: während die gesetzliche Rente und die betriebliche Altersvorsorge zentrale Bausteine der Altersvorsorge bilden, werden sie aufgrund der veränderten demographischen Entwicklung für viele Menschen nicht ausreichen, um im Alter einen ausreichenden Lebensstandard zu garantieren. Die Bevölkerung muss im stärkeren Maße als früher selbst vorsorgen, d.h. während des Erwerbsphase für das Alter zusätzlich sparen.

Natürlich möchte jeder Anleger beim Sparen eine möglichst hohe Rendite erzielen, um so das Vermögen am Ende der Erwerbstätigkeit zu maximieren. Doch gilt hier der fundamentale Zusammenhang (den doch viele Anleger nicht akzeptieren wollen): man kann nur dann eine höhere Rendite erwarten, wenn man auch bereit ist ein höheres Risiko einzugehen. Märkte, in denen man heutzutage einfach investieren kann und die eine höhere Rendite versprechen sind Aktien-, Renten-, Rohstoff- und Immobilienmärkte. Idealerweise spart man regelmäßig und investiert in ein breit diversifiziertes kostengünstiges Portefeuille, um so das Risiko zu reduzieren und den Zinseszinsseffekt auszunutzen.

Empirische Studien zeigen, dass Anleger oft von dieser einfachen Anlagestrategie abweichen. Verhaltenswissenschaftliche Fallen führen dazu, dass Anleger nicht regelmäßig sparen; sie konsumieren zwischendurch zu viel, achten nicht ausreichend auf die Kosten der Anlageprodukte und glauben durch geschickte Strategien und intensives Handeln besser sein zu können als die Märkte. Hier kann für den Staat eine Aufgabe darin bestehen, ein (oder wenige) kostengünstiges optimale Anlageprodukt bereitzustellen und die Regelmäßigkeit des Sparens sicherzustellen. Das schwedische Modell kann uns in Deutschland hierfür wertvolle Anregungen geben. Zentral wird es auch sein, den Vertrieb dieses bzw. den Zugang zu diesem Produkt durch Automatismen so zu vereinfachen, dass die Kosten gegenüber dem heutigen Vorgehen z.B. den Kosten bei der Riesterrente deutlich gesenkt werden.

Völlig unabhängig von der Ansparphase muss die Verbrauchsphase des ersparten Vermögens während der Rente geregelt werden. Die für den Bürgen optimale Strategie hängt sehr stark von den persönlichen finanziellen und familiären Verhältnissen ab. Das Kern“risiko“, das es abzusichern gilt, ist das Langlebighkeitsrisiko, d.h. die Möglichkeit länger zu leben als das zuvor angesparte Vermögen ausreicht. Weiterhin sind Fragen, in welchem Ausmaß Bürger bereit sind Schwankungen des Konsums in Abhängigkeit von Kapitalmarktentwicklungen hinzunehmen von zentraler Bedeutung für die zu wählende Anlagestrategie.

D3.2 FA/VuR: Bitcoin und Blockchain: Anonymes Bezahlen für Verbraucher*innen, Spekulationsfeld und neue Technologie für Finanzdienstleister (Dr. Tiffe)

Dr. Achim Tiffe (Juest & Oprecht)

Die Veranstaltung soll ein erster Aufschlag sein, die verschiedenen Dimensionen des Themas von der neuen Technik bis hin zur Entstehung neuer Produkte und die Veränderungen der Finanzdienstleistungsbranche aufzuzeigen. Dabei beschäftigen uns vor allem die Fragen, was dies für Verbraucher und Endkunden bedeutet und ob die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür ausreichend sind oder überarbeitet werden sollten.

Bitcoin als die bisher bekannteste digitale, privat initiierte Währung, die derzeit von zahlreichen anderen digitalen Währungen eingeholt wird, steht für einen ersten Anwendungsbereich der neuen Technologie, die wahrscheinlich die Finanzwelt nachhaltig verändern wird. Dahinter steht die **dezentrale Technologie Blockchain**, die nicht nur bei Bezahlssystemen, sondern auch in zahlreichen anderen Bereichen eingesetzt werden kann, zum Beispiel in Form von **Smart Contracts**, durch die Verträge automatisiert abgewickelt werden können. Smart Contracts sind für Verbraucher bisher nicht so sichtbar, wie es eine neue Währung ist, die aufgrund der Wertsteigerungen in den letzten Jahren Spekulanten angelockt hat, über die Medien gerne berichten und die durch die scheinbar anonyme Bezahlung etwas Geheimnisvolles umgibt.

Folgende Fragen sollen helfen, sich den verschiedenen Aspekten der neuen Technologie und ihren Folgen für Finanzdienstleistungen, die Anbieter und die Verbraucher anzunähern:

- Wer nutzt **Kryptowährungen** und wofür? Wo kann ein Verbraucher derzeit Kryptowährungen einsetzen? Einige Personen sind durch Bitcoins und andere Kryptowährungen reich geworden. Sind Kryptowährungen und ICO's (Initial Coin Offerings) als Geldanlage geeignet? Wer kontrolliert derzeit Kryptowährungen und ICO's?
- Was bedeutet dies für unser **Geldsystem**? Digitale Währungen werden derzeit dezentral von privaten Anbietern ausgegeben. Während bei herkömmlichen Währungen der Staat Kontrolleur der Geldmenge und gleichzeitig Garant ist, dass diese als Zahlung akzeptiert werden, gibt es diese zentralen Funktionen bei den Kryptowährungen nicht. Es wird bei den Kryptowährungen viel von Vertrauen und Fälschungssicherheit geredet. Welche Gefahren aber bestehen tatsächlich für Verbraucher und wie reagieren staatliche Institutionen auf die Entwicklungen digitaler Währungen? Werden Kryptowährungen die staatlichen Währungen langfristig ersetzen oder nur ergänzen? Wird es möglicherweise zu einer Monopolisierung digitaler Währungen durch Staaten kommen, wie es historisch bei den Banknoten der Fall war?
- **Welche Veränderungen** gehen mit der neuen Technologie einher? Womit muss ein Verbraucher rechnen? Welche Chancen und Risiken bestehen hier für Verbraucher in Zukunft? Ist der Verbraucher noch anonym bei der Zahlung mit digitalen Währungen oder wird er bei Zahlung mit Kryptowährungen zunehmend gläsern?
- Wie kann die Blockchain-Technologie bei Finanzdienstleistern in Zukunft eingesetzt werden? **Woran arbeiten Finanzdienstleister** derzeit? Wie werden Smart Contracts von Finanzdienstleistern in der Zukunft eingesetzt? Wie wird der Endkunde dies bemerken?
- Reicht schließlich der aktuelle **gesetzliche Rahmen** aus, damit Finanzdienstleister in Deutschland innovativ sein können, Verbraucher aber auch ausreichend geschützt sind?

Frank Christian Pauli, vzbv

Eine abschließende Positionierung zur Thematik Kryptowährungen, Bitcoin und Blockchain hat der Verbraucherzentrale Bundesverband noch nicht vorgenommen. Zur Diskussion sind jedoch wichtige Fragen und Thesen zu stellen.

- . Kryptowährungen, wie der Bitcoin, basieren meist auf der Blockchain Technologie. Wie bei allen Technologien bestimmt die konkrete Anwendung, ob sie zum Nutzen oder sogar zum Schaden von Verbrauchern angewendet wird. Der Bitcoin ist nur der derzeit bestbekannte Anwendungsfall dieser Technologie.
- . Kryptowährungen sind den meisten Menschen nach wie vor „kryptisch“. Damit lässt sich Anonymität assoziieren. Kryptografische Verfahren kommen jedoch zur Anwendung, um die Zuordnung, wem welche Einheit gehört, vor Verfälschung zu schützen. Jeder

Weitergabevorgang wird bei Blockchain-Währungen dagegen erfasst und – wenn auch pseudonym – langfristig und unabänderbar gespeichert.

- . Als Währung und Wertspeicher fehlt den Kryptowährungen heute eine wertstabilisierende Funktion wie die einer Zentralbank. Sie sind bisher eher ein riskantes Wertpapier als ein Zahlungsmittel, das man zum Beispiel auch in einem längerfristigen Vertrag zur Festlegung eines Preises einsetzen könnte.
- . Ob Kryptowährungen der Weg zum anonymen Zahlen sind, wie das heute mit Bargeld möglich ist, ist zu hinterfragen. Nicht in Frage zu stellen ist die Bedeutung, anonym zahlen zu können. Es ist ein Grundrecht. Nur dann ist eine freie Entscheidung möglich, wenn sie unbeeinflusst getroffen wird. Das scheitert, wenn Dritte die Entscheidungen von Verbrauchern verfolgen und bewerten können. Vor allem, wenn Verbraucher mit Einschränkungen ihrer Möglichkeiten für die Zukunft rechnen müssen. Online fehlt es nach wie vor an überzeugenden und zugleich weithin anwendbaren wirklich anonymen Zahlungsmitteln

Dr. Thilo Weichert, Netzwerk Datenschutzexpertise

Bitcoin und Blockchain: Anonymes Bezahlen für Verbraucher*innen, Spekulationsfeld und neue Technologie für Finanzdienstleister

Anonymität beim Bezahlen ist eine zentrale Voraussetzung für die Wahrung der Freiheitlichkeit unserer demokratischen Wirtschaftsordnung. Das Instrument der Wahl hierfür ist die Nutzung und die künftige rechtliche Sicherstellung von Bargeld. Blockchain-Zahlungssysteme sind zwar bisher weitgehend staatsfrei und erschweren technisch die Zuordnungen von Zahlungsvorgängen zu den handelnden Personen, doch sind sie aus vielen Gründen kein geeignetes Instrument für die Sicherstellung eines möglichst anonymen bzw. vertraulichen Zahlungsverkehrs.

Dieser macht es nötig, technisch unaufwändig mit vertrauenswürdigen Instrumenten, die nicht nur persönlichkeitsrechtlich, sondern auch finanziell Sicherheit geben, Finanztransaktionen durchführen zu können. Dies gilt insbesondere für Alltagsgeschäfts mit geringen bzw. überschaubaren Transaktionssummen. Insofern sind Bestrebungen gefährlich, das Bargeld zurückzudrängen oder deren Nutzung einzuschränken.

Eine gewisse staatliche Kontrollmöglichkeit bei Finanztransaktionen liegt im Gemeinwohlinteresse – auch im Interesse von Verbraucherinnen und Verbraucher. Die faktische Beschränkung von anonymen Zahlungsverfahren sowie die rechtlichen Begrenzungen, wie sie aktuell in der 5. Geldwäsche-Richtlinie vorgenommen wurden, stoßen aber an eine grundrechtliche Schmerzgrenze, für die in unserer Gesellschaft derzeit leider noch keine Sensibilität besteht.

D3.3 FA/VuR: Aktuelle BGH-Rechtsprechung und prozessuale Entwicklungen (KapMuG; Musterfeststellungsklage-Entwurf)

Jens Rathmann, OLG Frankfurt am Main

I. Allgemeines

- Vorläufer des KapMuG:
 - Bericht der Corporate Governance Kommission 2001
 - 64. DJT Berlin 2002
- Ausgangspunkt / Motivation für Tätigwerden des Gesetzgebers: Telekom-Verfahren
- Ungeeignetheit bisheriger Modelle der „Kollektiven Rechtsdurchsetzung“

I. Allgemeines

- 07.01.05: Gesetzesentwurf Bundesregierung
- 16.06.05: Gesetzesbeschluss durch Bundestag
- 16.08.05: Verkündung im BGBl. I
- 01.11.05: Inkrafttreten; mit Rückwirkung
- 25.07.10: Verlängerung der Geltungsdauer
- Oktober 2009: Vorlage Evaluationsgutachten
- 30.12.11: Gesetzesentwurf der Bundesregierung
- 25.04.12: Anhörung im Rechtsausschuss
- 28.06.12: Gesetzesbeschluss durch Bundestag
- 25.10.12: Verkündung im BGBl. I
- 01.11.12: Inkrafttreten (aber: § 27 KapMuG)
- 26.11.15: Erweiterung bzgl. Delisting-Ansprüchen

I. Allgemeines

- derzeit 17 Verfahren nach dem KapMuG per Musterentscheid entschieden
- überwiegend bei OLG München (VIP 3, 4, HRE), Frankfurt am Main, dem KG (Immobilienfonds) und OLG Hamburg (Schiffsfonds)
- Gegenstand überwiegend Immobilien- und Filmfonds, Ad-hoc-Pflicht-Verletzungen und Prospektfragen

I. Allgemeines

- Entscheidungen des BGH dazu:
 - II ZB 7/09 (Daimler)
 - II ZB 6/09 (LBB Fonds 13)
 - II ZB 29/12 (MLP)
 - II ZB 1/12 (VIP 4)
 - II ZB 30/12 (VIP 3)
 - XI ZB 12/12 (DT 3)
 - CI ZB 9/13 (DT 2)
 - XI ZB 17/15 (Barclays)
 - II ZB 14/16 (DGS 07 KG)
- noch keine rechtskräftige Sachentscheidung eines Verfahrens

I. Allgemeines

- Aktuelle Verfahren:
 - Hanseat. OLG: Schiffsfonds/Immobilienfonds
 - OLG Celle: VW/Porsche
 - demnächst dazu auch OLG Stuttgart
 - OLG Braunschweig: „Dieselgate“
 - KG: Immobilienfonds
 - OLG Frankfurt am Main: Schiffsfonds
 - OLG München: Heizkraftwerke-Fonds, Schiffsfonds

II. Anwendungsbereich

- nach Abs. 1 Nr. 1, 2 nur Ansprüche wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation i.S.v. § 1 Abs. 2 KapMuG
 - dabei auch „Verwendung“ einer Information im Rahmen der Anlageberatung
- BGH, Beschluss vom 02.12.14, XI ZB 17/13:

Klagen wegen Prospekthaftung im weiteren Sinne und Verschuldens bei Vertragsverhandlung bzw. Beratungspflichtverletzungen (...), wenn sie auf die Verwendung eines fehlerhaften Prospektes gestützt werden
- Aber: BGH, Urteil vom 15.07.14, XI ZR 100/13, Rn. 14

II. Anwendungsbereich

- Folgen der Ausweitung:
 - keine „schnellere“ Sachentscheidung, da Prospektfehler nicht ausschlaggebend sein muss
 - möglicherweise „Pflicht“ zur Aussetzung auch bei an sich entscheidungsreifen Sachen (§ 8 KapMuG)

II. Anwendungsbereich

- nach Abs. 1 Nr. 3 (neu) auch Ansprüche im Zusammenhang mit Delisting (derzeit wohl OLG Köln)
- aber: keine individuellen Fragen
 - dies auch in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (BGH, Beschluss vom 21.10.14, XI ZB 12/12, Rn. 135; Beschluss vom 13.12.11, II ZB 6/09, Rn. 13)
 - zu Verjährung vgl. Beschluss vom 21.10.14, XI ZB 12/12, Rn. 135 (nur allgemeine Fragen)
 - zur Schadenshöhe: BGH, Beschluss vom 29.07.14, II ZB 1/12, Rn. 96)

III. Ablauf des Verfahrens

1. Anhängiges Verfahren bei dem Landgericht
2. Musterfeststellungsantrag (§ 2 KapMuG)
3. Veröffentlichung des Antrags durch LG im Klagerregister (§ 3 Abs. 2 KapMuG)
4. Vorliegen von zehn gleichgerichteten Anträgen (§ 6 I KapMuG)
5. Vorlagebeschluss (§ 6 Abs. 1-3 KapMuG)
6. Bekanntmachung durch LG (§ 6 Abs. 4 KapMuG)
7. Aussetzung durch LG (§ 8 KapMuG)
8. Bestimmung des Musterklägers durch OLG (§ 9 Abs. 2 KapMuG)
9. Bekanntmachung nach § 10 KapMuG durch OLG
10. Mündliche Verhandlung vor OLG (§ 12 KapMuG)
11. Musterentscheid (§ 16 KapMuG)
12. Evtl. Rechtsbeschwerde zum BGH (§ 20 KapMuG)
13. Nach Rechtskraft des Musterentscheids: Entscheidung der einzelnen Verfahren durch LG (§ 22 KapMuG)

III. Ablauf des Verfahrens

- Anhängiges Verfahren bei dem Landgericht
 - Zuständigkeit: § 32b ZPO
 - Klagegegenstand: i.d.R. Schadensersatz, der auch im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden kann (BGH, Beschluss vom 05.11.15, III ZB 69/14)

III. Ablauf des Verfahrens

- Musterverfahrensantrag i.S.v. § 2 KapMuG
 - gerichtet auf sog. Feststellungsziele i.S.v. § 2 Abs. 1 KapMuG
 - Anders als früher keine Trennung mehr in Feststellungsziel und Streitpunkte
 - Sowohl rechtliche als auch tatsächliche Fragen (positiv wie negativ) feststellungsfähig
 - bei teilweiser Anwendbarkeit des KapMuG Antrag insofern zulässig (BGH, Beschluss vom 05.11.15, III ZB 69/14)

III. Ablauf des Verfahrens

- Musterverfahrensantrag i.S.v. § 2 KapMuG
 - Hauptproblem bei Zulässigkeit des Antrags: § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG im Hinblick auf entscheidungsreife Klage
 - Verwerfung des Antrags durch LG nicht (mehr) angreifbar
 - Entscheidung entweder durch separaten Beschluss oder im Endurteil
 - Fraglich, inwieweit Beschluss der Rechtskraft fähig ist, mithin neuen Antrag sperrt
 - umstritten, ob Rechtsmittelbeschränkung auch gilt, wenn KapMuG nicht anwendbar

III. Ablauf des Verfahrens

- Musterverfahrensantrag i.S.v. § 2 KapMuG
 - Auch zu beachten: hinreichende Bestimmtheit des Feststellungsziels
 - BGH, Beschluss vom 19.09.17, XI ZB 17/15: *die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Konditionenblatts "insbesondere durch folgende Aussagen" festzustellen*
 - BGH, Beschluss vom 09.01.18, II ZB 14/16: *1. Der Emissionsprospekt der Dachfonds [...] 107 KG in der Fassung vom 17. April 2007 (Prospektausstellungsdatum) ist unrichtig, irreführend und unvollständig, insbesondere*
 - danach wohl auch keine Verpflichtung des OLG, den Prospekt auch auf andere als die konkret gerügten Fehler zu prüfen

III. Ablauf des Verfahrens

- Musterverfahrensantrag i.S.v. § 2 KapMuG
 - Zulässiger Antrag ist vom LG bekanntzumachen
 - Bekanntmachung als solche nicht anfechtbar (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KapMuG; vgl. BGH, Beschluss vom 05.11.15, III ZB 69/14, Rn. 9; KG, Beschluss vom 16.01.15, 28 Kap 1/14)
 - Inhalt der Bekanntmachung: § 3 Abs. 2 KapMuG
 - daher wohl nicht Daten des Klägers
 - Frist des § 3 Abs. 3 KapMuG nur Soll-Vorschrift
 - Keine Bekanntmachung erforderlich, wenn bereits zehn gleichgerichtete Anträge vorliegen (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KapMuG)
 - Anträge können auch in einer Klage gebündelt sein (BGH, Beschluss vom 21.04.08, II ZB 6/07)

III. Ablauf des Verfahrens

- Vorlagebeschluss
 - Zuständigkeit für Erlass: § 6 Abs. 2 KapMuG
 - Inhalt des Vorlagebeschlusses: § 6 Abs. 3 KapMuG
 - Wichtig: Lebenssachverhalt und Feststellungsziele
 - Nicht: Angabe der Beweismittel
 - Bindungswirkung für OLG: § 6 Abs. 1 Satz 2 KapMuG
 - Grundsatz: vollst. „Abarbeiten“ des Vorlagebeschlusses
 - nicht: „Abarbeiten“ der Beweisangebote, sofern enthalten
 - Einschränkung: Unanwendbarkeit des KapMuG/Ungeeignetheit des Beschlusses (BGH, Beschluss vom 26.07.11, II ZB 11/10)
 - Sonderfall: KG, Beschluss vom 25.11.15, 14 Kap 2/15

III. Ablauf des Verfahrens

- Aussetzung
 - gem. § 8 KapMuG nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses durch LG
 - Aber: § 8 Abs. 1 Satz 1 aE KapMuG
 - Was bedeutet „abhängig“?
 - BGH, Beschluss vom 28.01.16, III ZB 88/15: nicht, wenn entscheidungsreif
 - Maßstab schwierig
 - Vgl. BGH, Beschluss vom 02.12.14, XI ZB 17/13, und OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.01.14, 23 W 120/13
 - wenn § 8 KapMuG (-), dann auch § 148 ZPO (-), vgl. BGH, Beschluss vom 08.04.14, XI ZB 40/11

III. Ablauf des Verfahrens

- Aussetzung
 - bei fehlerhafter Aussetzung: jederzeit Fortsetzungsverlangen möglich (BGH, Beschluss vom 11.09.12, XI ZB 32/11)
 - Rechtsmittel gegen Entscheidung über Aussetzung: sofortige Beschwerde
 - (wohl) nicht zu rügen: Vorliegen der Voraussetzungen für Vorlagebeschluss, allerdings (wohl) Anwendbarkeit des KapMuG als solches angreifbar
 - Keine Kostenentscheidung in Beschwerdeentscheidung; Streitwert ca. 20% des Ausgangsstreitwerts (BGH, Beschluss vom 28.01.16, III ZB 88/15; Beschluss vom 05.11.15, III ZB 69/14)

III. Ablauf des Verfahrens

- Aussetzung
 - Aussetzung in höheren Instanzen:
 - Berufungsverfahren vor OLG: OLG München, Beschluss vom 27.08.13, 19 U 5140/12
 - Revisionsverfahren: BGH, Urteil vom 15.07.14, XI ZR 100/13
 - Folgen der Aussetzung für Kläger
 - Anteilige Kostentragungspflicht, sofern nicht Klagerücknahme (§ 24 Abs. 2 KapMuG), sofern nicht Klagerücknahme (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 KapMuG)
 - insofern Hinweispflicht im Aussetzungsbeschluss, § 8 Abs. 3 KapMuG
 - Stellung als Beigeladener (§ 9 Abs. 3 KapMuG)

III. Ablauf des Verfahrens

- **Musterkläger/Musterbeklagte**
 - Bestimmung des Musterklägers durch OLG, § 9 Abs. 2 KapMuG
 - Kriterien: § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 KapMuG
 - § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KapMuG u.U. problematisch, sofern noch nicht alle Aussetzungsbeschlüsse vorliegen
 - nicht anfechtbar, § 9 Abs. 2 Satz 1 KapMuG, aber u.U. Möglichkeit der Abberufung (§ 9 Abs. 4 KapMuG) auf Antrag eines Beigeladenen bzw. nach § 13 KapMuG
 - Alle anderen Kläger sind Beigeladene mit Rechten nach § 14 KapMuG
 - Musterbeklagte: § 9 Abs. 5 KapMuG

III. Ablauf des Verfahrens

- **Bekanntmachung durch OLG**
 - Inhalt: § 10 Abs. 1 KapMuG
 - Beginn der Frist des § 10 Abs. 2 KapMuG
 - dadurch Eintritt der Hemmung nach § 204 I Nr. 6a BGB neu bei „gleichem Lebenssachverhalt“
 - aber: keine unmittelbare Wirkung des Musterentscheids auf „Anmelder“
 - zu beachten: Hemmung der Verjährung nur im Umfang des in Anmeldung mitgeteilten Lebenssachverhaltes
 - Ähnliche Anforderungen wie bei Güteanträgen (vgl. Wigand, WM 2013, 1884)
 - Hinweispflicht des OLG: § 10 Abs. 2 Satz 4 KapMuG
 - Vorschusspflicht vor Zustellung: Ziff. 1902 VV-GKG
 - Problem: Verzögerung der Bekanntgabe des Musterklägers mit Folgen für Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB

III. Ablauf des Verfahrens

- **Verfahren vor OLG**
 - Allgemeine Regel: § 11 Abs. 1 KapMuG
 - Wichtig für Zustellungen: § 11 Abs. 2 KapMuG
 - Frist des § 11 Abs. 2 Satz 3 KapMuG zu beachten
 - Verfahrensführung als „elektronische Akte“: § 11 Abs. 3, 4 KapMuG
 - Kommunikation mit Beteiligten über Informations-system nach § 12 Abs. 2 KapMuG
 - jedenfalls auf Ebene der OLG's
 - Vorbild: Plattform im Telekom-Verfahren

III. Ablauf des Verfahrens

- **Verfahren vor OLG**
 - Mündliche Verhandlung zwingend (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 KapMuG), kein schriftliches Verfahren
 - Beweisaufnahme nach allgemeinen Regeln
 - Gegenstand der Entscheidungsfindung des OLG:
 - Vorlagebeschluss
 - Vortrag der Parteien im Musterverfahren
 - Insofern Aufforderung zum zusammenfassenden Vortrag sinnvoll
 - nicht: Inhalt der ausgesetzten Akten, sofern diese nicht beigezogen sind
 - Keine gesonderten Hinweispflichten über § 139 ZPO hinaus

III. Ablauf des Verfahrens

- **Verfahren vor OLG**
 - Zur Einstellung des Musterverfahrens vgl. KG, Beschluss vom 25.11.15, 14 Kap 2/15
 - dagegen: BGH, Beschlüsse vom 09.03.17, III ZB 135/15 und vom 04.05.17, III ZB 62/16
 - Zur (Un-)Zulässigkeit einer Streitverkündung: BGH, Beschluss vom 19.09.17, XI ZB 13/14 (HRE)

III. Ablauf des Verfahrens

- **Verfahren vor OLG**
 - Möglichkeit des Vergleichs: vgl. §§ 17ff. KapMuG
 - Zu § 18 KapMuG und § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB vgl. BT-Drs 17/8799, S. 34 (!)
 - Erweiterung des Musterverfahrens nach § 15 KapMuG
 - Im Unterschied zu KapMuG a.F. Entscheidung durch OLG selbst, daher kein „Ping-Pong“ zwischen LG und OLG
 - Spätester Zeitpunkt für Antrag: Schluss der mündlichen Verhandlung vor OLG (BGH, Beschluss vom 20.01.15, II ZB 11/14), danach § 156 ZPO
 - keine Erweiterung im Rechtsbeschwerdeverfahren (BGH, Beschluss vom 19.09.17, XI ZB 17/15)
 - Problem aber jeweils: gleicher Lebenssachverhalt i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KapMuG

I. Allgemeines

- derzeit 17 Verfahren nach dem KapMuG per Musterentscheid entschieden
- überwiegend bei OLG München (VIP 3, 4, HRE), Frankfurt am Main, dem KG (Immobilienfonds) und OLG Hamburg (Schiffsfonds)
- Gegenstand überwiegend Immobilien- und Filmfonds, Ad-hoc-Pflicht-Verletzungen und Prospektfragen

I. Allgemeines

- **Entscheidungen des BGH dazu:**
 - II ZB 7/09 (Daimler)
 - II ZB 6/09 (LBB Fonds 13)
 - II ZB 29/12 (MLP)
 - II ZB 1/12 (VIP 4)
 - II ZB 30/12 (VIP 3)
 - XI ZB 12/12 (DT 3)
 - CI ZB 9/13 (DT 2)
 - XI ZB 17/15 (Barclays)
 - II ZB 14/16 (ODS 07 KG)
- noch keine rechtskräftige Sachentscheidung eines Verfahrens

III. Ablauf des Verfahrens

- **Musterentscheid, § 16 KapMuG**
 - Inhalt
 - Darstellung ausreichender tatsächlicher Feststellungen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.10.14, XI ZB 12/12, Rn. 61f.)
 - Logische Reihenfolge zulässig
 - Keine Kostenentscheidung, § 16 Abs. 2 KapMuG
 - trotz Bindung nach § 6 I 2 KapMuG keine Entscheidung über „überflüssige“ Feststellungsziele
 - BGH, Beschluss vom 22.11.16, XI ZB 9/13 (DT II)
 - Veröffentlichung nach § 11 KapMuG zu empfehlen
 - Berichtigung pp. nach allgemeinen Regeln
 - Vgl. OLG München, Beschluss vom 09.06.15, Kap 3/10

III. Ablauf des Verfahrens

- **Rechtsbeschwerde**
 - Stets zulässig, § 20 Abs. 1 KapMuG
 - Entscheidung durch Beschluss
 - dabei Kosten nach § 26 KapMuG zu verteilen
 - Zu Verteilung der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens vgl. BGH, Beschluss vom 15.12.15, XI ZB 12/12
 - Zu Streitwert: BGH, Beschluss vom 15.12.15, XI ZB 12/12
 - Keine Kostenentscheidung bei Rücknahme: BGH, Beschluss vom 17.12.15, III ZB 14/15
 - Keine Kostenentscheidung, § 16 Abs. 2 KapMuG

IV. Kosten

- Kein Vorschuss (auch nicht für Sachverständige), § 11 Abs. 1 S. 2 KapMuG
- KV GKG Nr. 9018:
 - (1) Die im einstanzlichen Musterverfahren entstehenden Auslagen (...) werden vom Tag nach der Aussahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinnt.
 - (2) Auslagen und Zinsen werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.
 - (3) Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu der Gesamthöhe der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.
- Für RA-Kosten: § 24 Abs. 1 KapMuG und § 16 Nr. 13 RVG

V. Ausblick

Koalitionsvertrag vom 07.02.2018:

„Durch die Einführung einer Musterfeststellungsklage werden wir die Rechtsdurchsetzung für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern.“

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley:

„Mit der Musterklage werden die Verbraucherinnen und Verbraucher auf Augenhöhe mit den Unternehmen sein.“

V. Ausblick

Gesetzesentwurf vom 04./05.06.18, BT-Drs. 19/2349 und 19/2507:

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage“

- Einführung der §§ 606ff. in die ZPO
- Klagebefugnis (§ 606 E-ZPO): (nur) Verbraucherschutzverbände, nicht IHK o.ä.
- Entscheidung durch Urteil, § 612 E-ZPO
- Beteiligung Dritter durch Anmeldung, § 608 E-ZPO
- Zuständigkeit: Landgerichte, § 71 E-GVG
- Anhörung vor Rechtsausschuss: 11.06.18
- Stellungnahme Bundesrat: BR-Drs 176/18

V. Ausblick

Diskussionspunkte:

- Nutzen für Verbraucher fraglich, da Folgeverfahren notwendig
- Keine Abgrenzung zum KapMuG
- Zuständigkeit des LG, daher Gefahr verschiedener Entscheidungen
- Sperrwirkung nach § 610 Abs. 1 E-ZPO bezogen auf Lebenssachverhalt, daher Gefahr, dass in einem Verfahren nicht alle wesentlichen Punkte behandelt werden können; zudem: wohl keine Erweiterungsmöglichkeit im laufenden Verfahren
- Rolle der Anmelder unklar (rechtliches Gehör?)
- Kostenvorschuss erforderlich (anders als im KapMuG)
- Bindungswirkung (§ 613 E-ZPO) zugunsten Beklagten?

D3.4 Alternative Tauschsysteme: Können Zeit-Tauschsysteme, Kryptowährungen und Regiogeld den Menschen nützen?

Das Thema Finanzen überfordert die meisten Menschen. Auch 10 Jahre nach dem Crash von 2008 wissen viele nicht, ob und wenn ja welche alternativen Tauschmittel ihnen neue Möglichkeiten geben würden. Was kann man selber tun um unabhängiger von den Banken, der Finanzwirtschaft und dem Euro-System zu werden? In der Podiumsdiskussion geht es um komplementäre Geldsysteme, die den Euro ergänzen und speziellen Zielen dienen sollen wie: Der Förderung der regionalen Wirtschaft oder der Stärkung der nachbarschaftlichen Gemeinschaften zur besseren Versorgung der sozial Schwachen. Es werden Beispiele vorgestellt, die zeigen wie z.B. Zeit-Tauschsysteme helfen, die Risiken durch drohende Altersarmut, Pflegenotstand und sinkendes Rentenniveau zu mildern.

Leander Bindewald

Könnten Kryptowährungen einen Betrag zur Gestaltung einer demokratischeren und nachhaltigen Finanzordnung leisten? Bei der Beantwortung dieser Frage gilt es die Faszination möglicher Spekulationsgewinne durch den Erwerb von diesen Währungen mit Abstand zu betrachten und auch die Vorteile der zugrundeliegende Blockchaintechologie und ihrer neuen Möglichkeiten im Bereich von Bezahlssystemen in einen größeren Zusammenhang und Zielsetzung einzuordnen. Dazu bietet die Theorie und Praxis der komplementären Währungen eine wertvolle Perspektive, vor allem wenn es um Zielsetzungen geht, die über rein ökonomische Parameter hinausgehen. Dies ist sowohl der Fall für die meisten individuellen Komplementärwährungssysteme, als auch für das weitere Feld der Geldreform. Dieses Feld umfasst sowohl politische Kampagnen, die eine Änderung der Befugnisse privater Banken in Hinsicht auf die Schöpfung neuer Sichtguthaben betreffen (die Schweizer Volksabstimmung, die am 10. Juni zu dieser Frage durchgeführt wurde, hat gerade zu neuerlicher Aufmerksamkeit für diese Ideen geführt), als auch die Schöpfung

neuer monetärer Systeme von zivilgesellschaftlichen, kommerziellen und auch öffentlichen Stellen (Nichtbanken), die international unter dem Begriff Komplementärwährungen (Complementary Currencies) zusammengefasst werden. Bitcoin und alle anderen Kryptowährungen fallen ebenfalls in dieses Feld, jedoch nimmt die öffentliche Diskussion über diese wenig Bezug auf die Kriterien und Fragestellungen, die andere Komplementärwährungen auszeichnen. Dieser Beitrag zur Podiumsdiskussion wird diese Fragen exemplarisch auf Bitcoin anwenden und damit eine Einschätzung von Kryptowährungen sowohl in ihrer prinzipiellen Eignung als auch ihrer momentanen Umsetzung in den Bereichen monetärer Zielsetzung, Governance und Geldschöpfungsgrundlage ermöglichen.

Dr. Philipp Degens, Universität Hamburg

Überlegungen zur Podiumsdiskussion „Alternative Tauschsysteme“ auf der Iff-Tagung „10 Jahre Finanzkrise“ am 21.6.2018

Unter Regiogeld lässt sich eine spezifische Form komplementärer Währungssysteme fassen, welche sich durch eine vergleichsweise große Nähe zur formalen Wirtschaft und zum herkömmlichen Geld auszeichnen. Regiogeld ist nicht nur an das gesetzliche Zahlungsmittel (etwa Euro oder Pfund Sterling) im Verhältnis 1:1 gebunden, sondern auch eintauschbar und durch jenes institutionell gedeckt. Die Zirkulation des Regiogeldes soll zu einer steigenden Nachfrage nach lokalen Produkten und Dienstleistungen führen.

Regiogelder befinden sich in einem Spannungsfeld. Zu ihren Zielen gehört die Stärkung lokaler Unternehmen mittels des Ausbaues lokaler wirtschaftlicher Kreisläufe. Die in sie gesetzten ökonomischen Erwartungen erfüllen sie allerdings nur eingeschränkt. Insgesamt sind die Umsätze in Regiogeld gering und beteiligte Unternehmen können Regiogeld oft nicht für den betrieblichen Einkauf verwenden. Da die Nutzung von Regiogeld für die Unternehmen im Vergleich zum herkömmlichen Geld einen erhöhten Verwaltungsaufwand und eine Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten bedeutet, sind einer größeren ökonomischen Wirkung Grenzen gesetzt. Erfolgreiche Projekte (etwa die Langenegger Talente oder der Chiembauer) weisen hingegen vergleichsweise stabile Umsätze auf. Hier sind ökonomisch starke Akteure (in Langenegg die Kommune und im Chiemgau mittelständige Unternehmen) bereit, den Konsum mittels Regiogeld durch Gewährung eines Rabatts zu finanzieren. In Langenegg ist es konkret auch mithilfe der Einführung von Regiogeld gelungen, den vor der Schließung stehenden Dorfladen durch geänderte, lokalisierte Konsumpraktiken zu erhalten. Regiogeld wirkt hier als kollektives Symbol der Notwendigkeit regionalen Einkaufs. Es zeigt sich somit trotz der insgesamt geringen ökonomischen Reichweite, dass Regiogeld unter spezifischen Bedingungen erfolgreich als Instrument regionaler Entwicklung eingesetzt werden kann.

Eine rein ökonomische Bewertung wird Regiogeld allerdings nicht gerecht. Denn Verwendungspraktiken und Bedeutungszuschreibungen zeigen, dass Regiogeld dezidiert als anderes, besonderes Geld angesehen und eingesetzt wird. Konsument*innen wie beteiligte Betriebe verwenden Regiogeld für spezielle Zwecke, die größtenteils den sozialen, konvivialen Charakter des Regiogeldsystems transportieren und fördern. Regiogeld dient oftmals als Zahlungsmittel für gemeinschaftliche Anlässe wie (Betriebs-)Feiern oder für Zugaben an die Mitarbeiter*innen über ihre Gehälter hinaus. Regiogeld fungiert somit weniger, wie weithin angenommen, als allgemeines (wenn auch lokal begrenztes) Tauschmittel auf dem Markt oder dem Marktplatz, sondern eher als Zahlungsmittel innerhalb eines spezifischen gabeökonomischen Kreislaufes.

Tobias Plettenbacher, WIR GEMEINSAM

Zeittauschsysteme

Zeittauschsysteme oder Zeitwährungen sind sog. Komplementärwährungen. Von Komplementärwährungen spricht man laut dem Finanzexperten Bernard Lietaer, „wenn Menschen oder Unternehmen eine neue Währung als Tauschmittel akzeptieren. Es geht nicht darum die Landeswährung zu ersetzen, sondern um soziale Funktionen zu ergänzen, die die offizielle Währung nicht unterstützt.“

Komplementärwährungen sind Systeme wechselseitiger Kreditvergabe: Die Währung entsteht erst beim Tauschvorgang zwischen zwei Tauschpartnern (meist durch das Ausfüllen eines Buchungsbelegs bzw. elektronische Buchung). Das Konto des einen geht ins Minus, das des anderen ins Plus. Die Mitglieder gewähren einander eine Art Kredit, in dem Vertrauen darauf, dass sie ihr Guthaben wieder bei anderen einlösen können. Die Vorteile sind, dass damit ein Ausgleich von Geben und Nehmen und Vertrauen hergestellt werden kann, und immer genügend Tauschmittel vorhanden ist. Ferner kann die Währungen auf spezielle Funktionen zugeschnitten werden (regionale Gültigkeit, Gültigkeitsdauer, Einlösung im Alter, Nachbarschaftshilfe, mobile Hilfe und Betreuung, Ehrenamt etc.).

Historisches

Solche Tauschsysteme wurden historisch über Jahrtausende genutzt. So regelten z.B. die Bauern in den Alpen von der Römerzeit bis Ende des 19. Jhdt. mit Kerbhölzern die Arbeiten für Gemeinschaftsflächen, vor allem Almen. Jedem Hof wurden Arbeitsschichten zugeteilt und mit Kerben im Holz vermerkt. Entweder machte man zwei identische Stäbe, die mit Initialen oder Hofsymbolen versehen waren oder das Holz wurde längs gespalten (Kerbstöcke oder „tallies“ in England).

Einen Stab bekam der Dorfmeister, den anderen der Bauer. Diese Buchhaltung war fälschungssicher, da feststellbar war, ob die Stöcke manipuliert wurden. Wardie Arbeit erledigt, wurde die Kerbe aus den Hölzern entfernt. Heute noch gibt es die Redewendung „etwas auf dem Kerbholz haben“. In Mitteleuropa wurde auch die Verpachtung von Pferdefuhrwerken und Ackerflächen (sog. Tagkraisl) sowie Hilfsdienste über Zeit abgerechnet (Robot oder Robisch).

Neuere Entwicklungen

Die ersten modernen Zeittauschsysteme haben sich in den 1980ern in Kanada und den USA entwickelt und in den 1990ern stark ausgebreitet (LETS – Local Exchange and Trading Systems). Daraus sind sog. Time Banks (Zeitbanken) entstanden, die jede Arbeit gleich bewerten - Jede Stunde ist gleich viel wert. Weit verbreitet sind auch Babysitter- und Senioren-Ringe. Wissenschaftliche Studien in Rentner-Wohnanlagen der USA haben gezeigt, dass Zeitwährungen Gemeinschaft schaffen und die Gesundheit der Teilnehmer deutlich verbessern. Die Krankenkasse Elderplan in Brooklyn NY akzeptiert 25% der Beiträge für ihre Seniorenprogramme in „Time Dollars“. Effektiv kosten diese Senioren der Krankenkasse weniger, da sie wesentlich aktiver und daher gesünder sind. All diese Systeme sind in den USA per Bundesgesetz steuerfrei gestellt.

Auch in Großbritannien sind 350 LETS und in Kooperation mit Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen über 100 Zeitbanken entstanden. Sie sollen den Teilnehmern Sicherheit bieten (Zeitsparkonten), bei der Beschäftigung von Arbeitslosen und der Integration von Migranten

helfen. Weltweit gibt es heute nach Schätzungen von Bernard Lietaer über 5.000 solcher Systeme, in Deutschland ca. 380 (Tauschringe). In Mitteleuropa werden diese Systeme kaum genutzt und vernachlässigt und die juristische und steuerliche Beurteilung ist oft ungeklärt.

Sozialkapital

Nach weltweiten Erfahrungen sind vor allem Zeitwährungen (Abrechnung von Hilfsleistungen in Stunden) ein hervorragendes Instrument zur Stärkung des Sozialkapitals. Zeitwährungen fördern vor allem Freiwilligenarbeit und soziales Engagement. In der Praxis sind diese Modelle zwischen Ehrenamt und Bezahlung bzw. als Ersatz von Bezahlung angesiedelt. Es gibt sehr positive Erfahrungen aus der Schweiz, aus Vorarlberg und vor allem Japan.

Zeitsparmodelle

Ein großes Potential haben Zeittauschsysteme als Vorsorgemodell für Senioren, d.h. als eine von Inflation und Kapitalmarkt unabhängige 4. Säule der Altersvorsorge. Der Grundgedanke ist folgender: Heute anderen helfen und Zeitguthaben ansparen für Zeiten, in denen man selbst Hilfe benötigt. Ziel ist es, freiwilliges soziales Engagement zu fördern und ein Generationen-übergreifendes Netzwerk für Hilfe und Betreuung aufzubauen, in dem man in Würde zuhause alt werden kann.

In der Praxis funktioniert das so: Hilfsbedürftige kaufen Zeitscheine. Freiwillige helfen ein paar Stunden in der Woche und sparen Zeitguthaben an. Die Kommunen erhalten die Euro-Einnahmen aus dem Verkauf der Gutscheine, investieren diese für soziale Zwecke und garantieren, dass man die geleistete Hilfe wieder erhält.

Das weltgrößte Zeitsparsystem ist mit 3 Millionen Mitgliedern Fureai Kippu („Pflege-Beziehungs-Ticket“) in Japan, das 1995 vom Justizminister eingeführt wurde. Das Modell ist eine breit genutzte und geschätzte Ergänzung zur Betreuung und Pflege älterer oder behinderter Menschen. Für Hilfs- und Pflegedienste erhält man je nach Tageszeit und Tätigkeit unterschiedlich hohe Zeitgutschriften. Pflege-Beziehungs-Tickets können auch um Yen erworben werden. Die Yen-Einnahmen dienen zur Deckung der Verwaltungskosten sowie zur Speisung eines umfangreichen Fonds, aus dem soziale Maßnahmen finanziert werden (Errichtung von Gebäuden, Ausbildungskurse...). Die Menschen bevorzugen diese Form der Pflege, da die zwischenmenschliche Qualität höher ist als bei professionellen PflegerInnen (Freiwilligkeit, Zeit zum Plaudern, keine Überlastung...). Die Förderung der Freiwilligenarbeit auf Zeitbasis förderte in Japan zugleich auch das reine Ehrenamt (Aufwertung des Ansehens der Freiwilligenarbeit in der Bevölkerung).

Ende der 80er Jahre hat Lothar Späth, der damalige Ministerpräsident Baden-Württembergs, die Idee der Senioren-Ringe von den USA nach Deutschland importiert. 1991 wurden die gesetzlichen Bedingungen geschaffen und ein Förderprogramm für 10 Zeitsparmodelle (Senioren-genossenschaften) in Baden-Württemberg gestartet. Inzwischen sind über 50 Initiativen dieser Art entstanden. Vorzeigemodelle sind die SG Riedlingen und die Seniorenhilfe Dietzenbach bei Frankfurt.

Auch BENEVOL, die Freiwilligenagentur des Schweizerischen Roten Kreuzes, setzt im Kanton St. Gallen seit 2007 Zeitwährungen zur Förderung von Freiwilligenarbeit ein und schließt die

Lücke zwischen Ehrenamt und bezahlter Arbeit durch Zeitbanken. In Österreich startete 2017 nach jahrelanger juristischer und steuerlicher Abklärung das sog. Zeitpolster.

Zusammenfassung & Ausblick

Zeittauschsysteme haben ein großes Potential zur

- Stärkung von Sozialkapital, sozialem Engagement und Freiwilligenarbeit
- Aufbau oder Stärkung von Nachbarschafts-Netzwerken
- Integration von Arbeitslosen, Flüchtlingen und Randgruppen (Soziale Inklusion)
- Potentialentfaltung (Talente entdecken und fördern, z.B. bei Jugendlichen)
- Kostensenkung in der Altersvorsorge und Gewinnung von Ehrenamtlichen (Zeitsparmodelle)
- Verbindung von Bedürfnissen und Fähigkeiten - v.a. dort wo Geld fehlt (Tauschringe/LETS)
- Verbindung von Angebot und Nachfrage und Aufrechterhaltung der Wirtschaft in Krisenzeiten oder -regionen (Beispiel Credits in Argentinien 2001 oder Spanien und Griechenland seit 2012)

P2 Nachhaltige Finanzwirtschaft: Anforderungen an die europäische und deutsche Politik

Das Thema Sustainable Finance gewinnt im Jahr 2018 weiter an Bedeutung. Bereits das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) durch die internationale Staatengemeinschaft im Jahr 2015 waren richtungsweisend und zeigten, dass die Finanzwirtschaft die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit bei ihren Investitionsentscheidungen zukünftig stärker berücksichtigen muss. Auch die Europäische Kommission hat die Rolle des Finanzsektors für ein nachhaltiges Wachstum erkannt und legte im März 2018 einen entsprechenden Aktionsplan vor. Dieser greift unter anderem Themen wie Klassifizierung, Transparenz und Risikomanagement auf. Zu den einzelnen Punkten definiert der Aktionsplan konkrete Maßnahmenpakete und Zeitfenster.

Aktionsplan: [Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#)¹⁸

Doch reichen die von der EU-Kommission vorgestellten Maßnahmen aus und werden dort die richtigen Schwerpunkte gesetzt? Ist der vorgelegte Zeitplan ehrgeizig genug? Welche weiteren Maßnahmen und Weichenstellungen sind notwendig? Welche Rolle nimmt die deutsche Bundesregierung bei dem Thema Sustainable Finance ein?

Über diese und weitere Fragen möchten wir uns im Rahmen des Panles austauschen. Zum Start der Diskussion planen wir einen 15-minütigen Vortrag von Herrn Martin Koch (FISMA), der die wichtigsten Punkte des Aktionsplans vorstellt.

Ulrike Brendel, Verbraucherzentrale Bremen

Das Thema Sustainable oder Green Finance hat in den vergangenen Jahren neue Fahrt aufgenommen. Insbesondere seit die EU-Kommission im März 2018 ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vorlegte und diesem Ende Mai bereits die ersten Regulierungsvorschläge

¹⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>

folgen ließ. Zügig sollen jetzt unter anderem Regulierungen zur Klassifikation von Nachhaltigkeit, zu Benchmarks, zu Labels und auch zur Transparenz auf den Weg gebracht werden. Einige der von der EU-Kommission angekündigten Maßnahmen betreffen direkt private Anlegerinnen und Anleger. Zwar ist es unbestritten, dass institutionelle Investoren die treibende Kraft im Bereich Sustainable Finance sind, doch die Bedeutung des Retailmarkts darf nicht unterschätzt werden. Allein in Deutschland betrug das Geldvermögen privater Haushalte Ende 2017 fast sechs Milliarden Euro.¹⁹

Private Anlegerinnen und Anleger haben daher eine Marktmacht und können die Etablierung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft unterstützen. Bisher wird es ihnen jedoch nicht leicht gemacht ihr Geld in nachhaltige Geldanlagen zu investieren. Der Markt ist unübersichtlich und verlässliche Standards fehlen. Für private Anlegerinnen und Anleger ist es kaum möglich, die Spreu vom Weizen zu trennen. Es ist daher höchste Zeit, klar zu definieren, was ein nachhaltiges Investment ausmacht. Nur so kann Greenwashing verhindert werden. Genau hier setzt die EU-Kommission mit einem ihrer Regulierungsvorschläge an. Allerdings liegt der Fokus zunächst auf der Etablierung von Klima- und Umweltkriterien. Auch hinsichtlich eines Labels gehen die Vorschläge der EU-Kommission nicht über ein Umweltzeichen für Finanzprodukte hinaus.

Gerade beim Klimaschutz bleibt der Weltgemeinschaft nur noch wenig Zeit, zu handeln, und das Vorgehen und der Fokus der EU-Kommission auf diesen Bereich sind daher durchaus gerechtfertigt. Doch es muss sichergestellt werden, dass eine Festlegung von ethischen und sozialen Kriterien ebenfalls zeitnah erfolgt. Dabei sind es gerade ethische Aspekte, die für private Anlegerinnen und Anleger relevant sind. Umfragen haben in den vergangenen Jahren immer wieder gezeigt, dass es für sie insbesondere wichtig ist, dass ihre Gelder nicht in Rüstung und Kinderarbeit fließen. Während die EU-Kommission internationale Arbeitsrechte als Mindeststandard – auch für die Klassifizierung eines ökologischen Investments – vorgeben will, findet der Themenbereich Waffen und Rüstung bisher keine konkrete Beachtung. Doch Frieden ist eines der 17 von der UN formulierten Nachhaltigkeitsziele²⁰, die es zu erreichen gilt. Berücksichtigt die EU-Kommission diesen Aspekt bei der Umsetzung ihres Aktionsplans nicht ausreichend, ist auch die Verwendung des Begriffs „Sustainable“ nicht mehr gerechtfertigt.

Martin Koch, Europäische Kommission

(für den vollständigen Foliensatz wenden Sie sich bitte direkt an den Autor).

¹⁹ Deutsche Bundesbank: Pressenotiz vom 13.04.2018

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/BBK/2018/2018_04_13_geldvermoegensbildung.html

²⁰ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>



1. EU and international policy context

- EU and international policy frameworks set ambitious climate change and environmental policy objectives (EU 2030 climate and energy framework; 7th Environmental Action Programme; Energy Union; Paris Climate Agreement; G20 work on green finance); broader sustainability agenda (UN 2030 Agenda)
- Growing activity in some Member States on green finance: need for a coordinated response to be effective and avoid market fragmentation
- Significant investment needs in clean energy, energy-efficiency in buildings, greener transport, infrastructure etc.; scale of funding requires mobilisation of private capital via capital markets
- Finance cannot correct underlying market/policy failures (mispricing), but sustainability policy without finance will fail
- Capital Markets Union (CMU) Action Plan of the EU includes dedicated action on sustainable finance

DG FISMA



2. High-Level Expert Group on sustainable finance (HLEG)

- European Commission established the HLEG in December 2016 to help develop a consistent EU strategy on sustainable finance
- Composition: 20 experts (banking; asset managers; insurers; pension funds; stock exchanges; academia; NGOs/ civil society) plus 9 observers (international organisations)
- HLEG's mandate:
 - Identify challenges and opportunities of sustainable finance
 - Provide policy recommendations on how to mobilise capital while strengthening financial stability; how to reform the EU financial policy framework
 - Scope: Starting with climate change and environmental ("green") issues; extending to broader sustainability whenever possible
- Final report on 31 January 2018; eight key policy recommendations (including common EU taxonomy/ EU Green Bond Standard; investors' duties)

DG FISMA



3. EC Action Plan on financing sustainable growth

On 8 March, the Commission adopted its strategy on sustainable finance with the following aims:

- 
Reorient capital flows towards a more sustainable economy
 - Europe has to close a yearly investment gap of almost €180 billion to achieve EU climate and energy targets by 2030
 - EU budget and the Investment Plan for Europe (EFSI) are already supporting climate-relevant and environmentally -friendly investments
 - Need to mobilise finance from various sources and capital markets
- 
Mainstream sustainability in risk management
 - Environmental and climate risks are currently not always adequately taken into account by the financial sector
 - Social factors may also have concrete consequences for financial institutions including legal risks
- 
Foster transparency and long-termism
 - Strengthening transparency through better disclosure
 - Sustainability and long-termism go hand in hand

DG FISMA



EC Action Plan on financing sustainable growth

- Establish an EU classification system for sustainability activities
- Create standards and labels for Green financial products
- Foster investment in sustainable projects
- Incorporate sustainability in providing investment advice
- Develop sustainability benchmarks
- Better integrate sustainability in ratings and market research
- Clarify institutional investors' and asset managers' duties
- Incorporate sustainability in prudential requirements
- Strengthen sustainability disclosure and accounting rule-making
- Foster sustainable corporate governance and attenuate short-termism in capital markets

DG FISMA

Tim Ockenga, GDV

Sustainable Finance: Requirements for European and German policy making

Angesichts des drohenden Klimawandels, einer rasant steigenden Weltbevölkerung und einer zunehmenden globalen Unsicherheit erfährt eine stärkere Ausrichtung der globalen Wirtschaft am Konzept der Nachhaltigkeit viel politische und gesellschaftliche Zustimmung. Beiträge hierzu müssen von allen Beteiligten kommen, auch der Finanzdienstleistungssektor ist gefordert. Damit dies möglich

ist, müssen jedoch die richtigen Voraussetzungen geschaffen und die Rahmenbedingungen zur Förderung nachhaltiger Investitionen weiterverbessert werden.

Mit einem Kapitalanlagebestand von rund 1,6 Billionen Euro gehört die Assekuranz zu den größten institutionellen Investorengruppen. Versicherer unterliegen aufgrund ihrer hohen sozioökonomischen Bedeutung einer Reihe gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Bei Kapitalanlageentscheidungen sind sie verpflichtet, im Interesse ihrer Kundinnen und Kunden die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Qualität auf Ebene des Gesamtportfolios zu beachten, um so eine jederzeitige Leistungsfähigkeit hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen. Seit einigen Jahren schon berücksichtigen Versicherer zunehmend Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten kann dabei einen positiven Einfluss auf die Ertragsentwicklung haben und das Rendite-Risikoprofil der Kapitalanlagen langfristig durch einen optimierten Investmentprozess verbessern.

Der am 8. März 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ist als ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Bedingungen für nachhaltige Finanzierungen zu begrüßen. Insbesondere die Einführung eines Klassifizierungssystems (Taxonomie) für nachhaltige Kapitalanlagen sowie die Einführung von Standards z. B. für Green Bonds können bei Investoren zu mehr Klarheit und Transparenz führen.

Allerdings wird es auch mit einem einheitlichen Klassifizierungssystem weiter eine hohe Diversität an unterschiedlichen Wertevorstellungen geben. Daher ist eine Integration von Nachhaltigkeit aus Sicht eines institutionellen Investors nur über einen Materialitätsgedanken sinnvoll möglich. Bei einer materiellen ESG-Analyse liegt der Fokus auf Faktoren bzw. Leistungsindikatoren, die einen spürbaren Effekt auf das ESG-Risikoprofil und somit auch auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben können.

Aus den vorgenannten Gründen, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, sollte der Gesetzgeber einer freiwilligen Verbreitung von Nachhaltigkeitskonzepten in der Kapitalanlage gegenüber gesetzlichen Vorgaben den Vorzug geben. Die Gesellschaften sollten unternehmensindividuell über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kapitalanlage entscheiden können. Je nach Größe und individueller Situation des Versicherers können dabei unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze bzw. eine Kombination daraus sinnvoll sein. Ein ganzheitlicher Ansatz zu ESG ist einer einseitigen Konzentration auf Umwelt- oder Klimaschutzbelange vorzuziehen. Ferner sollte die Ausrichtung an marktwirtschaftlichen Kriterien eine hohe Priorität besitzen. Nur wenn nachhaltige Investitionen ein attraktives Rendite-Risikoprofil aufweisen, können die Unternehmen die vertraglich zugesicherten Leistungsversprechen gegenüber ihren Kundinnen und Kunden sicher erfüllen. Zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen gehört auch, dass eine ausreichende Zahl von investierbaren nachhaltigen Projekten in der Europäischen Union geschaffen wird, damit sich die Kosten für den Aufbau von Expertise in den Häusern rechnen. Daneben sollte von politischer Seite eine stringenter Internalisierung externer Effekte bei den Verursachern von z. B. Umweltschäden geprüft werden. In den kommenden Jahren werden ESG-Konzepte in den Kapitalanlagen der Versicherer eine immer größere Verbreitung finden. Entsprechend werden die nach solchen Konzepten gemanagten Portfolios deutlich zunehmen. Die politische Rahmensetzung wird dabei darüber entscheiden, inwieweit sich auch explizit nachhaltige Kapitalanlagen als eigene Assetklasse etablieren können.

Sarah Ryglewski, MdB (SPD)

Die Nachfrage für nachhaltige Finanzinstrumenten steigt. Verbraucher, private Investoren und staatliche Stellen bewerten ihre Geldanlage nicht länger nur aus rein monetären Gesichtspunkten, sondern beziehen die vielfältigen Auswirkungen ihres Investments in ihre Anlageentscheidungen ein. Die Branche reagiert und bietet zunehmend Fonds an, die als ökologisch, sozial oder ethisch daherkommen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist bisher in der Regel allerdings oft nur schwer zu erkennen, ob sich dahinter mehr verbirgt als schöne Versprechungen. Und auch professionelle Anleger tun sich schwer. Ein funktionierender Markt kann so nicht entstehen. Langfristig ist nachhaltige Geldanlage nicht nur ethisch geboten, sondern es profitieren auch Anleger. Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und schlechte Arbeitsbedingungen stellen auch finanzwirtschaftliche Risiken dar, die transparent gemacht werden müssen.

Die Europäische Kommission hat das Problem erkannt und will nachhaltige Investments fördern. Im Mai hat sie dazu konkrete Vorschläge vorgelegt. Im Zentrum steht die einheitliche Definition, welche Anlagen als nachhaltig gelten. Dadurch könnten Anleger künftig leichter erkennen, was hinter den Versprechen der Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften steckt. Zudem sollen Berater verpflichtet werden, über die Auswirkungen von Investments auf Mensch und Umwelt aufzuklären.

Aus Anlegersicht bergen die Kommissionsvorschläge die Hoffnung, dass sich nachhaltige Geldanlage genauso durchsetzt, wie das im Lebensmittelbereich mit biologischem Landbau gelungen ist. Was vor 30 Jahren ein Thema für Außenseiter war, ist heute in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

Ich setze mich dafür ein, dass wir die Vorschläge der Kommission im Rat unterstützen. Angesichts der bevorstehenden Europawahlen brauchen wir zügig eine Einigung in Europa, um der nachhaltigen Finanzwirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen.

Antje Schneeweiß, SÜDWIND

Die geplante EU Regulierung zu nachhaltigen Geldanlagen ist sehr willkommen. Klassifikation, Transparenz und Risikomanagement welche die drei Kernpunkte dieser Regulierung sein werden gehen auf die zentralen Themen nachhaltiger Geldanlage ein und eignen sich sehr gut, den Akteuren eine Orientierung zu geben. So leisteten die „Green Bond Principles“ mit ihrer, wenn auch vagen Klassifikation einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum des Green Bond Market.

Ebenso ist es für jemanden, der lange Jahre in Deutschland erfolglos für die „ethische Frage“ in dem Beratungsbogen gestritten hat sehr erfreulich, dass nun Dank der EU-Kommission ethische Aspekte in jeder Anlageberatung eine Rolle spielen sollen.

Eine Regulierung für nachhaltige Geldanlagen zu entwickeln ist auf der anderen Seite ein sehr schweres Unterfangen. aus mehreren Gründen:

1. Wertpapieranlagen werden in einer Vielzahl von Sektoren und Ländern mit je speziellen Nachhaltigkeitsproblematiken getätigt. Angesichts der nach wie vor sehr lückenhaften

Berichtspflicht von Unternehmen macht eine umfassende Transparenz selbst für institutionelle Investoren und ihre Nachhaltigkeitsratingagenturen unmöglich.

2. Bei nachhaltigen Wertpapieranlagen treffen ein Prozess, der aus Effizienzgründen zum großen Teil numerisch abläuft auf einen Diskurs, in der inhaltliche Argumentation und das ethische Abwägen unerlässlich sind. Dies hat zur Folge, dass ein inhaltlicher Diskurs in diesem Prozess berücksichtigt werden muss, dieser Diskurs aber deutlich schwerfälliger ist, als Entscheidungen auf den Finanzmärkten üblicherweise getätigt werden.

Wie kann in dieser Situation eine Regulierung zu Klassifikation, Transparenz und Risiko sinnvollerweise aussehen? Die schlechteste Lösung bestünde darin, diese inhärenten Probleme zu ignorieren. Dies würde man tun, wenn man Transparenz auf die Veröffentlichung von symbolischen Daten wie z.B. dem CO2 Impact eines Portfolios oder geschaffenen Arbeitsplätze reduziert. Ebenso wäre es fatal die sachliche und ethische Diskussion durch die Reduzierung auf wenige Daten zu vernachlässigen.

Wenn die Regulierung eine kritische Masse von institutionellen und privaten Anlegern erreichen will muss sie eine Transparenz anstoßen, die eine umfassende inhaltliche Prüfung zulässt. Wertpapieremittenten sollten umfassende Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen. Diese sollten z.B. die z.B. die Veröffentlichung wesentlicher Zulieferer und die Verwendung kritischer Chemikalien beinhaltet. Emittieren sie Anleihen, sollten sie benennen, welche Projekte mit den Erlösen finanziert werden.

Eine Klassifizierung sollte neben dem Klimaaspekt Punkte wie Atomkraft, Kinderarbeit und Waffenproduktion berücksichtigen. Nur so knüpft sie an Themen an, die in vielen Umfragen von Anlegern als prioritär genannt wurden und sich in der überwiegenden Zahl der Kriteriologien wiederfinden. Einer Regulierung, die diese Themen nicht aufnimmt wird, werden Öffentlichkeit und Medien mit Unverständnis begegnen. Hinzukommt, dass Finanzmarktakteure einschließlich der Regulierungsbehörden bei einer Ausklammerung der inhaltlichen Fragen nicht in der Lage versetzt werden, diesen unerlässlichen, wertorientierten Diskurs zu führen.

Dies wiederum hätte Auswirkungen auf den Umgang mit der ethischen Frage im Beratungsbogen. Werden nachhaltige Geldanlagen von der EU über ein an die Usancen der Finanzwelt angepasstes Ratingsystem definiert so kann es zu folgender Situation kommen. Ein Anleger möchte sicherstellen, dass sein Vermögen nicht in Rüstungsgüter und Kinderarbeit investiert wird. Der Anlageberater versichert ihm, dass in sein Portfolio nur Unternehmen mit einer Mindestnote von C – ausgewählt werden. Auf die Frage, was C- im Hinblick auf Rüstungsgüter und Kinderarbeit bedeutet weiß der Anlageberater keine Antwort.

Georg Schürmann, Triodos

Nachhaltige Finanzwirtschaft: Anforderungen an die europäische und deutsche Politik

Die Triodos Bank ist neben anderen Institutionen wie auch dem Südwind Institut Mit-Initiator eines offenen Briefs an die politischen Akteure auf europäischer und deutscher Ebene. Diese Forderungen werden von einem breiten Bündnis von Finanzakteuren, Wissenschaftlern, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Kirche mitgetragen. Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) hat die Weltgemeinschaft wichtige und dringend notwendige Entscheidungen für eine nachhaltigere Entwicklung für Umwelt, Gesellschaft

und Wirtschaft getroffen. Es ist höchste Zeit, die notwendigen Schritte zur Erreichung dieser Vereinbarungen nun auch in die Tat umzusetzen. Der Finanzindustrie kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, denn Banken und Investoren haben mit der bewussten Steuerung von Geldströmen einen enormen Einfluss auf die nachhaltige Transformation der Gesamtwirtschaft und vieler gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die Initiatoren und Unterzeichner dieses Briefes, begrüßen die aktuelle Dynamik zum Thema Sustainable Finance und grundsätzlich die Initiativen der EU-Kommission als auch Europa-Parlament in Sachen nachhaltiger Finanzwirtschaft. Eine Vielzahl von notwendigen und wichtigen Aspekten in den aktuellen Initiativen sind bereits berücksichtigt. Daher werden die handelnden politischen Akteure auf europäischer sowie auf deutscher Ebene, darin bestärkt, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und bereits angedachte, weitreichende Veränderungen nicht mehr aufzuweichen. Bei einigen wichtigen Punkten sehen sie allerdings noch zusätzlichen und dringenden Handlungsbedarf, da sie bislang noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Hier die jeweils wichtigsten Punkte zu den adressierten Themenfeldern in Kürze:

1. **EU-Klassifizierungssystem zur Definition von Sustainable Finance - nicht nur Green Finance:** Die EU-Kommission will richtigerweise im ersten Schritt eine solche Systematik einführen, da sie als Grundlage für viele weitere Maßnahmen erforderlich ist. Bei dem Prozess sollte der Fokus aber nicht zunächst nur auf den Klimawandel gelegt werden, sondern von Beginn an ein umfassendes Nachhaltigkeitsverständnis zu Grunde legen, um die Auswirkungen von finanziellen Aktivitäten sowohl auf ökologische wie auch soziale Themen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Orientierung hierfür können die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sein.
2. **Treuhänderische Pflichten und verstärkte Nutzung von Stimmrechten:** Der verantwortungsvolle Umgang mit den Mitteln von Dritten erfordert zwingend, ESG-Aspekte in den Entscheidungsprozess für Investitionen einzubeziehen und gegenüber den Investoren transparent zu machen, denn jede Investition hat neben der finanziellen auch eine gesellschaftliche Wirkung. Aktuell wird dies in den einschlägigen Bestimmungen noch nicht ausreichend berücksichtigt und bestimmte Nachhaltigkeitsstandards müssen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Geldanlage wirksam werden. Die Verantwortung der Investoren gegenüber Gesellschaft und Umwelt drückt sich auch in einer aktiven Nutzung ihrer Einflussmöglichkeit im Zuge von Stimmrechtsausübungen aus.
3. **Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken, verstärkte Transparenz und weiterentwickelte Finanzmarkt-Regulierung:** Zur Schaffung von Transparenz sind weitere Schritte zur umfassenden und einheitlichen Offenlegung von ESG-Risiken bei Finanzinstituten und zu den Auswirkungen ökonomischer Prozesse auf Gesellschaft und Umwelt erforderlich. Diese Risiken müssen auch durch unterschiedliche Eigenkapitalanforderungen für nachhaltige und nicht-nachhaltige und somit auch volkswirtschaftlich schädliche Wirtschaftsweisen, Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist die Regulierung der Finanzwirtschaft weiterzuentwickeln – was aber nicht mehr, sondern eine bessere Regulatorik bedeutet.
4. **Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in die Mandatierung der europäischen Aufsichtsbehörden:** Im Rahmen dieser bereits geplanten Maßnahmen sollen unter anderem systematisches Kurzfristen denken ausgeschlossen und umfassende Nachhaltigkeitsaspekte auch in den Bereichen Risikomanagement und -minimierung betrachtet werden.

F1.1 Weg mit den Schulden oder weg mit den Schulden (Weinhold)

F1.2 Flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen

Prof. Dr. Doris Neuberger, Universität Rostock, Moderation

Niedrige Zinsen, fortschreitende Digitalisierung, ein verändertes Nutzerverhalten und der demografische Wandel bilden den argumentativen Unterbau für Filialschließungen von Banken. Fast jeden Tag berichten regionale Medien vom Unmut der lokalen Bevölkerung, der sich auf die Einschränkung des Zugangs zu grundlegenden Finanzdienstleistungen bezieht. Die Anbieter verstehen diese Situation anders. Sie interpretieren die sinkenden Nutzerzahlen in den Filialen, begründen ihre Beschlüsse mit vorausschauendem, verantwortungsbewusstem Handeln und bieten Alternativen an: mobile Filialen („Sparkassenbus, Zasterlaster“), Cash-Back-Systeme (beim Discounter oder noch einfacher: Bargeld beim Bäcker), die Beratung zu Hause oder z.B. in der Bäckerei und den Ausbau der Angebote in der Online-Filiale, die bequem von zu Hause oder per App überall erreicht werden kann. Es fragt sich jedoch, ob damit eine flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen erreicht werden kann. Ein Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen oder Regionen von Bankdienstleistungen wäre sozial nicht nachhaltig.

Auf diesem Workshop sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird der Zugang tatsächlich eingeschränkt, wenn digitale Angebote und mobile Vertriebswege ausgeweitet werden?
- Inwieweit können Filialen gegen digitale Angebote substituiert werden?
- Stellen mobile Versorgungswege oder Cash-Back-Systeme eine Lösung dar?
- Haben alle Regionen und Bevölkerungsgruppen gleichen Zugang zu digitalen Angeboten (digitale Kluft)?
- Welche Zusammenhänge bestehen zwischen finanzieller/digitaler Bildung und Zugang zu Finanzdienstleistungen?

Prof. Dr. Alexander Conrad, HNEE, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Der Beitrag Physische und digitale Erreichbarkeit von Finanzdienstleistungen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken untersucht den physischen und digitalen Zugang zu Finanzdienstleistungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland, um zu beurteilen, ob die durch den Filialrückbau bewirkte reduzierte Präsenz in der Fläche durch digitale Angebote kompensiert werden kann. Die physische Erreichbarkeit wird, umfangreicher als üblich, auf der Ebene der Geschäftsgebiete anhand von Merkmalen der Topographie, Siedlungs- und Altersstruktur sowie der altersabhängigen Verkehrsmittelwahl gemessen. Maßstab für digitale Erreichbarkeit ist die Breitbandgeschwindigkeit des Internets. Eine Gegenüberstellung beider Maßstäbe für den Zugang zu Finanzdienstleistungen zeigt, dass insbesondere Einwohner dünn besiedelter ländlicher Regionen sowohl einen vergleichsweise schlechten physischen als auch einen unterdurchschnittlichen digitalen Zugang haben. In den nächsten Jahren ist ein Ausbau des Internet-Breitbandes in diesen Regionen besonders gefragt, da wegen der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung vor allem dort weitere Filialschließungen anstehen. Jedoch hängt es von der Art der angebotenen Finanzdienstleistung ab, ob die beiden Zugangswege gegeneinander substituierbar sind. Der Vergleich zwischen Sparkassen und Genossenschaftsbanken lässt schließlich keine gravierenden Unterschiede in der physischen Erreichbarkeit erkennen. Es zeigt sich aber, dass Sparkassen – mit Blick auf die verwendeten

Indikatoren zur Bewertung der physischen Erreichbarkeit – eine deutlich homogenere Präsenz im Bundesgebiet aufweisen als die Genossenschaftsbanken. Der Konferenzbeitrag ist Teil eines gleichnamigen Projektes, in dem ermittelt wird, wie es vor dem Hintergrund der Filialschließungen um die Versorgungssituation bestellt ist, indem bisherige Messansätze überarbeitet und neue Instrumente zur Beurteilung der Versorgung entwickelt werden. Neben der bereits erfolgten Erweiterung der Messung physischer Erreichbarkeit werden im weiteren Verlauf des Jahres mobile Angebote in die Betrachtung mit aufgenommen. Der digitalen Erreichbarkeit wird die Fähigkeit der Bevölkerung, digitale Zugangswege nutzen zu können, gegenübergestellt. Schlussendlich soll auch ermittelt werden, wie ein Übertrag des erweiterten Messansatzes auf die europäische Ebene gelingen kann, sodass im Rahmen einer Weiterführung der von der Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe geförderten Studie ein grenzüberschreitender Vergleich der Versorgung mit Finanzdienstleistungen erfolgen kann.

Dr. Stefan Gärtner, Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen

Flächendeckende Versorgung mit KMU-Krediten in Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich

Der Beitrag diskutiert dezentrale Bankensysteme in Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Der durchgeführte Ländervergleich verdeutlicht, dass das deutsche Bankensystem wie erwartet am stärksten dezentralisiert ist. Dies liegt vor allem an den regionalen und gemeinwohlorientierten Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Während es im Vereinigten Königreich keine dezentrale Bankengruppe mehr gibt und echte Sparkassen in Spanien fast verschwunden sind, dominieren die mehr als 1.400 dezentralen Sparkassen und Genossenschaftsbanken die Unternehmensfinanzierung in Deutschland. Der Ländervergleich hat drei Erfolgsfaktoren identifiziert, die zur Persistenz des dezentralen Bankings beitragen:

- I. Geringe operationale und funktionale Distanz sowie Einbettung in einen unterstützenden Regionalbankenverband: Geringe Distanzen bzw. räumliche Nähe zwischen regionaler Bank und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erleichtern den Zugang zu weichen Informationen bei der Kreditvergabe, und die Einbettung in einen Verband ermöglicht es regionalen Banken, auch in peripheren Regionen auf fortschrittliches Bankwissen zurückzugreifen.
- II. Die Entwicklung zu „echten“ dezentralen Universalbanken: Hier ist entscheidend, ab wann regionale Sparkassen und Genossenschaftsbanken das Recht der Kreditvergabe erhielten. Die späte Erlaubnis, Kredite zu gewähren, machte die Sparkassen in Spanien und dem Vereinigten Königreich zu Nachzüglern im KMU-Kreditgeschäft. In Deutschland hingegen waren kleine Unternehmen von Anfang an Kreditkunden der Sparkassen. Das Kreditvergabeverbot im Vereinigten Königreich und Spanien führte dazu, dass die regionalen Banken dort die aus der Nähe resultierenden weichen Informationsvorteile nicht nutzen konnten.
- III. Das Zusammenspiel aus Regionalprinzip (regionale Marktsegregation), regionaler Einbettung und einem nationalen Umverteilungssystem, welches regionale Disparitäten reduziert: Dieser Dreiklang hilft regionalen Banken, auch in schwachen Regionen ausreichend erfolgreich zu sein, verringert den Wettbewerb zwischen den Banken und unterstützt damit eine enge Zusammenarbeit in den Bankenverbänden. Ferner fördert ein geringerer Wettbewerb das Entstehen von stabilen Hausbankbeziehungen, wovon Banken sowie Unternehmen profitieren können.

Sparkassen waren im Vereinigten Königreich und Spanien zu keinem Zeitpunkt so relevant wie in Deutschland. In beiden Ländern gibt es jedoch einige Banken, die sich im Unterschied zu den Großbanken auf Kreditvergabe an KMU spezialisiert haben. Um die Kreditvergabe an KMU und die dazu notwendige Berücksichtigung weicher Informationen zu unterstützen, schlagen wir ein Förderprogramm vor, welches den Screening- und Monitoringaufwand von Banken subventioniert. Solch eine Förderung könnte Banken dazu anregen, ihre Kreditentscheidungsprozesse auf die regionale Ebene zu verlagern (bzw. sie dort zu belassen) und in Zeiten niedriger Zinsen die Notwendigkeit zur Standardisierung, Zentralisierung von Kreditvergabeentscheidungen sowie Bankenfusionen etwas abmildern.

Franz Füg, Institut für Geographie, Universität Duisburg-Essen

„Mobile Geschäftsstellen in der Sparkassen-Finanzgruppe: Effekte und Betriebsmodelle“

Der Beitrag zeigt welche Effekte hinsichtlich der Erreichbarkeit und Betreuung mit dem Einsatz einer fahrbaren Filiale erzielt werden können, und welche spezifischen Modelle Sparkassen im Detail im Umgang mit ihren jeweiligen Herausforderungen entwickelt haben.

Bei einer Mobilen Geschäftsstelle handelt sich um Busse, deren Ladefläche zum Filialraum ausgebaut wird. Je nach Konzept kann die Filiale in den Container eines Sattelauflegers oder in den Laderaum eines Kastenwagens eingebaut werden. Das Konzept eignet sich sowohl als Element einer expandierenden und kontrahierenden Filialstrategie. Fahrbare Filialen werden von Sparkassen in Deutschland unter unterschiedlichen raumstrukturellen Bedingungen eingesetzt, z.B. in schrumpfenden und wachsenden Sparkassen, in städtischen und ländlichen Räumen. Entsprechend finden unterschiedliche Servicemodelle mit Beratungs- oder Bargeldservice im rollenden Retail Anwendung. Auch hinsichtlich des Fahrplans haben die Institute passende Lösungen entwickelt. Anhand der Beispiele hinterfragt der Beitrag das herrschende Stigma, welches das Modell als Sparkassen-Hobby oder „altbacken“ brandmarkt.

F1.3 FA/VuR: Die Umsetzung der PSD II in deutsches Recht

Markus Feck, ROLAND ProzessFinanz AG (Moderator)

Anknüpfend an den Vortrag aus dem letzten Jahr werden die seit dem 13.01.2018 geltenden Neuerungen besprochen, die zum Teil Vorteile, aber auch Nachteile für die Kunden bedeuten.

Behandelt werden

- Entgelte bei Zahlungsdiensten
- die neuen Haftungsregeln
- die Zahlungsauslösedienste
- die Kontoinformationsdienste

Der Fokus liegt auf den zivilrechtlichen Neuregelungen. Aufsichtsrechtliche Vorgaben der europäischen und deutschen Aufsichtsbehörden werden allenfalls am Rande gestreift.

Nach dem auf 45 Minuten angelegten Vortrag sollen die Zuhörer mit Verbraucherschützern und Zahlungsdienstleistern die neuen Vorschriften diskutieren.

F1.4 Diskussion zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Udo Reifner - Life Time Contracts/Social Contract Law

Prof. Dr. Howells (Uni Honkong)

Prof. Dr. Wilhelmsson (Uni Helsinki)

Prof. Dr. Klaus (Uni Rostock)

Prof. Dr. Kocher (Moderation) (Uni Frankfurt O.)

Siehe den Festschrift-Blog: www.iff-hamburg.de/udo-reifner-festschrift/.

F2.1 Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung

Prof. Dr. Susanne Vaudt, HAW

Finanzierung Sozialer Schuldnerberatung zwischen Soll und Ist- Bsp. Vergabeverfahren in Hamburg

Die zunehmende Ver- und Überschuldung privater Haushalte sorgt tendenziell für einen steigenden und komplexer werdenden Beratungsbedarf. Bundesweit bieten ca. 1.400 Soziale Schuldnerberatungsstellen (destatis 2017) ein lebensweltorientiertes Angebot für komplexe Bedarfe einer heterogenen Zielgruppe. Unsere Studie „Herausforderungen Moderner Schuldnerberatung“ (DISW 2017) bestätigt im Ergebnis, dass neben Interventionsangeboten zunehmend auch präventive Angebote wichtig sind, um Verschlechterungen (potentiell) problematischer finanzieller Situationen für Betroffene abzuwenden. Konkret geht es um die Forderung, neben dem bestehenden (Interventions-) Angebot allgemeiner Schulden- und Insolvenzberatung das Angebot an primären, sekundären und tertiären Präventionsleistungen (weiter) auszubauen und öffentlich zu fördern. Aber inwiefern wird neben Intervention auch die Präventionsarbeit Sozialer Schuldnerberatungsstellen öffentlich refinanziert?

Uneinheitliche länderspezifische Regelungen zur öffentlichen Finanzierung Sozialer Schuldnerberatung erschweren grundsätzlich einen bundesweiten Vergleich von Finanzierungsmodellen. Die Frage lässt sich dafür gut am Beispiel der Sozialen Schuldnerberatung in Hamburg nachzeichnen, da sich hier Finanzierungsstrukturen infolge des neuen Vergabeverfahrens ab Mitte 2018 ändern. Deutlich wird der gestiegene Stellenwert präventiver Beratungsarbeit: (Tatsächlich) entstandene Kosten im Rahmen von primärpräventiver Arbeit werden zukünftig erstmalig erstattet. Das sekundärpräventive Angebot ‚Offene Beratung und Informationsarbeit‘ wird erstmals mit einer Leistungspauschale vergütet und die tertiärpräventive Pauschale für ‚Nachgehende Beratung‘ weiterhin beibehalten.

Allerdings forciert der Modus des offenen Vergabeverfahrens auf Anbieterseite auch Ökonomisierungsprozesse. (Sehr) knapp kalkulierte (Leistungs-) Pauschalen verschärfen trägerintern sowohl Effizienz- als auch Effektivitätsdruck. Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Gesamtbudgethöhe stellt sich die Frage, inwiefern Prävention ‚on top‘ finanziert wird oder nicht. Bleibt der ‚Kuchen‘ ähnlich groß, stehen bei einer stärkeren strukturellen Gewichtung von Präventionsleistungen weniger Ressourcen für Intervention zur Verfügung. In einem Best Case Szenario entfaltet Prävention eine substitutive Wirkung und reduziert zeitlich-personell den

Interventionsaufwand. Wirtschaftlich herausfordernder und aus Perspektive der Sozialen Arbeit realistischer ist dagegen ein anderes Fallszenario. In diesem würde unabhängig von geleisteter Präventionsarbeit der Anteil von Klient_innen mit zunehmend komplexeren Unterstützungsbedarfen und Anzeichen von ‚Überlastungsstarre‘ (DISW 2017: 50) nicht zwingend sinken. Eine wirksame Beratung, die präventive Komponenten enthält und deutlich mehr Aspekte umfasst als Schuldnerberatung im engeren Sinn, beteiligt Ratsuchende schrittweise in ihrem eigenen Tempo und ermöglicht ihnen dabei Lernerfolge. Ein zu Gunsten von Prävention geschrumpftes Interventionsbudget erscheint angesichts (sehr) knapp kalkulierter Leistungspauschalen nicht unkritisch. Es kann auf Anbieterseite sowohl eine nachhaltige Kostendeckung gefährden als auch Prozesse der Rationierung professioneller Fachlichkeit fördern.

Pamela Wellmann, Verbraucherzentrale NRW, 11. Juni 2018

Überschuldete Menschen brauchen qualifizierte Schuldner- und Insolvenzberatung, die flächendeckend für alle Betroffenen aus einer Hand finanziert wird

Hintergrund

Die Armutsgefährdung privater Haushalte in Deutschland ist in den letzten Jahren konstant gestiegen²¹. Armutsgefährdung und Überschuldung gehen häufig Hand in Hand und so steigt auch die Überschuldungsquote von Privatpersonen ebenfalls stetig an²². Diese Entwicklungen stehen im Widerspruch zu unserem gesellschaftlichen Selbstverständnis. Trotz kontinuierlichem Wirtschaftswachstum und anhaltend hohen Beschäftigtenzahlen sind zu viele Menschen von Armut und Überschuldung bedroht. Dies ist ungerecht und führt zu gesellschaftlicher Ausgrenzung, sozialer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Destabilisierung und politischem Vertrauensverlust.

Schuldner- und Insolvenzberatung wirkt

Schuldner- und Insolvenzberatung ist ein wirksames Instrument zur Armutsbekämpfung. Überschuldete Personen erhalten eine zweite Chance, ihre Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf wird hergestellt und kommt so der Zivilgesellschaft zugute.

Unzureichendes Beratungsangebot

Trotz des Nutzens für die einzelnen Betroffenen und des volkswirtschaftlichen und sozialen Nutzens von Schuldner- und Insolvenzberatung insgesamt **steht ein gemeinnütziges, d.h. öffentlich finanziertes Beratungsangebot weder flächendeckend noch bedarfsgerecht zur Verfügung**. Ein Rechtsanspruch auf bedarfsgerechten Zugang zu Schuldner- und Insolvenzberatung besteht nicht. Insbesondere Erwerbstätige (speziell Niedriglöhner), Rentner und Kleinselbständige sind sehr häufig von der Beratung ausgeschlossen. Das hat vielfältige Ursachen.

²¹ <http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Armutsrisikoquote/A01-Indikator-Armutsrisikoquote.html>

²² <https://www.creditreform.de/nc/aktuelles/news-list/details/news-detail/schuldneratlas-deutschland-2017.html>

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts²³ besteht für **Erwerbstätige** vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit kein Recht auf Inanspruchnahme von Schuldner- und Insolvenzberatung gegenüber dem Träger von Sozialleistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Aufgrund von Einkommensarmut, Ratenzahlungsbelastungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfügen überschuldete Personen aber in aller Regel nicht mehr über die notwendigen finanziellen Mittel, um kostenpflichtige Beratungsleistungen zu bezahlen. Nicht selten wirken sich Schulden negativ auf das Arbeitsverhältnis aus. Ein frühzeitiger Zugang zu einem Beratungsangebot kann Arbeitsplätze erhalten und den Bezug von Transferleistungen vermeiden.

Auch **Rentner*innen** steht kein bedarfsgerechter Zugang zu²⁴. Diese können in der Regel ihr Einkommen nicht mehr erhöhen, um der Überschuldung aus eigener Kraft entgegen zu wirken. Menschen vor oder bei Eintritt in den Ruhestand können durch eine effektive Beratung vor weiterer Armut im Alter geschützt werden. Sie sind in besonderem Maße auf Entschuldung über einvernehmliche Lösungen oder die Einleitung von Verbraucherinsolvenzverfahren angewiesen.

Die Umstände von **Kleinselbständigen** ähneln denen von überschuldeten Verbrauchern und nicht denen von insolventen Unternehmen. Die Rechtsberatungsbefugnis der amtlich anerkannten Beratungsstellen erstreckt sich nur teilweise auf Kleinselbständige.

Finanzierung

In der Folge suchen die vorbezeichneten Personengruppen auch unseriöse private Beratungsangebote auf, die nicht in Trägerschaft der gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände, Verbraucherschutzorganisationen oder Kommunen stehen und werden dort Opfer von mangelhaften Beratungsleistungen oder überzogenen Honorarforderungen.

Die **Versorgung** mit sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung ist überdies **regional sehr unterschiedlich**. Wie gut oder schlecht überschuldete Personen Zugang zu Beratungsleistungen erhalten, liegt letztendlich an der Bereitschaft zur Vorhaltung eines entsprechenden Angebots durch die jeweilig beteiligte Kommune auf der Basis **freiwilliger Leistungen**. Dabei verfügen sehr häufig Kommunen mit den geringsten Mitteln aufgrund hoher Schuldnerquoten über den höchsten Bedarf an Beratung.

Auch der Umfang der Länderbeteiligung an der Finanzierung der Beratungsstellen weicht stark voneinander ab. Da die Kommunen die Aufgabe der Verbraucherinsolvenzberatung ausschließlich beim Land sehen und ihrerseits häufig Schuldnerberatung nur für die Zielgruppe der ALG-II-Bezieher fördern, erhalten viele relevante Zielgruppen einer Beratung kein oder kein adäquates Angebot. Die Länder auf der anderen Seite beschränken eine Finanzierung auf den Komplex Insolvenzberatung und trennen damit Beratungsteile durch unterschiedliche Finanzierungsmodelle und Voraussetzungen künstlich voneinander. Zugleich kommt hierdurch das Aufgabenfeld insgesamt nicht voran.

Fazit

Alle überschuldeten Personen müssen einen gesetzlichen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten – unabhängig davon, wo sie wohnen und ob sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen oder nicht. Schuldner- und Insolvenzberatung muss sich aus

²³ Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 13.07.2010, Aktenzeichen: B 8 SO 14/09 R

²⁴ Ähnliche Problemlagen bestehen bei Hausfrauen und –männern sowie Menschen im Krankengeldbezug

der Bedarfslage, der finanziellen Notsituation, herleiten und soll flächendeckend und niedrigschwellig zur Verfügung stehen.²⁵ Die Finanzierung des gesamten Angebotes sollte daher aus einer Hand erfolgen, auch um Synergieeffekte zu erzielen.

F2.2 Betriebsrentengesetz

Manfred Bauer, Produktvorstand MLP

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg): Ein guter Schritt in die richtige Richtung – aber über dessen Erfolg entscheiden die vielfach noch ausstehenden Umsetzungen in der Praxis.

Mit Blick auf aktuell mögliche sowie langfristig empfehlenswerte Umsetzungen in kleineren und großen Unternehmen sehen wir für Arbeitgeber/-nehmer aktuell folgende Kernaspekte:

1. Stärkere Förderung für Verbraucher: Das BRSg bietet mit seinem seit Jahresbeginn greifenden Grundsatzvorteil, dass acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) ohne Abzug von Steuern in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds fließen, Arbeitgebern und -nehmern noch mehr Anreiz, auch mit bestehenden Durchführungswegen ein Sparpolster für eine lebenslange, regelmäßige Zusatzrente aufzubauen. Eine repräsentative Umfrage des Beratungsunternehmens Aon Hewitt zeigt: Arbeitnehmer sind in großer Mehrheit deshalb bereit, in betriebliche Altersvorsorge zu investieren. Vor allem gut verdienende, qualifizierte Fachkräfte begrüßen, mehr als 6.000 Euro pro Jahr steuerfrei einzahlen zu können.
2. 15 Prozent Zuschuss zur Entgeltumwandlung: Es ist unseres Erachtens sehr sinnvoll, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, sofern sie bei der bAV eine Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen haben, einen Zuschuss zu geben (für bestehende Verträge ab 2022, für neue bereits ab 2019). Dies vereinfacht schon jetzt ergänzende Vorsorge weiter – und unterstützt die notwendige weitere Verbreitung des Angebots zur ergänzenden Vorsorge fürs Alter. Das gilt insbesondere bei Mitarbeitern, die ein Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Ein Beispiel: Ein Mitarbeiter, der monatlich ca. 50 Euro netto für die bAV verwendet, kommt hingegen durch die nochmals verbesserten Vorteile in der Ansparphase (siehe Pkt. 1) und den neuerdings verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss auf einen Sparbeitrag in Höhe von insgesamt ca. 115 Euro.
3. Staatliche Zuschüsse im Gering-/Niedriglohnbereich: Der Förderbetrag (für sog. ungezillmerte Tarife) für Arbeitnehmer mit einem Einkommen von maximal 2.200 Euro brutto monatlich erweitert das Spektrum für bAV zusätzlich. Das bedeutet übertragen auf die Praxis: arbeitgeberfinanzierte Beiträge für Geringverdiener von mindestens 240 EUR bis maximal 480 EUR jährlich. 30 Prozent des geleisteten

²⁵<http://www.agsbv.de/2018/02/positionspapier-zum-recht-auf-schuldnerberatung/>

Beitrags werden dem Arbeitgeber dann erstattet (72 Euro bis maximal 144 Euro jährlich). Als gesetzlich vorgegebene Durchführungswege: Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Die staatlichen Zuschüsse stoßen laut aktueller Hewitt-Umfrage sowohl bei Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern auf großes Interesse.

4. Riester-Rente auch als Betriebsrente: Generell gut ist, dass (auch für private Riester-Varianten) die Grundzulage erhöht wurde. Den Vorteil sehen wir speziell im Bereich bAV-Riester: Die so genannte Doppelverbeitragung, die (volle) Belastung der späteren Betriebsrentenzahlungen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, entfällt. Ob im Rahmen der bAV oder über einen via Arbeitgeber angebotenen privaten Riester-Gruppenvertrag – es sind über den Arbeitgeber weitere Vorteile für Verbraucher, wie rabattierte Tarife, möglich.

Im Grundsatz ist das **Sozialpartnermodell (SPM)** ein auch die Anforderungen des Niedrigzinsumfeldes berücksichtigender, zukunftsorientierter Ansatz, der die bewährten Formen gezielt ergänzt. Es hat aber zwei Knackpunkte:

1. Es zielt vorrangig auf tarifvertragliche Lösungen ab: Allerdings sind kleine und mittlere Unternehmen in weiten Teilen nicht tarifgebunden; viele entscheiden sich bewusst für Tariffreiheit, um größtmögliche Flexibilität zu wahren.
2. Auf Arbeitgeber kommen unter Umständen Zusatzkosten zu: Trotz Wegfall der Garantiepflicht und Kapitalnutzungsoption: Denn die Tarifvertragsparteien haben die Möglichkeit, einen zusätzlich Sicherungsbeitrag, etwa als Puffer bei Leistungsschwankungen, zu erheben. Dies kann eine Zusatzbelastung für Arbeitgeber bedeuten. Wie sich dies letztlich gestaltet, hängt stark von der noch ausstehenden Umsetzung ab. Zudem sind weitere wichtige Detail-Regelungen derzeit unklar.

Prognose – SPM-Lösungen gibt es nicht vor 2020: Trotz einzelner Kooperationen auf konzeptioneller Ebene, etwa Talanx und Zurich bei „Die deutsche Betriebsrente“, stehen Markt und Anbieter noch vor einer Nebelwand und ohne richtiges Umsetzungsbeispiel da. Hintergrund: Es fehlen noch wichtige tarifrechtliche Grundlinien von Gewerkschaften und Arbeitgebern – als eine Art verlässlichen Bauplan zur passenden Umsetzung in etablierten Branchen wie Metall und Chemie. Wann abgeleitet davon, wie übrigens vom Gesetzgeber auch intendiert, Angebote ohne Tarifbindung insbesondere für kleinere Unternehmen und Arztpraxen entstehen, ist offen. Dieser Entwicklungsprozess beansprucht wohl noch einige Jahre.

Garantien/Garantieformen werden weiter Bestand haben: Alle Versicherer mit größerer Marktdurchdringung und Finanzstärke (Eigenkapitalbasis) werden weiterhin betriebliche Altersvorsorge nach alten und in der Praxis bewährten, klassisch verzinsten Versicherungen und/oder in Hybridvarianten (inkl. Fonds-Nutzung) anbieten. Dabei werden dann zunehmend Varianten ohne klassische Garantieverzinsung, aber mit

Beitragsschutzmechanismen angeboten. Diese bewegen sich nicht im reglementierten Rahmen des SPM – sie zielen vorrangig ab auf gewohnte Tarifvertragslösungen nach bewährten Mustern.

Allgemeines Fazit: Mit dem BRSg hat sich der Gesetzgeber grundsätzlich in die richtige Richtung bewegt, um eine weitere bAV-Verbreitung zu erreichen – beim Sozialpartnermodell kommt es hingegen noch auf die genaue Ausgestaltung in der Praxis an. Das Sozialpartnermodell wird daher zumindest aktuell noch nicht zu einer beschleunigten Verbreitung der bAV auch in mittleren und kleinen Unternehmen führen. Ausblickend: Es bleibt ein offener Diskussionspunkt für Betriebsrenten generell – die Doppelverbeitragung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Stephanie Heise, Verbraucherzentrale NRW

Das neue Sozialpartner-Modell („Nahles-Rente“) soll nach der Intention des Gesetzgebers die Verbreitung der Betriebsrente erhöhen. Wie die Angebote für die Arbeitnehmer aussehen werden, handeln die Tarifpartner aus. Damit die Beschäftigten durch ihren Tarifvertrag ein möglichst gutes Betriebsrenten-Produkt erhalten, sollten die Gewerkschaften auf folgende Punkte achten:

Verpflichtender 15-Prozent-Arbeitgeberzuschuss muss rentenerhöhend sein

Wenn Arbeitgeber bei der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen, gibt es einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent. Es muss sichergestellt sein, dass dieser Zuschuss, genauso wie auch die Beiträge des Arbeitnehmers, vollständig im Vertrag des einzelnen Arbeitnehmers ankommt und nicht ganz oder teilweise für den Aufbau von Sicherheitspuffern verwendet wird. Puffer kommen nicht direkt dem Vertrag des Einzelnen, sondern dem Versichertenkollektiv zugute. Wenn die 15 Prozent in den Puffer fließen würden, wäre also unsicher, wie viel von dem Zuschuss am Ende beim Arbeitnehmer ankäme.

Arbeitgeber füllt die zu bildenden Puffer auf

Bei der „Nahles-Rente“ machen Arbeitgeber eine Beitragszusage und sind von der Haftung befreit. Als Ausgleich sind Puffer vorgesehen, die Verluste für Arbeitnehmer nach Möglichkeit verhindern sollen. Diese Puffer gibt es aber zum Start der „Nahles-Rente“ noch nicht. Der Aufbau darf nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen (s.o.), d. h. Beiträge, verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse und Erträge aus Beiträgen und Zuschüssen werden nicht zweckentfremdet. Da die Arbeitgeber von der Enthaftung profitieren, sollten sie durch einmalige Zahlung oder laufende Zusatzzahlungen den Puffer aufbauen.

Verpflichtender 15-Prozent-Zuschuss des Arbeitgebers ab 2019 für alle Zusagearten

Für bereits bestehende Betriebsrenten-Verträge gilt die Zuschuss-Verpflichtung erst ab dem Jahr 2022. Hier sollte man aus Gründen der Fairness auf eine zeitliche Unterscheidung zwischen „Nahles-Rente“ (Zuschusspflicht ab 2019) und Altverträgen verzichten.

Deutlicher Hinweis auf „Opt-Out-Regel“

Arbeitnehmer, die schon auf anderen Wegen ausreichend für den eigenen Ruhestand vorsorgen und an einem weiteren Vorsorgevertrag weder Interesse noch Notwendigkeit haben, müssen transparent und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie widersprechen können, falls eine automatische Teilnahme vereinbart wird.

Abschlusskosten nicht komplett in den ersten Jahren belasten

Da die „Nahles-Rente“ ausschließlich über Versicherungsprodukte abschließbar ist, ist die Kostenstruktur der Verträge wichtig für die Rendite im Alter. Um überteuerte Verträge wie bei Riester zu vermeiden, sollten den Arbeitnehmern nur ungezillmerte Verträge angeboten werden, d.h. die Abschlusskosten werden über die gesamte Laufzeit verteilt. Zudem ist eine Deckelung der Abschlusskosten durch die Tarifpartner wünschenswert.

Geringverdiener-Zuschuss des Arbeitgebers sollte im Tarifvertrag verpflichtend vereinbart werden.

Im BRSRG gibt es keine gesetzliche Pflicht, dass Arbeitgeber den neu eingeführten BAV-Zuschuss für Geringverdiener (min. 240 Euro, max. 480 Euro p.a.) zahlen müssen, für den die Arbeitgeber eine 30-prozentige Lohnsteuererstattung bekommen. Wenn man die Verbreitung der Betriebsrente auch bei Geringverdienern fördern möchte, sollten die Tarifpartner ein Minimum von 240 Euro Zuschuss pro Jahr verpflichtend vereinbaren.

Bestandsschutz für Alt-Verträge

Viele Arbeitnehmer haben langfristige bAV-Verträge, die zum Teil auf freiwilliger oder tariflicher Basis durch die Arbeitgeber bezuschusst werden. Die Einführung der „Nahles-Rente“ darf nicht dazu führen, dass für den Arbeitnehmer vorteilhaftere Altverträge (bspw. gute Verzinsung, BU-Leistung etc.) ab sofort nicht mehr bezuschusst werden, weil die Förderung nur noch in die „Nahles-Rente“ umgeleitet wird.

Claudia Kamppeter, Allianz

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz enthält viele positive, zielgruppenspezifische Instrumente und Maßnahmen, um die Betriebsrente, auch bei kleineren und mittleren Unternehmen, attraktiver zu machen. Dazu gehören die Freibeträge bei der Anrechnung auf die Grundsicherung und der sogenannte Förderbetrag für Arbeitgeber. Auch kann man nun mehr Geld steuer- und sozialabgabenfrei in eine Betriebsrente einbringen. Die Allianz hat die gesetzlichen Weichenstellungen aktiv aufgegriffen und bietet unter anderem ein Modell für die neu eingeführte Förderung von Arbeitgeberbeiträgen bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen bis 2.200 Euro brutto sowie Lösungen für die Riester-Förderung in der bAV an. Die Dank des BRSRG wiederbelebte Riester-Förderung in der bAV ermöglicht gerade für Geringverdiener und kinderreiche Arbeitnehmer eine starke Altersvorsorge-Lösung.

Gerade mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen spielt die Information und Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch die Vermittler eine sehr große Rolle. Nur wenn sie die Vorteile der bAV, die sich durch das BRSRG noch erhöhen, in Richtung Arbeitgeber und Arbeitnehmer klar transportieren, kann das Gesetz seine positive Wirkung erreichen.

Und wenn sie modern funktioniert: Arbeitnehmer und Arbeitgeber erwarten nicht nur, dass sich die Betriebsrente auszahlt. Sie wollen sie auch einfach online abschließen und verwalten können. Die Allianz hat bereits viele Prozessketten digitalisiert und eine starke Betriebsrente mit intuitiven Online-Anwendungen für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer verbunden. Seit diesem Frühjahr ist die Allianz mit einer zeitgemäßen Weiterentwicklung von FirmenOnline präsent. Mit der neuen digitalen Plattform verwalten Arbeitgeber ihre bAV-Verträge im Arbeitgeberportal deutlich effizienter. Arbeitnehmer können sich im Arbeitnehmerportal online zur Betriebsrente informieren, Beitragsbeispiele berechnen oder Adressänderungen vornehmen. Diese Tools schaffen gerade auch

für die Vermittler Freiräume für die persönliche Beratung, die gerade auch in der neuen BRSG-Welt unverzichtbar bleibt.

Die bAV ist ein sehr wichtiges Geschäftsfeld für Allianz Leben, deren Bedeutung sich durch das BRSG noch erhöhen wird. Generell sieht die Allianz die weitere Entwicklung der bAV positiv. Wie stark sich die sozialpolitische Hoffnung erfüllt, die Verbreiterung der bAV bei Geringverdienern, besonders wenn sie bei kleinen und mittleren Unternehmen arbeiten, deutlich auszubauen, müssen die nächsten Jahre zeigen.

F2.3 FA/VuR: Widerspruch gegen Lebensversicherung

Kerstin Becker-Eiselen, Verbraucherzentrale Hamburg

Versicherer haben in guten Zeiten gute Geschäfte zu Lasten der Verbraucher gemacht. Die vor vielen Jahren gemachten Prognosen über die Ablaufwerte von Lebens- und Rentenversicherungen bewahrheiten sich nicht. Der Widerspruch gegen Lebensversicherungen ist eine Möglichkeit schlechte Verträge aus den Jahren 1994/95 bis 2007 zu beenden. Es geht um die Voraussetzungen und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung. Näheres unter

<https://www.vzhh.de/themen/versicherungen/lebens-rentenversicherung/widerspruch-rechnen-pruefen-geld-zurueckholen>

F2.4 Diskussion zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Udo Reifner - Regulation and Economics

Prof. Dr. Cherednychenko (Uni Groningen)

Prof. Dr. Neuberger (Moderation) (Uni Rostock)

Prof. Dr. Rott (Uni Kassel)

Dr. Ulbricht (iff)

Siehe den Festschrift-Blog: www.iff-hamburg.de/udo-reifner-festschrift/.

P3 Wie steht's um die Zunft? Ratenkredite, Restschuldversicherungen und Inkasso

Andrea Heyer, Verbraucherzentrale Sachsen

Ja, wie geht es den Banken, Sparkassen und Versicherern? Schlecht, wenn man den Äußerungen der Branche folgt. Die Niedrigzinspolitik der EZB treibt sie an den Rand des Ruins. Da ist es wichtig, dass es hier und da noch Goldgruben gibt. Eine solche sind Verbraucherdarlehen mit

Restschuldversicherungen. Diese mit den Kreditverträgen verbundenen Versicherungen sind bis zu sechsmal teurer als normale Risiko-Lebensversicherungen. Damit lässt sich gutes Geld verdienen.

Eine Untersuchung der BaFin aus dem Jahr 2017 (Quelle:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170620_restschuldversicherung.html) belegt, dass Provisionen bis zu einer Höhe von 50 Prozent und zum Teil auch noch darüber üblich sind.

Und wie steht's um die Kreditnehmer?

Noch schlechter, wie Beratungen bei den Verbraucherzentralen oder gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen belegen. Seit 10 Jahren beschäftigt sich die Verbraucherzentrale Sachsen intensiv mit dem Thema, so dass aus einem ausreichenden Erfahrungsschatz berichtet werden kann. Die Prämie für die Restschuldversicherung muss von den Verbrauchern im Voraus als Einmalbetrag gezahlt werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um vierstellige bis fünfstellige Beträge, die über den Kredit mitfinanziert werden müssen. Da stellt sich die Frage, warum ein Verbraucher dies

freiwillig machen sollte? Und selbst wenn es so wäre, ist es dann zulässig oder ist § 138 BGB zwingendes Recht?

Der 2017 durch die Medien bekannt gewordene Leipziger Fall eines Ehepaares, das einen Ratenkredit über 38.400 Euro aufnahm und eine Restschuldversicherung zum Preis von 18.500 Euro mitverkauft bekam, ist nur die Spitze des Eisberges. Er war sicher mit impulsgebend für die im Januar 2018 erfolgte Gründung des bundesweiten Bündnisses gegen Wucher. Seither bekommen wir vermehrt Fälle auf den Tisch, deren mathematische und juristische Prüfung uns zu dem Ergebnis führt, dass es sich um wucherähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 138 BGB handelt. Solche Geschäfte sind nichtig. Es ist unseres Erachtens moderner Wucher, wenn im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Nettokredits über 24.000 Euro eine Kreditlebensversicherung zum Preis von knapp 8.000 Euro mitverkauft wird oder bei einem Nettokredit von 28.478 Euro die Versicherung 7.163 Euro kostet oder bei einem 40.100 Euro Kredit 22.238 Euro für die Versicherung aufzubringen sind oder bei einem 7.596 Euro Kredit 2.686 Euro Versicherungsprämie gefordert werden.

Wie viele solcher Fälle müssen (Gerichten) vorgelegt werden, um gesetzgeberischen Handlungsbedarf anzuerkennen?

Mit dem Argument, es sei keine Evidenz vorhanden, wird derzeit aus verschiedenen Richtungen versucht, das Thema klein zu reden bzw. totzuschlagen. Damit sind wir also bei der Frage der Evidenz. Wie wichtig ist dabei die Quantität? Das Englische „evident“ bezieht sich auf Aussagen, die empirischer Belege bedürfen, damit sie richtig sind. Benötigt wird also eine systematische Erhebung von Informationen. 2015 haben die Verbraucherzentralen Hessen und Sachsen eine solche Untersuchung unter dem Titel: „Missstände bei Restkreditversicherungen - Fehlender Wettbewerb, veränderte Produktgestaltung und schlechte Beratung gehen zu Lasten von Verbrauchern“ veröffentlicht. Für die Untersuchung wurden 108 persönliche Beratungen zu Verbraucherdarlehen, die im Zeitraum April bis Dezember 2014 in den Verbraucherzentralen Hessen und Sachsen stattgefunden haben, ausgewertet. Beraterinnen und Berater dokumentierten diese Fälle mithilfe eines speziellen Fragebogens. Neben dem Kreditvertrag wurden – soweit bei den Verbrauchern vorhanden – weitere Unterlagen erfasst, so die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite, das Produktinformationsblatt zur Restkreditversicherung und die Beratungsdokumentation zur Versicherungsberatung. Die Zahl von ca. 100 Fällen ergibt nach unserer Einschätzung und unseren Erfahrungen in diesem Kontext aussagekräftige Daten. Dies vor allem deshalb, weil dies zeigt, dass es sich eben nicht nur um wenige Einzelfälle handelt. Daneben ist eine Evidenz, die sich rein auf große Anzahlen und Signifikanzen stützt in diesem Kontext wenig hilfreich. Solch ein rein quantitativ statistisches Vorgehen würde voraussetzen, vorab eine Grundgesamtheit zu bestimmen und die Auswahl der Beispiele (Stichprobe) anhand dieser zu orientieren. Beim Aufdecken von Verbraucherproblemen, hat man es aber oft mit speziellen Teilgruppen der Gesellschaft zu tun, die spezifischen Problemlagen ausgesetzt sind. Die beschriebene Problematik bei Verbraucherdarlehen mit Restschuldversicherungen trifft insbesondere Schwellenhaushalte, d.h. einkommensschwache Haushalte an der Schwelle zur Überschuldung. Hier ist es (zumindest in einem ersten Schritt) ratsamer diese Fälle eher qualitativ und in aller Tiefe fallbezogen zu analysieren.

Derzeit dokumentieren wir an Hand der erhobenen Fälle, dass innerhalb der jeweiligen Bank stets die gleichen Formulare verwendet werden. Da gerade Formulare in aller Regel nicht individuell spezifisch verwendet werden, reicht in diesen Fällen auch eine geringe Anzahl als Beleg für Probleme und Missstände und eine Verallgemeinerung der formularbezogenen Probleme und Schwachstellen ist zulässig. Mit Hilfe eines neu entwickelten Rechentools können wir an Hand der Vertragsdaten berechnen, wie teuer die Restschuldversicherung ist. Was spricht nun dafür, dass eine Bank die z.B.

in 100 untersuchten Fällen eine im Vergleich zur Risiko-Lebensversicherung bis zu sechs Mal teure Prämie für die Restschuldversicherung genommen hat, in 1000 (bzw. alle) anderen Fällen auf dies Goldgrube freiwillig verzichtet? Ist es notwendig, weitere hunderte Fälle aufzuarbeiten oder ist dies eine Forderung, um eine möglichst lange Zeit so wie bisher weiter agieren zu können? Uns erscheint es in diesem Kontext wichtig, sich die Spezifika dieser Fälle – die eben zeigen, dass ein Problem existiert, genauer anzuschauen. So werden wir feststellen und auch belegen, ob z.B. alle Restschuldversicherungen derart überteuert sind, oder ob „nur“ bestimmten Verbrauchergruppen, mit spezifischen „Eigenschaften“ diese Produkte verkauft werden. Ganz gleich wie das Ergebnis ausfällt – ein Problem liegt in beiden Fällen vor.

Das Bündnis gegen Wucher wird sich nicht hinhalten lassen. Die Bündnispartner wollen das Wucherverbot reaktivieren – durch Lobbyarbeit, durch Klagen und Initiativen auf Gesetzesänderung.

Thesen: Marktversagen kann nicht allein durch Quantität belegt sein.

Es müssen nicht 1000 oder mehr Fälle dokumentiert sein, wenn in 100 Fällen ein systematisches Vorgehen identifiziert ist.

Verbraucher kaufen teure Restschuldversicherungen zu Verbraucherkrediten nicht freiwillig. Das Freiwilligkeitsargument verletzt Rechtsgrundsätze bei der Beurteilung wucherischer Ratenkredite.

Überteuerte Restschuldversicherungen lassen sich nicht durch (neue) Widerrufsrechte beseitigen.

Ministerialrat Dr. Erich Paetz, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

1. Die Zunft beschäftigt sich intensiv mit der Digitalisierung, die auch für das Thema Kreditvergabe eine große Herausforderung ist.

Im Darlehensbereich wird teilweise vehement der medienbruchfreie Abschluss von Verträgen gefordert. Das Schriftformerfordernis des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird als überkommenes Hemmnis angesehen, das abgeschafft werden müsse. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Funktion dieser bewährten Regelung gerade auch in einer temporeichen digitalisierten Welt von großer Bedeutung ist. Ob es künftig zu Änderungen kommt, wird auch davon abhängen, ob die wichtige Warnfunktion der Schriftform, also das gewünschte Innehalten vor einer Kreditaufnahme, durch adäquate digitale Lösungen überzeugend ersetzt werden kann.

Abstriche beim Verbraucherschutz darf es jedenfalls nicht geben. Sie würden digitale Vertriebswege letztlich in Verruf bringen und damit gefährden.

2. Beim Thema Restschuldversicherung hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr auf die erkannten Missstände reagiert. Ein Darlehensnehmer mit Versicherungsschutz muss nun losgelöst und in zeitlichem Abstand von der Verkaufssituation erneut über die

wesentlichen Produktmerkmale und die Möglichkeit zum isolierten Widerruf des Versicherungsproduktes informiert werden. Auch wurde seine Rechtsstellung bei sog. Gruppenversicherungsverträgen deutlich gestärkt.

3. Ob die geschilderten Maßnahmen zur Restschuldversicherung bereits ausreichen, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen, weil die Rechtsänderungen erst vor wenigen Monaten in Kraft getreten sind. Sehr zu begrüßen ist daher der Runde Tisch, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu diesem Thema eingerichtet hat. Gemeinsam mit den betroffenen Verbänden der Versicherungs- und Kreditwirtschaft, den zuständigen Ministerien sowie Verbraucherschutzorganisationen werden etwaige Handlungsmöglichkeiten besprochen. Die BaFin hat bereits angekündigt, das Thema weiterhin aktiv zu begleiten und Anfang 2019 erneut zu untersuchen, wie sich der Markt entwickelt hat.

Insbesondere wird genau zu beobachten sein, ob es auch eine Veränderung bei den von der BaFin festgestellten, ungewöhnlich hohen Provisionen von bis zu 80 % (!) der Versicherungsprämie gibt. Abhilfe könnte durch eine gesetzliche Deckelung der Provision erreicht werden, die aktuell diskutiert wird.

Dr. Dirk Ulbricht, iff

Informationen nötig!

Es ist wichtig, dass wir uns mehr für finanziell verwundbare Verbraucher interessieren. Die Gesellschaft spaltet sich in Menschen, denen es immer besser geht, die sich dank niedriger Zinsen und steigendem Einkommen ein Haus kaufen und sich regelmäßig schöne Urlaube leisten können, und anderen, die ihnen dabei von der Seitenlinie aus zusehen können. Während die einen über die beste Form der Altersvorsorge streiten, können die anderen erst gar nichts dafür zurücklegen.

Die Zahl der Überschuldeten ist – laut Creditreform – seit Jahren trotz des mittlerweile rund zehnjährigen Wirtschaftsaufschwungs stetig auf 7 Millionen Erwachsene angestiegen. Davon indirekt betroffen sind neben den Lebenspartnern vor allem auch Kinder. Da Kinder den finanziellen Spielraum einschränken und bei Alleinerziehenden den Vollzeiterwerb meist unmöglich machen, sind Haushalte mit Kindern im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unter den Überschuldeten deutlich häufiger anzutreffen. Die soziale Durchlässigkeit ist in Deutschland insgesamt sehr gering. Überschuldete können ihre Kinder in ihrer Ausbildung oder ihrem Studium nicht finanziell unterstützen. Armut hat die Tendenz sich zu verfestigen.

Über Überschuldete wissen wir zu wenig, insbesondere an konkreten Daten zu häufig bereits lange bekannten Problemen fehlt es. Wucherische Umschuldungsketten mit teuren und überhöhten Restschuldversicherungen gibt es lange. Es fehlt aber scheinbar bislang das Interesse, daran etwas zu ändern. Den Armen fehlt, wie der Armutsbericht wissenschaftlich feststellte, schlicht die Lobby. Wie kann es sonst sein, dass Restschuldversicherungen unter Verbraucherschützern seit Jahrzehnten als problematisch angesehen werden, wir aber gleichzeitig nicht einmal wissen, wie viele Restschuldversicherungen überhaupt abgeschlossen wurden? Absurderweise werden bei der

einzigsten offiziellen Statistik, die der BaFin, lediglich die Versicherungen erfasst, die von Unternehmen stammen, die von der BaFin beaufsichtigt werden? Was das bedeutet, zeigte sich am deutlichsten, als sich vor einigen Jahren die Statistik plötzlich verdoppelte. Lediglich ein Unternehmen, das von einer anderen nationalen EU-Behörde beaufsichtigt worden war, war wieder unter das Dach der deutschen Mutter zurückgekehrt und „erhöhte“ dadurch die Anzahl der Restschuldversicherungen.

Wenn es seit Jahrzehnten eine nennenswerte Gruppe von Verbrauchern gibt, die teure, für sie häufig genug vollkommen wertlose Versicherungen abschließen, dann muss es auch von offizieller Seite früher ein ernsthaftes Interesse daran geben zu erfahren, wie viele Menschen davon in welcher Form betroffen sind. Insbesondere dann, wenn es sich bei den Betroffenen um Menschen handelt, die bereits verhältnismäßig kleine zusätzliche Ausgaben in die Überschuldung treiben. Eine Umfrage unter Anbietern solcher Produkte, wie bei der letztjährigen Untersuchung der BaFin, setzt zumindest ein hohes Maß an Vertrauen in alle befragten Institute voraus. Ob ein Produkt wie die Restschuldversicherung tatsächlich optional angeboten wird, lässt sich so wahrscheinlich nicht überzeugend klären. Es reicht auch nicht aus, lediglich Verträge zu kontrollieren. Papier ist geduldig. Wäre betroffenen Verbrauchern bewusst gewesen, was sie da unterschrieben haben, und hätten sie tatsächlich eine Wahl gehabt, kann man bezweifeln, dass sie die Verträge abgeschlossen hätten. Aber die Verträge sind eben nicht klar und für normale Verbraucher leicht verständlich gestaltet. Und, oft genug haben die Betroffenen keine wirkliche Wahl.

Wir müssen aufhören, uns hinter dem Bild des mündigen Verbrauchers zu verstecken, der sich im Zweifelsfall selbst zur Wehr setzt. Wem die Mittel dazu fehlen und sich aufgrund seiner Situation nicht selbst schützen kann, dem muss geholfen werden. Dafür braucht es aber im ersten Schritt mehr Informationen.